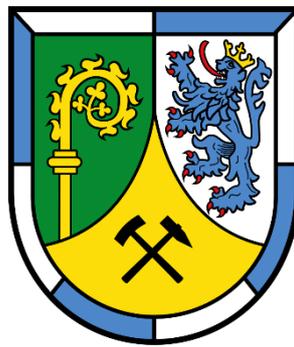


VERBANDSGEMEINDE KUSEL-ALTENGLAN



TEILFORTSCHRIBUNG SIEDLUNGSENTWICKLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE KUSEL-ALTENGLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

UMWELTBERICHT

Teil A- Siedlung

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Projekt 1098

Inhaltsverzeichnis

A.	Umweltbericht	1
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauB)	1
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	1
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)	7
1.3.1	Fachgesetze und deren Berücksichtigung.....	7
1.3.2	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	11
1.4	Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen).....	11
2	Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	12
2.1	Schutzgut Mensch.....	12
2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume.....	14
2.2.1	Schutzgut Pflanzen.....	14
2.2.2	Schutzgut Tiere.....	14
2.3	Schutzgut Boden/ Fläche	16
2.4	Schutzgut Wasser.....	17
2.5	Schutzgut Klima und Luft.....	19
2.6	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	20
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
2.8	NATURA 2000-Gebiete.....	22
3	Basisszenario und Prognose bei Durchführung der Planung	22
3.1	Albessen.....	25
3.1.1	N 01/01	25
3.2	Altenglan	29
3.2.1	N 02/01	29
3.2.2	N 02/06	33
3.2.3	N 02/09	36
3.3	Bedesbach.....	40
3.3.1	N 03/01	40
3.4	Blaubach.....	45
3.4.1	N 04/01 und N 04/02	45
3.4.2	N 04/04	50
3.5	Bosenbach.....	54
3.5.1	Ä 05/05 und N05/04	54
3.5.2	N 05/02	58

3.6	Dennweiler-Frohnbach	62
3.6.1	N 06/01 und N 06/02	62
3.7	Ehweiler	66
3.8	Elzweiler	66
3.9	Erdesbach	67
3.9.1	N 09/01 und N 09/02	67
3.10	Etschberg	71
3.10.1	N 10/01	71
3.10.2	N 10/02	75
3.10.3	N 10/03	78
3.11	Föckelberg	82
3.12	Haschbach am Remigiusberg	82
3.13	Herchweiler	83
3.13.1	N 13/01	83
3.14	Horschbach	87
3.14.1	N 14/01	87
3.14.2	N 14/02, Ä 14/04, Ä 14/11	91
3.15	Konken	95
3.15.1	N 15/01	95
3.15.2	N 15/02 und N 15/03	99
3.15.3	N 15/06	104
3.16	Körborn	108
3.16.1	Ä 16/01	108
3.16.2	N 16/02	112
3.16.3	N 16/03	115
3.17	Kusel	119
3.17.1	Ä 17/06	119
3.17.2	N 17/07 und N 17/08	123
3.17.3	N 17/21 / Ä17/22	127
3.17.4	N 17/24	131
3.18	Neunkirchen am Potzberg	135
3.19	Nieder-alben	135
3.19.1	N 19/01	135
3.20	Niederstau-fenbach	139
3.20.1	N 20/01	139
3.21	Ober-alben	143
3.22	Oberstau-fenbach	143
3.23	Pfeffelbach	143
3.23.1	N 23/04	143
3.23.2	N 23/05	148
3.24	Rammelsbach	152
3.24.1	N 24/02	152
3.25	Rathsweiler	156
3.25.1	Ä 25/01	156

3.26	Reichweiler.....	160
	3.26.1 N 26/03	160
	3.26.2 N 26/05 und N 26/06	164
3.27	Ruthweiler.....	168
	3.27.1 N 27/01	168
	3.27.2 N 27/03	172
3.28	Rutsweiler am Glan.....	176
3.29	Schellweiler	176
	3.29.1 N 29/01 + Ehweiler- 07/ 07	176
3.30	Selchenbach	181
	3.30.1 N 30/01	181
	3.30.2 N 30/03/ Ä 30/ 02	185
3.31	Theisbergstegen.....	189
	3.31.1 Ä 32/04.....	189
	3.31.2 N 32/02	193
3.32	Ulmet	197
	3.32.1 N 33/01	197
	3.32.2 N 33/07 – Alternative W	201
3.33	Welchweiler	205
	3.33.1 N 34/01	205
4	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	210
5	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen	210
6	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	210
7	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	211
8	Vermeidung von Emissionen/ Sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	211
9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	211
10	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	212
11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	212
12	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	212
12.1	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	213
12.2	Artenschutz.....	214
1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	216

2	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)	217
3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	218
4	Referenzliste der Quellen	220
4.1	Gesetzesgrundlagen.....	220
4.2	Sonstige Quellen	221
B. Anhang		222
5	Landschaftsplan	222

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der neuen Flächenausweisungen.....	7
Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.....	13
Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.....	14
Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	15
Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	17
Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	19
Tabelle 7: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	20
Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung.....	21
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
Tabelle 10: Übersicht Datenquellen zur Ermittlung der Artenvorkommen im Raum der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan.....	216
Tabelle 11: Aktuelle Prägung der einzelnen Schutzgüter.....	218
Tabelle 12: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter	219

Abkürzungsverzeichnis

Bebauungsplan	BP
Einheitlicher Regionalplan	ERP
Einwohner	EW
Flächennutzungsplan	FNP

A. UMWELTBERICHT

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat beschlossen, ihren Flächennutzungsplan fortzuschreiben, weshalb nun durch die Gesamtdarstellung des Flächennutzungsplanes inklusive der Aktualisierung landchaftsplanerischer Zielvorstellungen eine gesicherte, geordnete und aktuelle Flächennutzungsplanung ermöglicht werden soll.

Ziel der Fortschreibung des FNP der VG Kusel-Altenglan ist es, Flächen und Standorte für bauliche Entwicklungen vorzuhalten, vorhandene Ressourcen zu sichern, aber auch Natur und Landschaft zu schützen, um so eine qualitative Verbesserung der Siedlungsstruktur sowie die Entwicklung von Natur und Landschaft zu erreichen.

Die Fortschreibung erfolgt (neben redaktionellen Anpassungen) vor allem zur Aktualisierung an erfolgte Veränderungen sowie zur Anpassung an aktuelle Entwicklungswünsche der VG bzw. um angemessene Entwicklungsperspektiven für die nächsten Jahre zu sichern.

Die Verwirklichung der geplanten Flächen soll entsprechend des jeweiligen Bedarfs sukzessiv erfolgen. Dabei wird vor allem der Innenentwicklung und der Nachverdichtung eine hohe Priorität eingeräumt.

Neben dem quantitativen Aspekt der Flächenausweisung ist vor allem eine ressourcenschonende Auswahl von Bauflächen von maßgeblicher Bedeutung. Ziel ist es, Freiraum nachhaltig zu sichern und zu entwickeln und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Aktualisierung geplanter Bauflächen - insbesondere Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen zur Deckung des absehbaren Bedarfs an Bauland.
- Priorisierung der Innenentwicklung (flächensparende, nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“): Berücksichtigung der Potenziale Raum+ bei der Bedarfsermittlung
- Erhaltung einer kompakten Siedlungsstruktur und Vermeidung von Zersiedelung

- Erhalt wertvoller ökologischer Freiräume und Landschaftsbestandteile
- Ausschluss von Schutzgebietsflächen (wenn vermeidbar) und Überschwemmungsbereichen (HQ 100)
- Ermittlung konfliktfreier Flächen, die je nach Nutzung ausreichend Abstand von störenden Emittenten einhalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht der Planungen sowie den Gesamtbedarf an Grund und Boden:

Ortsteil	Untersuchungsraum	FNP rechtswirksam	FNP Entwurf	Flächengröße (ha)
Albessen	N 01/01	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,42
Albessen	N 01/04	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	12,69
Altenglan	N 02/01	Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Waldfläche	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz, Freizeit	0,33
Altenglan	N 02/06	Fläche für die Landwirtschaft	Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz	0,31
Altenglan	N 02/09	Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Waldfläche	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit	0,11
Altenglan	N 02/10 und N 02/11	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	6,38
Altenglan	N 02/12 und N 24/03	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	14,25
Bedesbach	N 03/01	Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,87
Blaubach	N 04/01 und N 04/02	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche und gemischte Baufläche	0,66
Blaubach	N 04/04	Fläche für die Landwirtschaft, Leitung oberirdisch	Gemischte Baufläche	0,18
Blaubach	N 04/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	4,20
Blaubach	N 04/06	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	5,16
Bosenbach	N 05/02	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,80
Bosenbach	N 05/04	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr	0,12

Bosenbach	N 05/06	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	1,59
Bosenbach	N 05/07	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	3,45
Bosenbach	N 05/08	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	6,07
Dennweiler-Frohnbach	N 06/01 und N 06/02	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,37
Ehweiler	N 07/04 und N 07/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	13,39
Ehweiler	N 07/07	Fläche für die Landwirtschaft, Waldflächen	Gewerbliche Baufläche, Grünfläche und Waldfläche	8,61
Erdesbach	N 09/01 und N 09/02	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche und Grünfläche	0,76
Erdesbach	N 09/05	Flächen für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	10,89
Etschberg	N 10/01	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,21
Etschberg	N 10/02	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,25
Etschberg	N 10/03	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,79
Etschberg	N 10/04	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	5,91
Etschberg	N 10/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	6,73
Etschberg	N 10/07	Fläche für die Landwirtschaft, Leitung oberirdisch	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	6,68
Föckelberg	N 11/02	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	4,63
Haschbach	N 12/04 und N 12/06	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	2,10
Haschbach	N 12/07	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	12,41
Herchweiler	N 13/01	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,59

Herchweiler	N 13/03, 13/04 und N 13/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung FFPV	9,99 ha
Horschbach	N 14/01	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,22
Horschbach	N 14/02	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,54
Horschbach	N 14/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	19,01
Horschbach	N 14/06 und N 14/07 und N 14/08	Fläche für die Landwirtschaft, Waldfläche (N 14/07)	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	36,46
Horschbach	N 14/10	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	15,82
Konken	N 15/01	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,47
Konken	N 15/02 und N 15/03	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	28,04
Konken	N 15/06	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,86
Konken	N 15/07	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	8,62
Konken	N 15/08 und N15/10	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung FFPV	14,94
Körborn	N 16/02	Fläche für die Landwirtschaft, Waldfläche	Gemischte Baufläche	0,34
Körborn	N 16/03	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,70
Kusel	N 17/07 und N 17/08	Grünfläche	Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche	0,44
Kusel	N 17/21	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	1,13
Kusel	N 17/24	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,59
Kusel	N 17/27	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	4,68
Kusel	N 17/28	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	8,04
Kusel	N 17/29	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	9,24
Neunkirchen	N 18/04	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	6,09

Neunkirchen	N 18/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	5,39
Neunkirchen	N 18/06	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	1,65
Nieder-alben	N 19/01	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,20
Nieder-alben	N 19/02 und N 19/03	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	18,39
Niederstau-fenbach	N 20/01	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,44
Niederstau-fenbach	N 20/02	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	0,78
Niederstau-fenbach	N 20/03	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	6,19
Ober-alben	N 21/04 und N 21/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	6,49
Ober-alben	N 21/06 und N 21/07	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	9,83
Oberstau-fenbach	N 22/01	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	10,75
Oberstau-fenbach	N 22/02	Fläche für die Landwirtschaft, Leitung oberirdisch	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	3,96
Pfeffelbach	N 23/04	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	8,13
Pfeffelbach	N 23/05	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	1,37
Pfeffelbach	N 23/06 und N 23/07 und N 23/08	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	16,33
Rammelsbach	N 24/02	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,18
Rammelsbach	N 24/03 und N 02/12	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	14,25
Rathswailer	N 25/02	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	14,11
Reichweiler	N 26/03	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,80

Reichweiler	N 26/04	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	6,55
Reichweiler	N 26/05 und N 26/06	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	19,42
Ruthweiler	N 27/01	Fläche für die Landwirtschaft	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung	0,12
Ruthweiler	N 27/03	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,20
Ruthweiler	N 27/04	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	8,79
Ruthweiler	N 27/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	4,35
Ruthweiler	N 27/06	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	5,46
Schellweiler	N 29/01	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	16,60
Schellweiler	N 29/02	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	3,01
Selchenbach	N 30/01	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,39
Selchenbach	N 30/03	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,52
Selchenbach	N 30/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	3,93
Selchenbach	N 30/06	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	8,38
Selchenbach	N 30/07	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	9,23
Selchenbach	N 30/08	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	5,08
Thallichtenberg	N 31/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	14,90
Thallichtenberg	N 31/06	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	13,23
Theisbergstegen	N 32/02	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	1,10

Theisbergstegen	N 32/05 und N 32/06 und N 32/07	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	16,27
Ulmet	N 33/01	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel und Wohnnutzung	1,69
Ulmet	N 33/03	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	2,39
Ulmet	N 33/04	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	8,18
Ulmet	N 33/05	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	0,56
Ulmet	N 33/07 - Alternative	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,59
Welchweiler	N 34/01	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,31
Welchweiler	N 34/02	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV	7,10

Tabelle 1: Übersicht der neuen Flächenausweisungen

Rücknahmen und Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten haben in der Regel keinen Einfluss auf die Schutzgüter und sind deshalb nicht Gegenstand der Betrachtungen des Umweltberichtes. Änderungen, welche jedoch auf Grund der Art der Nutzungsänderung einen Einfluss auf die Schutzgüter haben, werden in Kapitel 3 des Umweltberichtes ausführlich untersucht.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

Mit diesem Kapitel soll ein rechtlicher Bewertungsrahmen aufgezeigt werden, der es Behörden, Gemeinden aber auch der Öffentlichkeit ermöglicht, die Integration der städtebaulichen Vorhaben/ Ziele in die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz zu verfolgen.

1.3.1 Fachgesetze und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prioritäre Nutzung von Innenpotenzialen ▪ Beschränkung der Neuausweisung auf das notwendige Maß ▪ Berücksichtigung der Bodenfunktionsbewertung bei der Flächenermittlung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
	<p>Rheinland-Pfalz (LNatSchG)</p>	<p>zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von belasteten Flächen bei der Flächenermittlung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung von Gewässern und überschwemmungsgefährdeten Bereichen und von Schutzgebieten ▪ Berücksichtigung von überschwemmungsgefährdeten Bereichen und Schutzgebieten bei der Bauflächenausweisung ▪ Minderung der Eingriffe in das Schutzgut "Wasser" durch Begrenzung der Flächenausweisung
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Bundes-Klimaschutzgesetz ▪ Landesklimaschutzgesetz RLP ▪ Bundes-Klimaanpassungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. ▪ Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben ▪ Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderung der Eingriffe durch Minimierung des zulässigen Flächenanteils ▪ Darstellung von Flächen für die klimaneutrale Gewinnung regenerativer Energien ▪ Vermeidung von Neuausweisungen in Gebieten, in denen besondere Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten sind
Luft / Luft-hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geeignete Zuordnung der Nutzungen zueinander ▪ Berücksichtigung von Emittenten

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahl konfliktfreier bzw. -armer Flächen für die Baulandentwicklung anhand der Biotoptypenkartierung ▪ Berücksichtigung von Schutzgebieten ▪ Darstellung von Maßnahmen des Naturschutzes ▪ Darstellung von Schutzgebieten
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Zersiedlung soweit möglich (teilweise stehen keine geeigneteren Flächen zur Verfügung) ▪ Berücksichtigung sensibler Landschaftsbereiche
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz ▪ Bundes-Klimaanpassungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck des Waldgesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung geschützter Bereiche und Objekte ▪ Berücksichtigung von Schutzobjekten bei der Flächenauswahl ▪ Darstellung von Waldflächen ▪ Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Ermittlung von Bauflächen soweit möglich (teilweise werden derartige Flächen dargestellt)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		<p>Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel des Klimaanpassungsgesetzes ist der Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Neuausweisungen in Gebieten, in denen besondere Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten sind
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundes-Klimaschutzgesetz ▪ Landes-Klimaschutzgesetz RLP 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung kaum abschätzbar ▪ Darstellung von Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005 ▪ Bundes-Klimaanpassungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. ▪ Ziel des Klimaanpassungsgesetzes ist der Schutz von Leben und Gesundheit, von 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahl von Bauflächen unter Berücksichtigung von Immissionen ▪ Vermeidung von Neuausweisungen in Gebieten, in denen besondere Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten sind

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.	

1.3.2 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen. Zu nennen sind hier vor allem der zum Flächennutzungsplan erstellte Landschaftsplan.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),
- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008), die Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien (Stand 2014) sowie
- der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV (Stand 2018).

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

1.4 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt, und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverstand der Behörden, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Für die Umweltprüfung wurden neben den vorhandenen Landschaftsplanunterlagen auch Inhalte aus dem aktuellen Stand des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV verwendet.

Neben den bereits im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen, die baulichen Nutzungen vorbehalten sind, wurden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan verschiedene Änderungen und Erweiterungen dargestellt. Nicht alle diese Veränderungen haben jedoch Umweltauswirkungen, so dass der Schwerpunkt der Untersuchung auf denjenigen Veränderungen liegt, von denen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung beschränkt sich dementsprechend auf die neu dargestellten Bauflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und ihre Wirkzonen, soweit sie aufgrund funktionaler Verflechtungen für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aufgrund der Beschränkung von neuen Darstellungen nicht.

Der **inhaltliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan umfasst diejenigen Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, in der die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes Rahmen setzend wirkt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen und die für den Abstraktionsgrad der Ebene angemessen sind (vgl. §2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes im gesamten Verbandsgemeinderaum, den potenziellen Auswirkungen der Planungen auf das jeweilige Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden im Folgenden - getrennt für jedes Schutzgut - ermittelt.

Vertiefendere Erfassungen und Bewertungen bestimmter Umweltauswirkungen werden auf nachgelagerte Planungsebenen übertragen, wenn die Prüfung dieser Auswirkungen aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint (Abschichtungsregelung).

2 BEWERTUNGSMAßSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Beurteilung nur flächenbezogen möglich. Die Bewertung orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Bewertungsmaßstäben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl der Flächen und die jeweils lokal teils sehr differenzierten Gegebenheiten, mitunter kleine Unterschiede auch einzelfallbezogen deutliche Differenzen in der jeweiligen Beurteilung erforderlich machen.

Zentrale Beurteilungsgrundlage ist daher immer der jeweilige lokale Zusammenhang.

2.1 Schutzgut Mensch

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß §1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden“. Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Zusätzlich zu berücksichtigen ist der Schutz vor Gefahren durch Folgen von Extremereignissen, insbesondere infolge des Klimawandels. Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen kann – u.a. aufgrund fehlender flächendeckender Unterlagen - auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich verbal-argumentativ erfolgen. Bewertet wird, gemessen an den oben dargelegten potenziellen Auswirkungen, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, ob spezifische Risiken bestehen aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können. Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung ist der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird in die Einzelfallbetrachtung einbezogen, so dass es durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden kann, um ggf. präventive Maßnahmen zu ermöglichen.

Ebenfalls einzelfallbezogen erfolgt die Risikoabschätzung durch Folgen des Klimawandels, insbesondere Starkregenereignisse, wobei hier nur allgemeine Modellergebnisse des Landes zur Verfügung stehen. Die Komplexität hydrologischer Gegebenheiten sowie der Einfluss der lokalen Infrastruktur erfordert grundsätzlich eine tiefere Betrachtung, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist.

Da neue Siedlungsflächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedlungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auch dieser Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verkehrslärm	Vermutete hohe zusätzliche Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten), ungünstige Erschließungssituation im Zusammenhang mit der Größe der Bauflächen	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	Mittlerer Konflikt
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	Geringer/ Kein Konflikt
Gewerbelärm / Belastungen durch sonstige Immissionen (z.B. Gerüche)	Hohe Empfindlichkeit / geringer Abstand zu angrenzender Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen	Hoher Konflikt
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen)	Mittlerer Konflikt
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen)	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Gleichermaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes, sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird im Rahmen dieser Umweltprüfung dementsprechend lediglich verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Darstellung neuer Bauflächen kann im Fall einiger Bauflächen eine Beeinträchtigung des vorhandenen Arten- und Biotoppotentials nicht ausgeschlossen werden, die in der Regel dauerhaft und zumeist irreversibel sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Pflanzenwelt der Untersuchungsräume liegen Daten einer Biotoptypen- und Biotopkartierung vor, die im Zeitraum 2022 begonnen wurde, aber noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in die Betrachtung eingeflossen, allerdings liegen für verschiedene Räume – insbesondere im siedlungsferneren Offenland noch keine Daten vor. Diese Fragen werden daher im weiteren Planungsverlauf näher betrachtet.

Bewertet wird diesbezüglich, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand, sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld. Aus der gemeinsamen Betrachtung erfolgt die Einschätzung, inwieweit eine Betroffenheit empfindlicher Lebensräume und Arten wahrscheinlich ist. Vertiefendere Untersuchungen werden in der Regel auf die Ebene der verbindlichen Planung verwiesen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotope, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	Geringer/ Kein Konflikt
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	Hoher Konflikt
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen, die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	Mittlerer Konflikt
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

2.2.2 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen

als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen, folglich auch außerhalb explizit ausgewiesener Schutzgebiete.

Die Umsetzung von Planungsabsichten, die mit Baumaßnahmen, Flächenversiegelungen und Änderungen der bisherigen Nutzungen verbunden sind, führen zu einer Beeinträchtigung oder Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tierarten. Durch die Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem in der Regel irreversiblen Verlust von Lebensräumen und Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen sowie zu möglichen Verkleinerungen und Verinselungen benachbarter Lebensräume durch die Störung von Vernetzungsstrukturen. Weitere Beeinträchtigungen auch angrenzender Lebensräume ergeben sich durch Einträge von Nähr- und Schadstoffen oder Lichtimmissionen, aber auch erhöhte Frequentierungen bislang ungestörter Areale.

Eine Beeinträchtigung auch von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann in Abhängigkeit der Lage und Ausstattung eines Plangebietes nicht ausgeschlossen werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können die Artenschutzbelange jedoch lediglich im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden. Dabei wird aufgrund der engen Verflechtungen auch die Umgebung der überplanten Bereiche mit in die Betrachtung einbezogen.

Beurteilungsmaßstab ist dabei, inwieweit die aktuelle Gebietscharakteristik des Untersuchungsraumes und seiner unmittelbaren Umgebung auf das Vorhandensein geschützter oder streng geschützter Artengruppen hindeutet oder Fachplanungen konkrete Verbesserungen erwarten lassen. Daraus lassen sich Erkenntnisse über die mögliche Bedeutung der jeweiligen Fläche als Lebensraum empfindlicher Arten gewinnen.

Vertiefende Untersuchungen - gegebenenfalls mit einer Art-für-Art-Betrachtung - müssen vor dem Hintergrund der Maßstabebene, mangelnder Aktualität und Verlässlichkeit vorhandener Datenquellen und des zeitlichen Planungshorizontes des Flächennutzungsplans auf die Ebene nachgelagerter verbindlicher Planungen verwiesen werden. Ausnahmefall sind Zufallsfunde im Rahmen aktuell erfolgter Ortsbesichtigungen oder Kartierungen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verlust von Lebensräumen, Dauerhafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nahrungshabitaten, Rastplätzen	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, bekannte Lebensräume besonders geschützter und empfindlicher Arten (Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fledermäuse) Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter Arten, Flächen mit bestehender Vorbelastung	Geringer/Kein Konflikt
Störungen benachbarter Lebensräume	Unmittelbar angrenzende Lebensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, schutzwürdige Biotope	Hoher Konflikt
	Aufgrund relativer Lage zu hochwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht auszuschließen	Mittlerer Konflikt
	Keine empfindlichen Lebensräume im direkten oder funktionalen Umfeld	Geringer/ Kein Konflikt
Behinderung von Austauschprozessen/ Verinselung von Biotopen/ Störungen von Wanderrouten	Unmittelbare Lage innerhalb von regional oder überregional bedeutenden Biotopverbundstrukturen	Hoher Konflikt
	Lage im Bereich von lokal bedeutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung von Ersatzstrukturen ist möglich	Mittlerer Konflikt
	Keine Verbundstrukturen betroffen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

2.3 Schutzgut Boden/ Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß § 1a BauGB soll „Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“, d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden ist Teil der Erdkruste. Diese ist die oberste Schicht der Erde und wird nach unten durch sein Ausgangsgestein, nach oben durch eine Vegetationsdecke oder die Atmosphäre begrenzt. Der Boden entsteht aus den chemischen, physikalischen und biologischen Verwitterungsprozessen seines Ausgangsmaterials und bietet als Ökosystem Tieren und Pflanzen Lebens- und Wurzelraum. Bodenart und -typ sind abhängig von den bodenbildenden Faktoren, wie beispielsweise dem Klima, dem Relief und dem Ausgangsgestein. Durch Klimaänderungen oder anthropogenen Einfluss kommt es zu Änderungen der Bildungsdynamik, andererseits besitzen die Bodenarten ihrerseits erheblichen Einfluss auf das biotische und landwirtschaftliche Ertragspotential und den Wasserhaushalt sowie ihre Empfindlichkeit hinsichtlich der Abpufferung von Umwelteinflüssen. Böden erfüllen folglich im Ökosystem Erde wichtige Aufgaben und gehören zu den schätzenswertesten und wertvollsten Naturgütern.

Die Neudarstellungen weiterer Bauflächen ermöglichen durch die Vorbereitung der baulichen Nutzung in der Regel eine wesentliche zusätzliche Versiegelung bislang offener Flächen. Dadurch kommt es in den betroffenen Bereichen zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens, insbesondere als Lebens- und Regulationsraum. Im Fall bislang gut zu bewirtschaftender landwirtschaftlicher Flächen ist darüber hinaus auch der Verlust an Produktionsfläche zu berücksichtigen, die für die betroffenen Landwirte eine wesentliche – auch wirtschaftliche – Betriebsgrundlage darstellen.

Des Weiteren ist insbesondere während der Bauphasen mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Hierdurch kommt es zu einer weiteren Veränderung der Standortbedingungen sowie der Bodenfunktionen, verbunden mit einer Erhöhung der Erosionsgefährdung durch den Abfluss von nicht versickerndem Niederschlagswasser.

Schadstoffeinträge durch beispielsweise Treibstoff- oder Ölverlust der Baumaschinen in den Boden können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist zu beachten, dass dieses Risiko auch beim Einsatz von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden besteht.

Eingriffe in das natürliche Relief der Untersuchungsgebiete in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen können bei der Umsetzung der Planungsabsichten der Stadt bei Bedarf erforderlich sein, da einige der zukünftigen Siedlungsflächen innerhalb von Bereichen mit stärker bewegtem Relief liegen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch:

- Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung,
- Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen
- Eingriffe in das natürliche Bodengefüge durch Aufschüttung oder Abgrabung.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilung dienen die Parameter Bodenart und Ertragspotential, über die allerdings auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf großräumige Erkenntnisse zurückgegriffen wird. Kleinräumigere Betrachtungen sind mangels vorhandener Daten nicht möglich.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen. Um diesbezüglich einer Warnfunktion für nachgeordnete Verfahren gerecht zu werden, sind im Flächennutzungsplan diejenigen Flächen gekennzeichnet, auf denen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung nachgewiesen wurde oder zu vermuten ist und bei denen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Fall einer empfindlichen Nutzung zu treffen sind. Eine einzelfallbezogene Untersuchung ist bei hinreichendem Verdacht im Rahmen nachgeordneter Verfahren weiterhin erforderlich.

Archiv der Kultur- und Naturgeschichte

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird vertieft bei der Betrachtung der Kultur- und Sachgüter beurteilt.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen	Bisher unversiegelte / unbelastete Böden Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch bis hoch	Hoher Konflikt
Bodenverdichtung durch die Nutzung, Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baubedingten Bodenverwundungen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 80) Nachgewiesenes Hangrutschgebiet	
Auflösung des Bodengefüges infolge v. Abgrabungen und Aufschüttungen	Bodenfunktionsbewertung: mittel Inanspruchnahme von vorbelasteten Böden	Mittlerer Konflikt
Wegfall von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 60) Vermutetes Hangrutschgebiet	
	Bodenfunktionsbewertung gering bis sehr gering Inanspruchnahme von bereits genutzten Bereichen (Brachflächen, Innenbereichspotenzialen, Konversionsflächen) Inanspruchnahme von Böden mit Ackerzahlen unter 60	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Eng mit dem Schutzgut Boden verknüpft ist der **Umweltbelang Fläche**, wobei hier allerdings weitergehende Betrachtungen erforderlich sind. Die Inanspruchnahme einer Fläche ist einerseits als quantitativer Indikator für den Verlust offener Böden zu sehen und an den im Jahr 2021 aktualisierten Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der BRD zu messen (bundesweit max. 30 ha / Tag). Dieses Ziel wird in Rheinland-Pfalz durch die Bedarfsermittlungen für Wohn- und Mischbauflächen auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert, so dass zumindest für die Gesamtsumme der Neuausweisung dieser Flächenkategorien eine Maßzahl vorhanden ist. Ein Herunterbrechen auf eine Einzelfläche ist allerdings nicht sinnvoll. Der Bedarf für gewerbliche Flächen wird quantitativ nicht konkretisiert, jedoch an den regionalplanerischen Funktionszuweisungen gemessen.

Unmittelbar verbunden sind mit dem Umweltbelang Fläche allerdings auch qualitative Fragen im Hinblick auf die Funktion etwa für den Naturhaushalt und den Austausch von Lebensräumen, den Wasserhaushalt, das (lokale) Klima, die Landschaft bzw. die Erholung der Menschen aber auch als Produktionsstandort für Nahrungsmittel. Diese Funktionen werden umfassend im Rahmen der jeweiligen Schutzgüter betrachtet, weshalb eine nochmalige tiefgehende Betrachtung nicht erforderlich ist.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei der Flächennutzungsplanung erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu

schützen.“ Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute“ Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potential“ erreicht werden.

Das Wasserpotential der Landschaft setzt sich dabei aus dem des Grundwassers und dem der oberirdischen Gewässer zusammen. Auf das Wasserpotential von Grund- und Oberflächenwasser sind auch die Ziele und die Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege anzuwenden, wie sie in §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes formuliert sind. Insbesondere gilt § 1 Nr. 2: "[...] dass die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] auf Dauer gesichert [sind] ist."

Beurteilungsmaßstäbe

Durch Überbauung und Versiegelung der Böden kommt es regelmäßig zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Grundsätzlich sind aus diesem Grund in nachfolgenden Planungsverfahren Maßnahmen zur Retention von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Eine Vergrößerung der Siedlungsflächen wird zudem den Wasserbedarf erhöhen. Die Abschätzung des erhöhten Wasserbedarfs ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

Als Maßstab zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideinträge aus künftigen Hausgärten etc. Auch wird betrachtet, ob sich im Fall von Starkregenereignissen zusätzliche Risiken durch das Ausschwemmen von Schadstoffen ergeben können. In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen. Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand, wobei diesbezüglich keine flächendeckenden Erkenntnisse im Stadtraum vorliegen.

Grundsätzlich ist die Konfliktrichtigkeit auch danach zu beurteilen, ob es sich bei den neu dargestellten Bauflächen um Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen handelt, oder ob gewerbliche Bauflächen bzw. Sonderbauflächen geplant sind. In letzteren sind grundsätzlich andere Versiegelungsraten möglich und Gefährdungen in Abhängigkeit mit der zukünftigen Nutzung eher wahrscheinlich. Dies wird in die Einzelfallbetrachtung einfließen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, und Erhöhung der oberirdischen Abflussrate	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Wasserschutzgebiete der Zone I, und schlechte Grundwasserüberdeckungsrate	Hoher Konflikt
	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate	Mittlerer Konflikt
	Geringe Grundwasserneubildungsrate, mittlere und günstige Grundwasserüberdeckungsrate	Geringer/Kein Konflikt
Auswirkungen auf vorhandene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage in Überschwemmungsgebieten	Hoher Konflikt
	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinflussung von Gewässern	Geringer/ Kein Konflikt
Auswirkungen auf Trinkwassergewinnung, Beeinträchtigung möglicher Schutzgebiete	Wasserschutzgebiete der Zone I	Hoher Konflikt
	Wasserschutzgebiete Zonen II und III	Mittlerer Konflikt
	Keine Lage in Wasserschutzgebieten	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene, sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind.

Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffoxide (NO_x), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz genannt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...].“

Beurteilungsmaßstäbe

Die Realisierung baulicher Nutzungen auf bisher un bebauten und vegetationsbedeckten Flächen geht mit einer Verringerung des Grünanteils und einer Erhöhung des Überbauungs- und Versiegelungsgrades einher. Das hierdurch verursachte Strahlungsverhalten der Oberflächenstruktur sowie der geringere Verdunstungsgrad wirken sich negativ auf das kleinklimatische Wirkungsgefüge aus. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen der Freiflächen gehen verloren. Dabei führt eine Beseitigung von klimatisch ausgleichend wirkenden und immissionsfilternden Gehölzen zu stärkeren Auswirkungen als die bauliche Inanspruchnahme offener Grünflächen oder landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Neu errichtete Gebäude verändern außerdem das bodennahe Windfeld und führen meist zu einer Reduktion der lokalen Windgeschwindigkeiten. Darüber hinaus können bauliche Barrieren siedlungsklimatisch bedeutsame Luftaustauschprozesse behindern. Bei der Betrachtung siedlungsklimatischer Auswirkungen ist insbesondere zu beachten, dass eventuelle negative siedlungsklimatische Effekte in der Regel nur wenig durch planerische Maßnahmen zu vermeiden oder zu reduzieren sind. Sie sind darüber hinaus für absehbare Zeit hin irreversibel.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Veränderungen der Situation im Bereich der Luftschadstoffe ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen von neuen Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen nur von Belang sind, wenn es sich um größere Flächen handelt, die auch ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugen.

Aus lufthygienischen Gründen ist im Rahmen der Umweltprüfung vor allem die grundsätzliche siedlungsklimatische Bedeutung der überplanten Flächen zu bewerten, also ihre Bedeutung für die Kaltluftproduktion oder die Filterung von Luftschadstoffen.

Zudem ist zu untersuchen, ob durch die Planung relevante bodennahe Luftströmungen in ihrem Verlauf behindert oder mit Schadstoffen belastet werden, so dass siedlungsklimatische Problemlagen entstehen oder sich möglicherweise verschärfen könnten.

Aufgrund ihrer siedlungsklimatischen Problematik sollten zudem inversions- und kaltluftgefährdete Lagen (Kaltluftseen) von Bebauung frei bleiben. Die untersuchten Flächen sind folglich auch dahingehend zu betrachten.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Ausgleichsflächen Verlust oder Einschränkung klimatischer Austauschbahnen Erhöhung der Schadstoffbelastung durch Verkehr und Hausbrand	Beeinträchtigung/ Verlust siedlungsklimatisch bedeutender Flächen oder Luftaustauschbahnen, Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch gewerbliche Immissionen	Hoher Konflikt
	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 7: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

2.6 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Flächennutzungsplanung sind die Anforderungen aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen.

Beurteilungsmaßstäbe

Insbesondere für die Beurteilung der Erholungseignung wurden in der Vergangenheit bereits etliche – oft mathematisch geprägte – Verfahren entwickelt, mit dem Ziel, eine Objektivierbarkeit der sehr subjektiven Begrifflichkeit landschaftlicher Schönheit zu erreichen.

So wurden oftmals bestimmten landschaftlichen Einzelementen wie Wald/ Waldrändern, Gewässern etc. numerische Werte zugewiesen und miteinander verrechnet. Gemeinsam ist dabei allen Verfahren, dass die Wertigkeit des Landschaftsbildes regelmäßig mit dem Grad seiner Naturnähe und Vielfältigkeit steigt. Kriterien dieser Vielfalt sind dabei im Allgemeinen der Anteil an landschaftlichen Einzelementen

wie Wald, Gewässer, Kleinstrukturen (z.B. Hecken, Obstwiesen etc.), die Reliefenergie, aber auch die Naturnähe. Negativ wirken sich hingegen monotone, ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaften aus, ebenso wie störende technische Einbauten wie Hochspannungstrassen etc.

Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung soll im Gegensatz zu den oben angesprochenen Methoden an dieser Stelle nicht mittels mathematischer Verfahren erfolgen, da auch diese einen hohen Anteil an Subjektivität beinhalten und ihr Ergebnis so erheblich objektiver erscheint, als es tatsächlich ist.

Der Landschaftsplan hat bereits grundlegende Qualitäten der einzelnen Landschaftsräume inklusive der Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen bewertet. Auf dieser Bewertung und den spezifischen lokalen Gegebenheiten erfolgt entsprechend die verbal-argumentative Konfliktbeurteilung.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes durch neue Siedlungsflächen	Empfindliches Orts- oder Landschaftsbild, z.B. Überprägung erheblicher Teile eines traditionellen Siedlungsrandes oder Eingriff in besonders prägende Landschaftsstrukturen, hohe Einsehbarkeit	Hoher Konflikt
	Erhöhte Empfindlichkeit des Orts- oder Landschaftsbildes, erhöhte Einsehbarkeit, vorhandene Vorbelastungen mit deutlichem Einfluss	Mittlerer Konflikt
	Erheblich vorbelastetes Gebiet, keine/ sehr geringe Einsehbarkeit der Fläche, geringe Flächengröße, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Umsetzung eines Bauvorhabens können sich aus der Zerstörung von wertvollen Landschaftselementen und einer Verfremdung des natürlichen Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Elemente und Baukörper ergeben. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch Schadstoffimmissionen spielt hierbei eine Rolle, da lärm- und schadstoffarme Räume als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung angesehen werden können.

Die Kulturlandschaft der VG Kusel-Altenglan besitzt zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Viele Veränderungen durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Siedlungen in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird.

Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch geordneter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren.

Die potenziellen Betroffenheiten durch Freiflächenphotovoltaik werden gesondert betrachtet.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Beurteilungsmaßstäbe

Durch Überbauung können im Boden verborgene Zeugnisse vergangener Strukturen vollständig verloren gehen. Hierzu zählen nicht nur bekannte Bodendenkmäler, sondern auch noch nicht bekannte historische Grenzsteine oder sonstige Siedlungsspuren.

Durch das Heranrücken von baulichen Strukturen können Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden. Mögliche Beeinträchtigungen können auch durch das Zerschneiden wichtiger Sichtachsen auf diese Denkmäler entstehen.

Durch die Planung können zudem landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sein, deren Bewirtschaftungserträge und Flächengrößen einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen. Da jedoch die jeweiligen Flächen nach der Bodenordnung und der Erschließung regelmäßig einen vielfachen Wert der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen besitzen werden, wird der durch die Realisierung der Planung ausgelöste Eingriff in das Schutzgut Sachgüter relativiert.

Andererseits stellt die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch einen Verlust an Flächen dar, die für die Prägung der Identität der Region eine tragende Rolle einnehmen. Eine Bewertung dieser Aspekte erfolgt aufgrund der engeren thematischen Verflechtung unter dem Schutzgut Boden.

Bewertungsmaßstab für die Auswirkungen der Flächennutzungsplanfortschreibung auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Neue Bauflächen beeinträchtigen das typische Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Denkmalzonen, Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind nicht möglich	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen beeinträchtigen potenziell das Erscheinungsbild oder die Sichtbarkeit von Denkmälern, gestalterische Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen jedoch wirksam begrenzen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Geringer/ Kein Konflikt
Verlust/ Betroffenheit von Bodendenkmälern oder archäologischen Fundstellen	Verlust eines Bodendenkmals/ einer Fundstelle	Hoher Konflikt
	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden, oder es ist nicht feststellbar, dass tatsächlich eine Beeinträchtigung vorliegt.	Mittlerer Konflikt
	Im Bereich der Baufläche ist kein Bodendenkmal/ keine Fundstelle bekannt oder vermutet.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.8 NATURA 2000-Gebiete

Die inhaltliche Abhandlung der Natura 2000-Gebiete ist jeweils innerhalb der einzelnen Schutzgüter enthalten.

3 BASISZENARIO UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden erfolgt für alle Flächen mit Umweltrelevanz eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (=Basisszenario). Dem gegenübergestellt wird die **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**. Die Ergebnisse werden in Form von Gebietssteckbriefen dargestellt.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die **möglichen erheblichen** Auswirkungen bei der Anlage sowie während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis i unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Inhalten des Flächennutzungsplanes. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegen in der Regel nur Angaben über die geplanten Nutzungen vor. Konkrete Vorhaben sind nicht bekannt. Eine Beurteilung auf dieser Maßstabsebene kann deshalb nur die Auswirkungen umfassen, die üblicherweise bei den angedachten Nutzungen zu erwarten sind.

Insbesondere die Buchstaben dd) bis hh) können in den meisten Fällen nur grob abgeschätzt werden. Aus diesem Grund werden solche Aspekte, die weitgehend nur überschlägig betrachtet werden können, ab Kapitel 4 zusammengefasst dargestellt.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

Im Folgenden werden die im Flächennutzungsplan als Neuausweisung gekennzeichneten Flächen einer Umweltprüfung unterzogen. Dies gilt nicht für nachstehende Flächen:

- Flächen für die bereits rechtskräftige Bebauungspläne mit Umweltbericht bestehen, die aber im Flächennutzungsplan als Neuausweisung i.S. einer Paralleländerung gekennzeichnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Bebauungsplanung eine detaillierte Untersuchung erfolgt ist und somit eine vorgelagerte Umweltprüfung auf FNP-Ebene entbehrlich ist.
- Flächen, die im Innenbereich neu ausgewiesen werden bzw. für die nach § 13 a BauGB Planverfahren durchgeführt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass hier keine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Auch bei Flächen unter 2000 m² wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

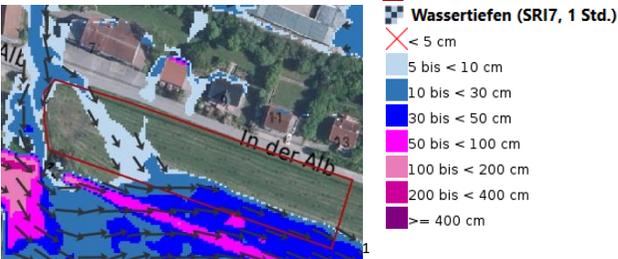
- Flächen, die bereits als Bauflächen rechtskräftig ausgewiesen sind und die lediglich eine Umwidmung erfahren, sofern dadurch auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.1 Albessen

3.1.1 N 01/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Neuausweisung ermöglicht in Verbindung mit der bestehenden Bebauung die beidseitige Bebauung der Straße. Die Erschließung ist demnach bereits gegeben. Die Einhaltung der Schwellenwerte wird durch die Rücknahmeflächen im Norden der Ortsgemeinde gewährleistet. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,42 ha befindet sich im Osten der Ortslage auf einer Höhe von rund 357 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Mähwiese) genutzt. ▪ Im Süden und Osten grenzen weitere Grünlandflächen an, ca. 8-12 m. südlich verläuft parallel der Albessbach landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden und Osten wird die Fläche von Straßen bzw. der Ortslage begrenzt. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mähwiese im direkten Siedlungsumfeld, Verkehrsstrasse unmittelbar angrenzend. ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist nördlich des Plangebiets verortet, allerdings nicht im funktionalen Umfeld dieses. potenziell vorkommende Tierarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder 	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.	Gering

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische, nicht störepfindliche Arten des Offenlandes und des Siedlungsrandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht abschließend prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ SB – Quelle und Quellwald <p>Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 8,8 km nordöstlich entfernt. ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 3,6 km nördlich. 	<p>Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,42 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das Gewässer „Albessbach“ verläuft ca. 8- 13 m südlich. ▪ Hochwassergefährdung: Die Gebiete befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 4,7 km nordöstlich 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Unmittelbar südlich verläuft der Albessbach. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei Bränden ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Risiken sind</p>	<p>Mittel</p>

	<p>befindet sich entlang des Kuselbach das nächste Überschwemmungsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: über die Fläche verläuft topographiebedingt eine Abflussbahn von Oberflächenwasser, Im Südwesten des Gebietes kann es im Umfeld des Bachlaufes zu Überflutungen kommen (mind. 30-50 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 	<p>durch planerische Mittel zu minimieren. Weitere Risiken ergeben sich im Fall von Starkregenereignissen durch mitgeschwemmtes Material aus überfluteten Bereichen.</p> <p>Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p> <p>Starkregenrisiken sind näher zu betrachten und durch geeignete Mittel zu minimieren.</p>	
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, die topographiebedingt allerdings in Richtung des Bachtals abfließt. ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, wobei die Flächengröße und die relative Lage zum Siedlungskörper die Wirkung begrenzen.</p> <p>Bei der Planung ist Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Holzbachtal“ (LSG-7336-011) liegt etwa 2,9 km nordöstlich. ▪ Landschaftsbild/ 	<p>Der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits überprägt. Die Planung ergänzt im Wesentlichen die nördlich der Erschließungsstraße bereits vorhandene Bebauung. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge getragen wird, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie</p>	<p>Gering</p>

¹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	<p>Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) -Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Einflüsse ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren <p>Das Plangebiet ist Teil des Kuseler Berglandes Es wird beeinflusst durch den unmittelbaren Siedlungsrand, besonders empfindliche Bereiche sind nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten, ist von einem sehr geringen Konflikt auszugehen.</p>	
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. Unmittelbar nördlich der Fläche ist eine Altlast vorzufinden. ▪ Radonpotenzial: 45.6 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet.</p> <p>Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen, Die geringe Größe des Plangebietes minimiert alle beschriebenen Wirkungen.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle im Umfeld (nur westlicher Flächenanteil betroffen) ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die potenzielle Betroffenheit der archäologischen Fundstelle ist im nachgelagerten Verfahren zu prüfen.</p>	<p>Gering</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum Siedlungsflächen: Durch standortgerechte Eingrünung sind harmonische Übergänge zwischen Siedlungsflächen und der offenen Landschaft zu gewährleisten und die Lebensräume im Siedlungsbereich mit dem Offenland zu verzahnen. Markante Geländeformen oder besonders intakte historische Siedlungsränder mit wertvollen Grünstrukturen in den vorgelagerten Gartenflächen sollen als endgültige Siedlungsränder erhalten bleiben. ▪ Erhalt charakteristischer, ortbildprägender Baustrukturen sowie wertvoller innerörtlicher Grünstrukturen (Parks, Friedhöfe, Einzelbäume) 	<p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung und Erhöhung der standortgerechten Durchgrünung, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Regenwassernutzung auf privaten Flächen ▪ Schutz des Offenlandes durch Lichtemissionen der Siedlungsgebiete sowie der Wohnbevölkerung vor Verkehrsimmissionen 		
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind Risiken durch Starkregen und mögliche Betroffenheiten von archäologischen Fundstellen. Der nahe gelegene Bachlauf ist zu berücksichtigen.</p>		

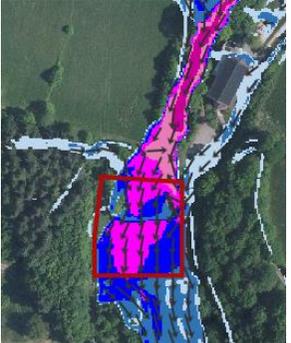
3.2 Altenglan

In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen angestrebt.

3.2.1 N 02/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen im direkten Umfeld des Schwimmbades. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,33 ha befindet sich südlich des Freibadgeländes im Osten außerhalb der Ortslage auf einer Höhe von rund 227 m ü. N</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche wird bereits als Parkplatz genutzt und ist bereits überwiegend versiegelt. Sie ist von Gehölzen umgeben und unmittelbar an die L367 angebunden. <p>ROP Westpfalz: Keine Darstellung (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope auf der Fläche 	Die Planung ändert nur unwesentlich die bereits bestehende Nutzung, so dass Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume oder Arten nur sehr gering wahrscheinlich sind.	Gering

<p>(§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach § 30 BNatSchG/ §15 LNatSchG geschützte Grünlandbiotope befinden sich jenseits der Gehölze im Norden der Fläche. Sie sind von der Planung nicht betroffen. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten des Waldes), pot. Bruthabitat für Baum- und Gebüschbrüter in angrenzenden Gehölzen ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Waldes ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten der Gebüsche und der Wälder zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch das Freibad Altenglan und die L 367 besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 4,8 km nordwestlich. ▪ FFH-Gebiet „Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (FFH-7000-098) liegt etwa 2 km südöstlich. 	<p>Eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Schutzgebiete kann weitgehend ausgeschlossen werden.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,33 ha, größtenteils versiegelt ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe 	<p>Die Fläche ist bereits zu großen Teilen versiegelt/ verdichtet, der Osten ist im Bodenschutzkataster als altlastenverdächtig gekennzeichnet. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Eingriffe in den Boden können zudem mögliche schädliche Bodenveränderungen freilegen, so dass im Vorfeld baulicher Maßnahmen/ Untersuchungen erforderlich sind.</p>	<p>Mittel</p>

<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenfunktionsbewertung: ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert ▪ Oberflächengewässer: Im Osten verläuft ein verrohrtes Gewässer in Richtung Süden zum Reichenbach ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 360 m westlich befindet sich entlang der Glan das nächste Überschwemmungsgebiet ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, fast vollständig versiegelte Fläche keine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Starkregen/Betroffenheit durch Außengebietswasser: Über das Gelände verläuft eine topographiebedingte Sammelbahn, so dass es im Fall von Extremereignissen zu Überflutungen (mind. 0,5- 1m) kommen kann. Damit gehen Risiken für die Nutzer der Stellplätze einher. Im Extremfall können zudem Verunreinigungen nachgelagerter Gewässer nicht ausgeschlossen werden. <div style="text-align: center;">  <p>Wassertiefen (SR17, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✗ < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm </div>	<p>Aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung besteht für das Grundwasser kein wesentliches Risiko, welches über das bestehende Risiko einer Parkplatznutzung hinausgeht Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße und den bereits bestehenden Versiegelungen voraussichtlich nur eine eingeschränkte Relevanz.</p> <p>Sofern Maßnahmen ergriffen werden, die Schadstoffeinträge in den Bachlauf verhindern, besteht auch für Oberflächengewässer nur ein geringer Konflikt. Dabei sind auch die <u>Gefahren im Fall von Starkregenereignissen oder Fahrzeugbränden</u> zu berücksichtigen.</p> <p>Da im Fall von Starkregenereignissen auch Gefahren für Wohnmobilnutzer nicht auszuschließen sind, werden entsprechende Hinweise erforderlich.</p>	<p>Mittel</p>
-------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

² Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: die kleine weitgehend versiegelte Fläche hat keine siedlungsklimatische Relevanz. ▪ Thermische Situation: warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch Parkplatznutzung während der Betriebszeiten des Freibades. 	<p>Die Planung ergänzt lediglich die bestehende Nutzung, relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt innerhalb des LSG „Königsland“ (LSG-7336-012). ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Potzberg-Königsberg-Gruppe Bewertung des Landschaftsplans: „Auf den Höhen“.<ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) -Reduktion aufgrund der Parkplatzfläche ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Struktureiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2-3 (hoch-sehr hoch) – hier Reduktion aufgrund schwach ausgeprägter Merkmale und Belastungen auf der Parkplatzfläche ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren ▪ Erholungseignung: Durch Die Parkplatznutzung und die entsprechenden Störpotentiale begrenzen die Erholungseignung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe 	<p>Die Parkplatznutzung begrenzt die Erholungseignung, die geplante Nutzung wird diesbezüglich keine Konflikte erzeugen.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung und Störungen durch Parkplatznutzung. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Im westlichen Teil der Fläche sind Altlasten kartiert. Diese sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen. ▪ Radonpotenzial: 31.9 ▪ Risiken infolge von Starkregenereignissen (s.o.) 	<p>Temporär ist während der Bauphase in den angrenzenden Gebieten mit Baulärm und Staubentwicklung sowie einem vorübergehenden erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu rechnen. Betroffen ist hiervon nur die L 367. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen. Das Vorhandsein von Altlasten im Westen der Fläche ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Risiken und Gefahren im Fall von Starkregenereignissen sind zu prüfen.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonsti-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. [] neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und 	<p>Die Planung ergänzt lediglich die bestehende Nutzung. Konflikte sind nicht zu erkennen.</p>	<p>Kein Konflikt</p>

gen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<p>Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 		
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die Betroffenheit von Altlasten innerhalb der Fläche das größte Konfliktpotenzial aufweist. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet.</p>		

3.2.2 N 02/06

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Fläche wird bereits als Spielplatz genutzt, um diese Nutzung weiterhin zu sichern, soll die Fläche entsprechend dargestellt werden. Sie grenzt an das Schulgelände sowie einen Fußballplatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,31 ha befindet sich im Westen der Ortslage auf einer Höhe von rund 205 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als Wiese mit Spielplatz genutzt. ▪ Auf der Fläche N 02/06 grenzt im Norden sowie Westen eine Straße an, im Süden Bahngleise und im Osten eine Wohnsiedlung an. <p>ROP Westpfalz: Regionale Verbindung Schienennetz, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Die Darstellung erfolgt zur Sicherung einer bestehenden Nutzung, daher bestehen keine Alternativen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist nördlich des Plangebiets verortet, allerdings nicht im funktionalen Umfeld dieses. 	<p>Durch die Neuausweisung der Fläche bestehen keine Lebensraumverluste der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Durch die bestehende Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	Gering

	<p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiese ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, nächstes Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 4 km nordwestlich entfernt. Das FFH-Gebiet „Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (FFH-7000-098) liegt etwa 3 km südöstlich des Plangebietes.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,31 ha, geringfügige Versiegelung ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen, BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: keine Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Durch die geplante Neuausweisung der Fläche als Spielplatz sind keine weiteren Versiegelungen von Teilen der Fläche zu erwarten. Es ist mit keinen baubedingten Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie einer Erhöhung der Erosionsgefährdung zu rechnen.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: Teile des Gebiets befindet sich innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes vom Kuselbach. 	<p>Durch die geplante Neuausweisung der Fläche als Spielplatz ist von keiner weiteren Versiegelung bislang offener Böden zu rechnen, wodurch der Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate, nicht beeinflusst wird.</p> <p>Mögliche Risiken durch Überschwemmungen sind nachgelagert zu prüfen.</p>	<p>Gering</p>

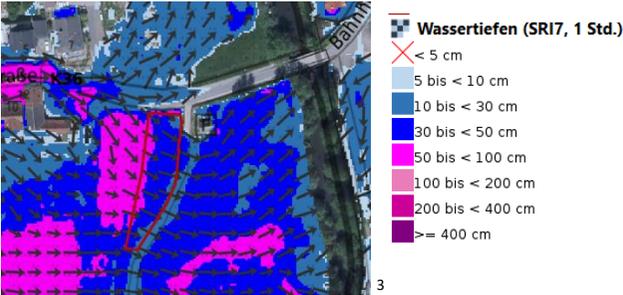
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als weitgehend offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Königsland“ (LSG-7336-012) liegt etwa 430 m östlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Potzberg-Königsberg-Gruppe und des Erlebnisraum „Glantal unterhalb Altenglan“. Die Landschaft wird geprägt durch teils sehr steile, überwiegend bewaldete Hänge im Wechsel mit sanft bewegten und eher halboffenen Hügeln, sowie einer von Süd nach Nord breiter werdenden Talsohle. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe 	Das Spielgelände besteht bereits, es dient der Erholung, Konflikte sind nicht ersichtlich.	Kein Konflikt
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Keine Störungen, die für die Nutzung von Belang sind ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Im südlichen Teil der Fläche sind Altlasten kartiert. Diese sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	Die mögliche Betroffenheit durch eine kartierte Altlast ist zu prüfen.	Gering - mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt

Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützt einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Kein Konflikt
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter nicht mit relevanten Konflikten zu rechnen, da die Nutzung bereits besteht.		

3.2.3 N 02/09

Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Auf der Fläche bestehen bereits ein kleines Gebäude sowie eine Boulebahn. Um diese Nutzung planerisch zu sichern, soll die Fläche entsprechend dargestellt werden. Zudem beabsichtigt die Ortsgemeinde die Nutzung als Wohnmobilstellplatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,11 ha befindet sich im Norden der Ortslage auf einer Höhe von rund 199 m ü. NN. Die Fläche wird aktuell als Wiese genutzt. Im nördlichen Bereich der Fläche befindet sich bereits ein kleines Gebäude. Im Osten grenzt ein Wirtschaftsweg an. Nördlich wird die Fläche durch die K36 begrenzt. Im Westen sowie Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. <p>ROP Westpfalz: Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz, landesweiter Biotopverbund (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Da die aktuelle Nutzung planerisch gesichert und moderat ergänzt werden soll, besteht keine Alternative.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünlandbiotop liegt nördlich der K36, ein Einfluss ist auszuschließen 	<p>Die Inanspruchnahme der Fläche als Wohnmobilstellplatz bedeutet Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...).</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind geringfügige Störungen auch in den an-</p>	Gering bis Mittel

<p>(§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Die aktuelle Nutzung und die vorhandenen Störpotentiale lassen allerdings keine planungsrelevanten Arten erwarten <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) <p>Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die unmittelbaren Siedlungsnähe (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen, Störungen durch Verkehrslärm) besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern.</p>	<p>grenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Durch die bereits ausgeübte Nutzung der Boulebahn und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering.</p> <p>Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorkommen seltener und geschützter Arten sind im nachgelagerten Verfahren zu prüfen.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 2,9 km nordwestlich ▪ FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-7000-097) etwa 2,2 km nordöstlich. 	<p>Eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,11 ha, geringfügige Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel 	<p>Die infolge der Realisierung der Planung zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute durch die vorhandenen Nutzungen beeinflusst ist.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Die mögliche Betroffenheit von Archivböden ist zu prüfen, Verluste sind zu vermeiden, wobei die vorgesehene Nutzung keine erheblichen Bodeneingriffe erfordert.</p>	<p>Mittel</p>

<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hangstabilität: nicht kartiert ▪ Potenzielle Archivböden östlich der Planfläche ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, der Glan umfließt das Gelände im Süden und Osten in einer Entfernung von ca. 60 – 90m. ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als teilweise offene und unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes „RVO: 312-281 Glan“ ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Im Fall von Starkregenereignissen kann durch aus dem Siedlungsgebiet ablaufendes Wasser die Fläche mind. ca. 30 – 50 cm überflutet werden: 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Teilversiegelung eines überwiegenden Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Glans und damit innerhalb seines natürlichen Auengebietes. Auch dem Glan zufließendes Außengebietswasser strömt im Fall von Starkregenereignissen unmittelbar über die Fläche. Unmittelbare Wirkungen gehen von der Nutzung auf das Gewässer nicht aus. Im Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder auch durch Ausschwenmen im Fall von Hochwasser- oder Starkregenereignissen sind Beeinträchtigungen für das Gewässer allerdings nicht auszuschließen.</p> <p>Damit gehen zudem Risiken und Gefahren für mögliche Nutzer des Geländes einher, die zu prüfen sind.</p>	<p>Mittel bis Hoch</p>
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die weitgehend offene Fläche besitzt die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche allerdings nach Osten in Richtung des Glans abfließt. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine Versiegelung zur Herstellung von Stellplätzen kann in geringem Umfang die Kaltluftproduktion mindern. Relevante Einflüsse sind angesichts der Flächengröße nicht zu erwarten. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>

³ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen 		
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Königsland“ (LSG-7336-012) liegt etwa 1,4 km südwestlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Potzberg-Königsberg-Gruppe ▪ Bewertung Landschaftsplan: „Glantal unterhalb Altenglan“. ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren ▪ Erholungseignung: Die Boulebahn dient als Freizeitgelände der siedlungsnahen Naherholung ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Fläche mit der bereits vorhandenen Boulebahn dient der siedlungsnahen Naherholung. Der nahe Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung deutlich überprägt und gering empfindlich.</p> <p>Die Planung wird keinen relevanten Einfluss auf die visuelle Wirkung im Umfeld besitzen, sofern die geplanten Wohnmobilstellplätze durch Gehölze in die Landschaft integriert werden. Dies dient auch der Aufenthaltsqualität auf der Fläche selbst.</p>	Gering
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: geringfügige Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen ist hiervon auch eine Wohnanliegerstraße.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Der Umfang der Störwirkungen insgesamt ist aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich gering</p>	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-Öko 4: Eine weitgehend offene, von extensivem Grünland geprägte Aue, durchströmt von einem naturnahen Flusslauf. Die Uferbereiche des Flusses werden begleitet von standortgerechten Gehölzen, und sind eng verzahnt mit dem angrenzenden Auenbereich. Kleinere und größere schnell ansprechende Mulden dienen nicht nur der Hochwasservorsorge, 	<p>Der LP sieht in dem natürlichen Auenbereich vorrangig offene Flächen, die sowohl dem Naturschutz als auch der Hochwasservorsorge vorbehalten bleiben. Die angestrebte Nutzung (Stellplatz Wohnmobile) nimmt allerdings einen eher geringen Flächenanteil ein. Die Freizeitnutzung widerspricht dem Ziel nicht in relevantem Umfang. Der Konflikt ist daher gering.</p>	Gering

Wasser- und Immissionsschutzrechts	<p>sondern bieten als temporäre (Still)Gewässer zahlreichen Arten wertvolle und selten gewordene Habitats.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von sauberen Oberflächenwasser ▪ Förderung und Aufwertung der natürlichen Kreisläufe und der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer ▪ Erhalt der Lebensbedingungen für zahlreiche Arten 		
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter von einem geringen bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die Lage der Fläche innerhalb eines gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets sowie die mögliche Überflutungsgefahr im Starkregenfall die größten Konflikte darstellen. Mögliche Betroffenheiten von Archivböden sind zu prüfen. Die anderen Fragen lassen sich planerisch lösen.</p>		

3.3 Bedesbach

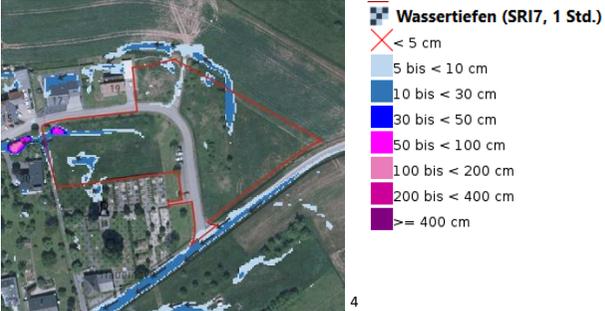
In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen angestrebt.

3.3.1 N 03/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Neuausweisung zur Schaffung neuer Bauplätze. Die Abgrenzung der Fläche beruht auf einem bestehenden Entwurfskonzept, für die Fläche läuft aktuell ein Bebauungsplanverfahren. Die Erschließungsstraße ist bereits vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,80 ha befindet sich östlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 225 bis 232 m ü. NN. ▪ Sie wird aktuell als Wiese mit vereinzelt Gehölzstrukturen genutzt. Durch die Fläche verläuft bereits eine Straße mit einigen Parkplätzen. ▪ Auf der Fläche N 03/01 grenzt im Westen an eine Wohnsiedlung und im Süden an den Friedhof an. Südöstlich wird die Fläche durch die K36 begrenzt, im Nordosten schließen Wiesen und Ackerflächen an. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Aufgrund des laufenden Bebauungsplanverfahrens gibt es keine Flächenalternativen.</p>	

Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist südlich des Plangebiets verortet. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter in Einzelgehölzen ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland (Mähwiese) ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BCa – Perlgras-Buchenwald <p>Fazit Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Durch die Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering.</p> <p>Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich, aber grundsätzlich nicht auszuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die Frage im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt wurde.</p>	Mittel
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 2,6 km nordwestlich 	Eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.	Kein Konflikt

<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-7000-097) etwa 1,4 km nordöstlich ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,80 ha, anteilig bereits versiegelt (Verkehrsflächen) ▪ Bodentypen: sandiger Lehm im östlichen Teil des Gebiets, im Westen ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel im östlichen Teil des Gebiets, im Westen ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering im östlichen Teil des Gebiets, im Westen ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die Teilversiegelung der Straße bereits beeinträchtigt wird. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. Da aus dem Gelände aktuell Oberflächenwasser in Richtung der Ortslage fließt, werden Maßnahmen zur Rückhaltung erforderlich, um Schäden in tiefergelegenen Siedlungsteilen zu vermeiden. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>

	 <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: warm ▪ Luftschadstoffe: geringfügige Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.</p> <p>Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und gegenüber Nutzungsänderungen empfindlich ist, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Königsland“ (LSG-7336-012) liegt etwa 2,5 km östlich. ▪ Bewertung Landschaftsplan: „Glantal unterhalb Altenglan“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Fläche besitzt nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch das vorhandene Neubaugebiet bereits deutlich überprägt.</p> <p>Die Planung in Ortsrandlage wird Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	Gering - Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen) und Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen</p>	Gering bis Mittel

⁴ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Radonpotenzial: 48.4 	<p>stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.</p>	
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle befindet sich im Umfeld der Flächen (nördlicher Flächenanteil betroffen) ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Fläche ist aufgrund der archäologischen Fundstelle im Umfeld des Gebiets auf weitere Stellen auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen. Es wird davon ausgegangen, dass dies im Rahmen der laufenden Bebauungsplanung erfolgt.</p>	<p>Gering</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Konflikte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei das größte Konfliktpotential durch eine archäologische Fundstelle in der Fläche besteht. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Mögliche Belastungen durch Lärm seitens der K36 sind zu prüfen und planerisch zu berücksichtigen. Das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten.</p>		

3.4 Blaubach

3.4.1 N 04/01 und N 04/02

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung ermöglicht in Verbindung mit der bestehenden Bebauung die beidseitige Bebauung der Gartenstraße. Die Grundstücke sind somit bereits erschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 0,66 ha befindet sich im Süden der Ortslage auf einer Höhe von rund 273 bis 292 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Wiese) genutzt. Gehölzstrukturen sind vereinzelt im westlichen Bereich der Fläche N 04/01 vorzufinden. Die Fläche N 04/02 ist dicht mit Gehölzen bestanden. ▪ Auf der Fläche N 04/01 (0,52 ha) grenzt im Norden die Ortslage (Wohnbauflächen) an, nach Osten und Süden geht die Fläche in eine Wiese im Talraum des Blaubachs über. ▪ Die Fläche N 04/02 (0,14 ha) grenzt im Süden an den Friedhof von Blaubach, im Westen beginnen Wiesenflächen der Talau, östlich reichen Siedlungsrandgehölze an das Gelände. Im Norden beginnt die bebaute Ortslage <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Alternativen wurden als nicht realisierbar verworfen (Betroffenheit weiterer Biotope, Topografie, Starkregengefährdung und Eigentumsverhältnisse). Für die Flächen spricht, dass keine Erschließungsanlagen erforderlich werden, und damit hierfür keine zusätzliche Neuversiegelung erforderlich wird. Eine gesonderte Alternativenprüfung erfolgte zusätzlich hinsichtlich des pauschal geschützten Biotops und seiner Ausprägung.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Basisszenario</p> <p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wiesenfläche N04/ 01 ist flächendeckend als pauschal geschütztes Grünlandbiotop kartiert (ED1) -> s. u: Lebensraumbewertung ▪ Fläche N 04/02 ist dicht mit Gehölzen bewachsen und bietet entsprechende Lebensraumpotentiale <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Boden-, Gebüsch- und Baumbrüter 	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb der Gebiete anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten, betroffen ist ein pauschal geschütztes Grünlandbiotop sowie eine Gehölzfläche. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind potenziell ebenfalls pauschal geschützte Lebensräume betroffen.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist auf nachgelagerter Ebene zu untersuchen, ggf. werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Bestehende Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. Aus der Betroffenheit eines geschützten Biotops ergibt sich in der Regel ein erhöhter Kompensationsaufwand.</p>	<p>Konfliktpotential</p> <p style="text-align: center;">Hoch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum), potenzielle Quartiere in den Gehölzen von N 04/02 ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder, Habitatpotenziale in Gebüsch von N 04/02 ▪ Insekten: insbesondere das artenreiche Grünland besitzt Potential als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat unterschiedlicher Insektenarten <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ Hai – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) <p>Die Flächen im Ortsrandbereich grenzen an die Aue des Blaubachs und sind Bestandteil der mosaikartig geprägten Ortsrandlage. Sie übernehmen anteilig auch Vernetzungsfunktionen, wobei siedlungsbedingte Störungen die Funktion beeinträchtigen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotop (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)</p>	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein geschütztes Biotop (ED1) befindet sich auf der Fläche N 04/01. ▪ Das Biotop hat den LRT 6510, Die Bewertung ergibt den Erhaltungszustand C 	<p>Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „C“. Für die Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „B“ oder „A“ überplant werden.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „C“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 2,9 km nordöstlich 	<p>Eine Beeinträchtigung erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.</p>	<p>Gering</p>

Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 3,2 km nordwestlich. ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,66 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: N 04/01 Lehm, N 04/02 keine Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: N 04/01 mittel bis sehr hoch, N 04/02 ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: N 04/01 mittel bis hoch, N 04/02 keine Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	Mittel bis Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb der Plangebiete vorhanden, der Blaubach verläuft etwa 50m östlich der Fläche N 04/01, das Gelände entwässert unmittelbar in seine Richtung. ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als weitgehend offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Hochwassergefährdung: Die Flächen befinden sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser /Starkregenereignisse: Über die Flächen verlaufen topographiebedingt Abflussbahnen in Richtung des Blaubachs. Stoffeinträge aus den Gebieten sind im Fall von Unfällen, Bränden (z.B. Löschwasser) oder durch Abschwemmen im Fall von Extremereignissen nicht ausgeschlossen. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen, der Blaubach liegt allerdings im funktionalen Einflussbereich. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene ist Sorge zu tragen, dass im Fall von Unfällen, Bränden oder Extremereignissen keine wassergefährdenden Stoffe in den Blaubach gelangen können.</p> <p>Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	Mittel

	 <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Flächen besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche topographiebedingt direkt in Richtung des Gewässers abfließt. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: keine relevanten Beeinträchtigungen 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Flächen tragen zur Kaltluftproduktion bei, haben topographiebedingt allerdings nur geringen Einfluss auf das Siedlungsklima. Dennoch ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering-</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) -Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) – hier Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt, die Gehölze bilden allerdings eine visuelle Zäsur zwischen Siedlungsgebiet und Friedhof. Das Gebiet ist nur bedingt einsehbar. Die Planung wird den bestehenden Ortsrand ergänzen und damit Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten. Bestehende Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten</p>	<p>Gering-</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen, Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf den Flächen sind keine Altlasten kartiert. 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>

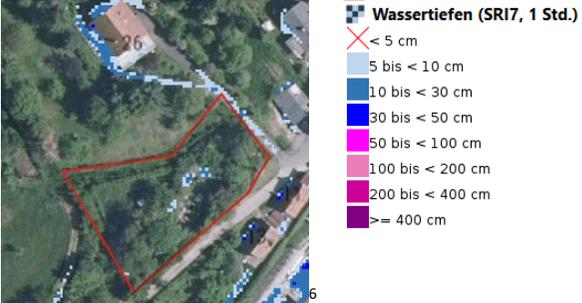
⁵ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Radonpotenzial: 31.8 ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	Die Überplanung des pauschal geschützten Biotops bedeutet einen hohen Konflikt. Die übrigen Ziele des Landschaftsplanes für Siedlungsränder und Siedlungsflächen sollten grundsätzlich im Rahmen nachgelagerter Planungen berücksichtigt werden.	Hoch
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit hohem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die Überplanung des Biotops das größte Konfliktpotential aufweist. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten durch Außengebietswasser, die auf die Fläche einwirken.		

3.4.2 N 04/04

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die geringfügige Erweiterung der bestehenden gemischten Bauflächen soll die beidseitige Bebauung der Straße ermöglicht werden. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,18 ha befindet sich südöstlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 298 bis 312 m ü. NN. ▪ Sie ist aktuell dicht mit Gehölzen bewachsen. ▪ Im Nordosten, Osten und Südosten reichen Wohnsiedlungen an. Nach Westen geht das Gelände in die Offenlandschaft über. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist westlich des Plangebiets kartiert. ▪ Die Gehölze sind potenzielle Habitate unterschiedlicher Arten <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, mögliche Quartiere in Rindentaschen und Höhlen) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder, Quartiere für Kleinsäuger denkbar <p>Für das Plangebiet sind vor allem Kulturfolger bzw. typische Arten strukturreicher Siedlungsränder zu erwarten, darunter können auch geschützte Arten sein. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrund-</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Trotz bestehender siedlungsbedingter Beeinträchtigungen ist das Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten nicht ausgeschlossen und zu prüfen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche sind gering wahrscheinlich.</p>	<p style="text-align: center;">Mittel</p>

	<p>lagen nicht abschließend prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p> <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Feldgehölz <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a.</p>		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 2,6 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 3 m nordwestlich. 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,18 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Topographisch deutlich bewegt (teils >10%). ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten, die Topografie erfordert voraussichtlich erhebliche Eingriffe und Bodenbewegungen.</p>	Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplante Bereich besitzt als teilweise offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Flächen finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt. 	<p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate, für den Grundwasserhaushalt besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p> <p>Von Außengebietswasser ist die Fläche nicht betroffen, zur Vermeidung von Problemlagen in nachgelagerten Gebieten ist die Retention des auf der Fläche anfallenden Oberflächenwassers vorzusehen.</p>	Gering

			
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: keine relevante Beeinträchtigung 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Flächengröße und die zu erwartenden Baukubaturen lassen keine relevanten siedlungsklimatischen Konflikte erwarten. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) -Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) – hier Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren ▪ Erholungseignung: Die Fläche besitzt durch ihre parkähnlichen Strukturen eine gewisse Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Fläche besitzt keine Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, die Gehölze bewirken aktuell einen harmonischen Übergang zwischen Siedlung und Offenlandschaft und sind typisch für dörfliche Ortsränder. Das Gelände ist durch die Topografie deutlich exponiert, so dass neu entstehende Baukörper trotz der geringen Flächengröße aus der Ortslage und der Umgebung sichtbar sein werden. Die Planung wird somit bedingt Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen weiterhin einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Keine Beeinträchtigungen vorhanden ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende leicht erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die geringe Flächengröße minimiert die zu erwartenden temporären Wirkungen. Relevante dauerhafte Wirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>

⁶ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle im Umfeld Sonstige Sachgüter: Keine 	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die mögliche Betroffenheit einer archäologischen Fundstelle ist zu prüfen.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum Siedlungsflächen: Durch standortgerechte Eingrünung sind harmonische Übergänge zwischen Siedlungsflächen und der offenen Landschaft zu gewährleisten und die Lebensräume im Siedlungsbereich mit dem Offenland zu verzahnen. Markante Geländeformen oder besonders intakte historische Siedlungsränder mit wertvollen Grünstrukturen in den vorgelagerten Gartenflächen sollen als endgültige Siedlungsränder erhalten bleiben. ▪ Erhalt charakteristischer, ortbildprägender Baustrukturen sowie wertvoller innerörtlicher Grünstrukturen (Parks, Friedhöfe, Einzelbäume) ▪ Förderung und Erhöhung der standortgerechten Durchgrünung, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Regenwassernutzung auf privaten Flächen ▪ Schutz des Offenlandes durch Lichtemissionen der Siedlungsgebiete sowie der Wohnbevölkerung vor Verkehrsimmissionen 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Kein Konflikt
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei das größte Konfliktpotential im Verlust der Gehölze und den erforderlichen Eingriffen in den Boden bestehen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind zu prüfen.</p>		

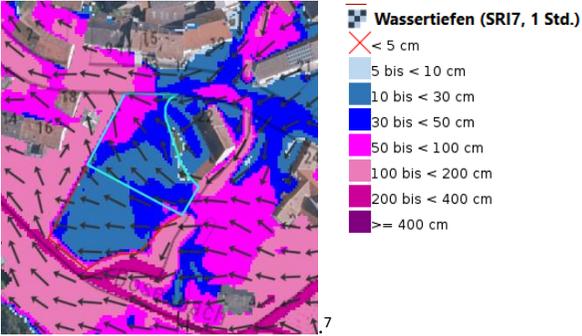
3.5 Bosenbach

3.5.1 Ä 05/05 und N05/04

Gemeinsame Betrachtung aufgrund unmittelbarer Nachbarschaft und vergleichbarem Entwicklungsziel.

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Überplanung der beiden Flächen erfolgt mit dem Ziel, hier ein neues Feuerwehrhaus zu errichten. Die Änderungsfläche steht dementsprechend im Zusammenhang mit der Fläche N 05/04, durch welche die Gemeinbedarfsfläche vergrößert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 0,92 ha befinden sich im Zentrum der Ortslage auf einer Höhe von rund 253 m ü. NN. ▪ Der Norden war bereits einmal mit einem Gebäude bestanden und wird aktuell im Wesentlichen als Parkplatz genutzt. Er ist weitgehend versiegelt bzw. geschottert. Der Süden ist noch anteilig geschottert/verdichtet und geht in eine Mähwiese über. In Randbereichen stehen einige großkronige Bäume. Im Süden verläuft jenseits der Flächengrenze der Bosenbach. Im Übrigen ist das Gebiet in die Siedlungsstruktur des Altortes eingebunden und wird im Norden über die Hauptstraße erschlossen. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Die Fläche liegt im Ortskern und ist bereits deutlich überprägt. Sie entspricht den funktionalen Anforderungen für die Feuerwehr und wurde entsprechend ausgewählt.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p> <p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkommen ubiquitärer Kulturfolger, geringe Habitatpotenziale für Baum- und Gebüschbrüter und Insekten, Vorkommen planungsrelevanter Arten unwahrscheinlich <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu großen Anteilen Schotterplatz (Parkplatznutzung) ▪ Mähwiese ▪ Wenige Gehölze im Randbereich 	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p> <p>Die Fläche ist bereits zu rund 70% versiegelt/verdichtet und besitzt auch durch die Lage im Siedlungsgefüge keine wesentliche Relevanz als Lebensraum.</p>	<p>Konfliktpotential</p> <p style="text-align: center;">Kein Konflikt</p>

Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete betroffen.	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,92 ha, zu großen Anteilen bereits versiegelt ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die Fläche ist in weiten Teilen versiegelt, auch der übrige Flächenanteil ist durch die bestehende Nutzung und die direkte Umgebung bereits deutlich beeinträchtigt. Die Planung entspricht damit der Zielsetzung, das Schutzgut Boden zu schonen. Zusätzliche Versiegelungen und Verdichtungen sind jedoch auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.	Kein Konflikt
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden, im Süden verläuft der Bosenbach, welcher hier siedlungsbedingten Veränderungen unterworfen ist. ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als weitgehend versiegelte Fläche nur im Süden geringe Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. 	Der Grundwasserhaushalt ist von der Planung nicht betroffen. Die Lage im unmittelbaren Einzugsbereich des Bachlaufes erfordert Maßnahmen, um Risiken für das Gewässer auszuschließen, zum Gewässer ist zudem mindestens der gesetzliche Schutzabstand einzuhalten. Besonders zu berücksichtigen ist die mögliche Überflutungsgefahr im Fall von Extremereignissen, von der auch Gefahren für das Gewässer ausgehen können (z.B. Ausschwemmen von Schadstoffen)	Hoch

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochwassergefährdung/ Starkregenereignisse: Das Gebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, allerdings sind Überflutungen im Fall von Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen (Wassertiefen mind. ca.0,3-1,0m): 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads der Fläche liegen keine Voraussetzungen für Kaltluftproduktion vor. Die versiegelte Fläche trägt aktuell zur Überwärmung des Umfelds bei, die siedlungsklimatische Bedeutung der Wiesenfläche ist begrenzt. ▪ Thermische Situation: warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen 	<p>Klimatische Wirkungen durch die bauliche Nutzung sind für das Umfeld nicht in relevantem Umfang zu erwarten, durch bauliche/ planerische Maßnahmen ist die Wirkung auf das Siedlungsklima jedoch grundsätzlich zu minimieren, Gehölze sind weitmöglichst zu schonen bzw. zu ersetzen und zu ergänzen, Neuversiegelung ist so weit wie möglich zu vermeiden.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Die Fläche ist Teil des Siedlungsraumes ▪ Erholungseignung: Die Fläche besitzt keine Relevanz als Erholungsraum. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe 	<p>Die Fläche besitzt keine Relevanz für das Landschaftsbild, bauliche Veränderungen werden allerdings das Ortsbild im historischen Zentrum beeinflussen. Somit ist besondere Rücksicht auf eine angepasste Bebauung zu legen. Offene Flächen sind nach Möglichkeit zu begrünen, Bäume sind zu erhalten bzw. nach Möglichkeit durch weitere zu ergänzen.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen, Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Feuerwehrtätigkeit geht mit regelmäßig wiederkehrendem erhöhtem Verkehrsaufkommen und entsprechendem Lärm einher (An- Abfahrt der Wehrleute, An- Abfahrt von Einsatzfahrzeugen) Davon betroffen sind ggf. auch Nachtstunden.</p>	<p>Mittel-hoch</p>

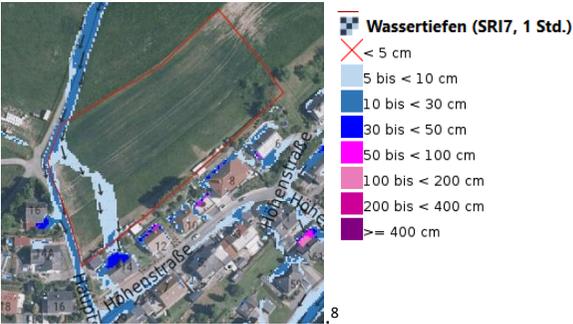
⁷ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

		Die nachgelagerte Planung erfordert daher ein Lärmschutzgutachten zur Feststellung der Verträglichkeit und zur Festlegung geeigneter baulich/ technischer Vermeidungsmaßnahmen.	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Lage im historischen Siedlungskern, einige Bau- denkmäler im Umfeld, allerdings keine unmittelbare Nachbar- schaft ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungs- schutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle im Umfeld 	Die Planung bewegt sich im historischen Siedlungskern, die mögliche Wirkung auf das Ortsbild inklusive einiger geschützter Denkmäler ist im Rahmen der Detailplanung zu berücksichtigen. Die Betroffenheit archäologischer Fundstellen ist zu prüfen.	Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Im- missionsschutz- rechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum Siedlungsflächen: Durch standortgerechte Eingrünung sind harmonische Übergänge zwischen Siedlungsflächen und der offenen Landschaft zu gewährleisten und die Lebensräume im Siedlungsbereich mit dem Offenland zu verzahnen. ▪ Erhalt charakteristischer, ortbildprägender Baustrukturen sowie wertvoller innerörtlicher Grünstrukturen (Parks, Friedhöfe, Einzelbäume) ▪ Förderung und Erhöhung der standortgerechten Durchgrünung, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Regenwassernutzung auf privaten Flächen ▪ Schutz des Offenlandes durch Lichtemissionen der Siedlungs- biete sowie der Wohnbevölkerung vor Verkehrsimmissionen 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Kein Kon- flikt
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotential auszugehen.</p> <p>Die größte Herausforderung bestehen in der potenziellen Betroffenheit der Fläche im Fall von Extremereignissen. Da es sich bei der geplanten Feuerwehr um kritische Infra- struktur handelt, ist zu prüfen, ob die Fläche für die gewählte Nutzung geeignet ist bzw. inwieweit die Risiken durch bauliche oder sonstige Maßnahmen minimiert werden können. Die Verträglichkeit der Nutzung mit dem Umfeld ist nachzuweisen bzw. herzustellen, das betrifft im Besonderen den Lärmschutz. Bauliche Anlagen sind sorgfältig in das gewachsene Ortsbild einzufügen. Soweit es funktional möglich ist, sind Freiflächen offen zu halten und zu begrünen. Vorhandener Baumbestand ist zu schonen bzw. zu ersetzen und wenn möglich zu ergänzen.</p>		

3.5.2 N 05/02

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,80 ha befindet sich im Nordosten der Ortslage auf einer Höhe von rund 294 bis 305 m ü. NN. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Neuausweisung zur Schaffung neuer Bauplätze. Das Areal knüpft unmittelbar an bestehende Wohnbauflächen an und kann über diese erschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Vereinzelt sind Gehölzstrukturen im östlichen Bereich vorzufinden. ▪ Auf der Fläche N 05/02 grenzt im Westen und Süden eine Wohnsiedlung an, im Norden sowie Osten Ackerflächen und Wiesen. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Eine Alternativendiskussion erfolgte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Der Bereich ist vergleichsweise konfliktarm und für die angestrebte Nutzung die geeignetste Wahl</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerfläche, anteilig Grünlandbrache mit wenigen randlichen Gehölzen ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope, ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünlandbiotop grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), sehr geringfügiges Brut habitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Acker, Grünlandbrache ▪ Kleines Feldgehölz <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können weitgehend ausgeschlossen werden, sofern die angrenzenden Biotopflächen durch geeignete Maßnahmen wie etwa eine dichte Eingrünung geschützt werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p>Gering</p>

	<p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern.</p> <p>Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Das tatsächliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann allerdings nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konkret bestimmt werden.</p>		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 8 km nordwestlich ▪ FFH-Gebiet „Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (FFH-7000-098) etwa 1,6 km westlich. 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,80 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel bis hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering bis mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von deutlichen Anteilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: keine Betroffenheit ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p> <p>Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen, erscheinen allerdings durch planerische Maßnahmen minimierbar.</p>	Gering

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Über die Fläche verläuft eine Leitbahn oberflächlich ablaufenden Wassers, in deren Bereich ein eher geringfügiges Überflutungsrisiko besteht. Konkrete Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Grünlandfläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. Topographiebedingt fließt diese hangabwärts in die angrenzenden Siedlungsflächen. ▪ Thermische Situation: warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub.) 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche bedingt Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport nachgelagerter Siedlungsflächen besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt innerhalb des LSG „Königsland“ (LSG-7336-012). ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) -Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) – hier Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse 	<p>Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt. Aufgrund der exponierten Lage und die daraus resultierende Einsehbarkeit in einem Landschaftsschutzgebiet wird die Planung jedoch Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür in besonderer Weise Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Mittel</p>

⁸ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

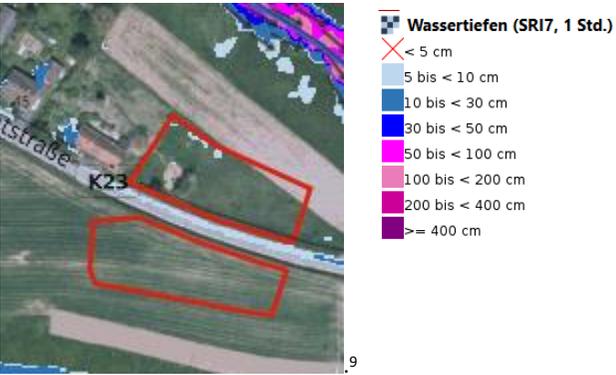
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: exponierte Lage oberhalb der Ortslage, deutliche Einsehbarkeit. ▪ Erholungseignung: keine wesentliche Relevanz ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe 		
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: jahreszeitlich bedingte temporäre Beeinträchtigung durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 48,4 -> oberhalb der Schwelle zur Festlegung von Vorsorgegebieten (44) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubeentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die Flächengröße und die angestrebte Nutzung begrenzen diese Störpotentiale. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.</p> <p>Risiken hin Bezug auf das Radonpotential sind näher zu prüfen und planerisch zu berücksichtigen.</p>	Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Kein Konflikt
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotenzial darstellt. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist für die harmonische Einbindung der künftigen Siedlungsfläche in besonderer Weise Sorge zu tragen.</p>		

3.6 Dennweiler-Frohnbach

3.6.1 N 06/01 und N 06/02

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung eine beidseitige Erweiterung der bestehenden Siedlungsbebauung entlang der Hauptstraße ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 0,37 ha befinden sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 325 m ü. NN. ▪ Sie werden aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche und Wiese) genutzt. ▪ Im Westen grenzt die Ortslage an, im Umfeld liegen landwirtschaftliche Flächen. Die Erschließung erfolgt unmittelbar über die K23 <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Wahl erfolgte insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung. Sonstige Alternativen stehen vor Ort nicht zur Verfügung.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope auf der Fläche oder im funktionalen Umfeld <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes) ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mähwiese ▪ Geringer Gehölzbestand ▪ Ackerfläche 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...) Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.</p>	<p>Gering</p>

	<p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BC – Perlgras-Buchenwald <p>Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzen die Flächen abgesehen von möglichen Eidechsenvorkommen voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern.</p> <p>Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung final erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <p>Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) 1,3 km westlich</p> <p>FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 650 m nordwestlich</p>	<p>Keine Beeinträchtigung</p>	<p>Gering</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,37 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	<p>Mittel-Hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb der Plangebiete vorhanden ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengrößen voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/Starkregenereignisse: Innerhalb der Flächen finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Flächen besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. Relevanter Einfluss auf die Siedlungsgebiete ist aus der Lage und Größe der Flächen nicht ersichtlich. ▪ Thermische Situation: warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub.), verkehrsbedingte Immissionen seitens der K23 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Rein wesentlicher negativer Einfluss ist durch die Planung allerdings nicht zu erwarten. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>

⁹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Thallichtenberger Tal“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 2 (hoch) -Reduktion im Bereich der Ortsrandlage aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Struktureiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) – hier Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: exponierte Lage /deutliche Einsehbarkeit. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Flächen liegen zwar am Ortsrand, sind allerdings nicht zugänglich und durch Verkehrsimmissionen seitens der K23 belastet. Sie besitzt daher nur eingeschränkte Erholungseignung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt, allerdings sind die Flächen auch aus der Umgebung einsehbar und die Bebauung wird den Ortsrand und insbesondere das Ortsgefüge visuell beeinflussen., da es sich bandartig weiter in die Landschaft entwickelt und die Zäsur zur Ortslage Oberalben weiter verringert.</p> <p>Die Planung wird damit trotz der geringen Größe Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Unmittelbar angrenzend befindet sich die Feuerwehr. Einsatzbedingt kann es zu erhöhtem Verkehrsaufkommen (Anfahrt Wehrleute, An-/ Abfahrt der Einsatzfahrzeuge) kommen. Betroffenen sind auch Nachtstunden. ▪ Störungen durch Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6->oberhalb der Schwelle zur Festlegung von Vorsorgegebieten (44) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Bau- lärm und Staubeentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten.</p> <p>Die Flächen selbst sind von Verkehrsimmissionen sowie Einwirkungen seitens der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen betroffen.</p> <p>Zu prüfen ist die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft zur Feuerwehr.</p> <p>Risiken durch Radon sind näher zu untersuchen, ggf. werden bauliche Maßnahmen zum Schutz erforderlich.</p>	Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken 	<p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	Kein Konflikt

Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen 		
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die mögliche Immissionsbelastung das größte Konfliktpotential darstellt. ein weiterer Konflikt ergibt sich aus der weiter fortschreitenden Tendenz eines bandartigen Siedlungsgefüges und eines Zusammenwachsens mit der Ortslage Oberalbens.</p>		

3.7 Ehweiler

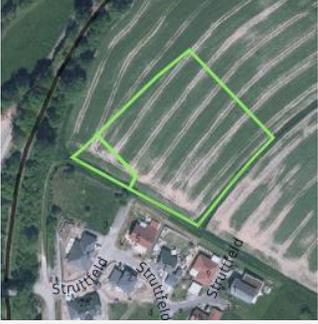
Die in Ehweiler geplante Gewerbefläche N07/07 reicht unmittelbar an den Gewerbepark Schellweiler (N 29/01) heran und wird diesen funktional ergänzen. Daher werden beide Flächen gemeinsam betrachtet (s. u.).

3.8 Elzweiler

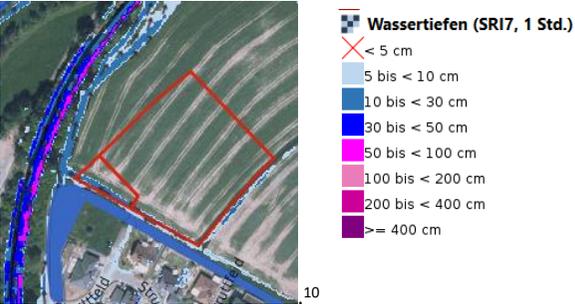
In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen und Neuausweisungen angestrebt.

3.9 Erdesbach

3.9.1 N 09/01 und N 09/02

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung der Wohnbaufläche und der Grünfläche sind an den Entwurf des sich im Verfahren befindlichen Bebauungsplan angepasst.</p> <p>Das Areal mit einer Gesamtgröße von 0,76 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 205 m ü. NN. Die Fläche N 09/01 wird als Grünfläche mit einer Gesamtgröße von 0,06 ha ausgewiesen. Die Fläche N 09/02 wird als Wohnbaufläche mit einer Gesamtgröße von 0,70 ha ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bereich wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Er grenzt im Südwesten an die Wohnsiedlung an, und geht ansonsten in die landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft über. Hier grenzen Ackerflächen an. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Für die Fläche läuft bereits ein Bebauungsplanverfahren, daher gibt es für diese Fläche keine Alternativen.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope auf der Fläche oder im funktionalen Umfeld <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), Begrenztes Potential für Bodenbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerfläche, im Randbereich ein Brachestreifen. <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p style="text-align: center;">Gering</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BCa – Perlgras-Buchenwald <p>Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt der Bereich voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass eine Beurteilung nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 650 m nördlich ▪ FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-7000-097) etwa 1,8 km östlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,76 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb der Plangebiete vorhanden ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel bis ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: Starkregenereignisse: Innerhalb der Flächen finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Flächen besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche allerdings hangabwärts in Richtung Westen abläuft. Die siedlungsklimatische Bedeutung ist somit eingeschränkt. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Wirkung der Planung auf das Siedlungsklima ist allerdings voraussichtlich begrenzt, dennoch ist im Rahmen der Planung Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Thallichtenberger Tal“. ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel) -Reduktion im Bereich der Ortsrandlage aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) – hier Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: exponierte Lage /deutliche Einsehbarkeit. ▪ Erholungseignung: Die Fläche reicht an ein Vorbehaltsgebiet Erholung, der Wirtschaftsweg entlang des Ortsrandes dient auch 	<p>Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt. Die Planung wird aufgrund der exponierten Lage Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	Mittel

¹⁰ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

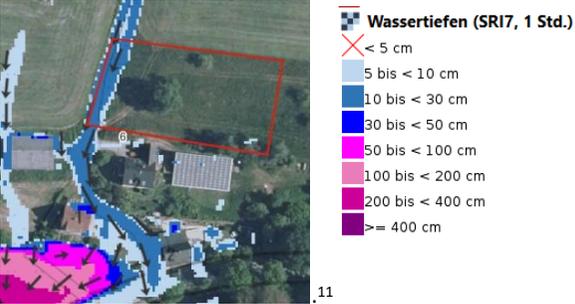
	<p>der siedlungsnahen Naherholung, bei einem entsprechenden Ersatz sowie einer harmonischen Einbindung der Baufläche ist die Wirkung auf die Erholungseignung gering.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 		
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld (Lärm, Staubentwicklung). ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen. Die Verträglichkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld ist planerisch herzustellen.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei das größte Konfliktpotential im Verlust offener landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden besteht. Alle anderen Konflikte lassen sich voraussichtlich planerisch lösen. Auf die Einbindung in die Offenlandschaft ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>		

3.10 Etschberg

3.10.1 N 10/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung grenzt an die bestehende Siedlungsbebauung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,21 ha befindet sich nördlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 267 bis 272 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als Wiese mit vereinzelt Gehölzstrukturen genutzt. ▪ Auf der Fläche N 10/01 grenzt im Süden eine Wohnsiedlung an, im Norden, Osten sowie Westen Ackerflächen und Wiesen. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Alternativenprüfung ergab eine Eignung für eine geringfügige Ergänzung aufgrund der bereits bestehenden Erschließung.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünlandbiotop grenzt unmittelbar westlich an das Plangebiet. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mähwiese mit zwei Bäumen ▪ Biologische Vielfalt – begrenzte Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, eine Beeinträchtigung des angrenzenden Wiesenbiotops ist mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Durch die aktuelle Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen begrenzt, wobei extensives Grünland grundsätzlich als höherwertiger Lebensraum einzuschätzen ist.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen. Entfallende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.</p>	Mittel

	<p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbare Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden, ein negativer Einfluss auf das benachbarte Wiesenbiotop ist nicht erkennbar. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass eine Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 6,6 km nördlich ▪ FFH-Gebiet „Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (FFH-7000-098) etwa 5,8 km nordöstlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,21 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: lehmiger Sand ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert, topographisch bewegt, Hangneigung anteilig > 10% 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Topographiebedingt werden voraussichtlich höhere Eingriffe in das natürliche Bodengefüge erforderlich. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>

	<p>bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Flächen finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.  <p>11</p>		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche hangabwärts in Richtung der Ortslage abfließt. Damit ist eine begrenzte siedlungsklimatische Bedeutung anzunehmen. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die siedlungsklimatische Relevanz der kleinen Fläche ist angesichts des geringen Umfangs der Planung begrenzt. Dennoch ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) -Reduktion im Bereich der Ortsrandlage aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) – hier Reduktion aufgrund siedlungsbedingter Störeinflüsse ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: exponierte Lage /deutliche Einsehbarkeit. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. 	<p>Die Fläche besitzt nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, dokumentiert allerdings als extensive Wiese mit lockerem Baumbestand anteilig einen typischen dörflichen Ortsrand. Der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits überprägt. Die Planung wird aufgrund der Exposition der Fläche Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Mittel</p>

¹¹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung im näheren Umfeld. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 48.4 ->oberhalb der Schwelle zur Festlegung von Vorsorgegebieten (44) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten, Die geringe Flächengröße minimiert diese Einflussfaktoren allerdings. Dauerhafte Belastungen sind hier nicht zu erwarten. Die Risiken durch erhöhtes Radonpotential sind zu prüfen, ggf. werden bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Mögliche Risiken durch erhöhtes Radonpotential sind zu beachten, die Störwirkungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind mit geeigneten Mitteln zu minimieren.</p>		

3.10.2 N 10/02

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung füllt eine Lücke im bestehenden Siedlungsgefüge. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,25 ha befindet sich im Norden der Ortslage auf einer Höhe von rund 270 bis 278 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuell wird sie als Wiese mit Gehölzstrukturen extensiv genutzt. ▪ im Westen und Norden liegen Siedlungsflächen, eine Wohnsiedlung an, nach Süden geht sie in die Offenlandschaft über <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Fläche wurde gewählt, um eine Lücke im Siedlungsgefüge zu nutzen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope ▪ Eine nach § 30 BNatSchG geschützte Streuobstwiese grenzt unmittelbar südlich an das Plangebiet. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, mögliche Quartierspotentiale in Gehölzen) ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensives Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, dazu zählt eine unmittelbar angrenzende Streuobstwiese.</p> <p>Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Es bestehen siedlungsbedingten Beeinträchtigungen, das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist jedoch nicht auszuschließen und zu untersuchen.</p> <p>Entfallende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen, Störeinflüsse auf die angrenzende Streuobstwiese sind dauerhaft mit geeigneten Mitteln zu minimieren.</p>	Mittel bis hoch

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Die extensiv genutzte Fläche bietet Habitatpotenziale für unterschiedliche Artengruppen, das Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten ist nicht auszuschließen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 7 km nördlich ▪ FFH-Gebiet „Grube Oberstaufenbach“ (FFH-7000-100) etwa 6,1 km östlich. 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,25 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p>	<p>Mittel - hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt und im Extremfall Überflutungen möglich sind (-mind. 0,3m). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen.</p>	<p>Mittel</p>

	 <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, die ausgleichend auf die umliegenden Siedlungsflächen wirkt. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, die Wirkung ist allerdings angesichts der geringen Flächengröße und der zu erwartenden Struktur voraussichtlich begrenzt. Zur Minimierung nachteiliger Wirkungen, ist bei der Planung Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Gering-
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Die Fläche ist Teil eines typisch dörflichen Ortsrandes, allerdings durch die umgebende Bebauung bereits deutlich geprägt. ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nicht zugänglich und hat keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Fläche repräsentiert mit ihren Gehölzstrukturen einen typischen gewachsenen ländlichen Siedlungsrand, auch wenn sie durch die bestehende Bebauung bereits überprägt ist.</p> <p>Sie besitzt nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung. Die Planung wird bedingt Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen. Über eine Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen ist der harmonische Übergang in die Landschaft wiederherzustellen.</p>	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Keine Betroffenheit ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 48.4->oberhalb der Schwelle zur Festlegung von Vorsorgegebieten (44) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten, Die geringe Flächengröße minimiert diese Einflussfaktoren allerdings. Dauerhafte Belastungen sind hier nicht zu erwarten.</p> <p>Die Risiken durch erhöhtes Radonpotential sind zu prüfen, ggf. werden bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich.</p>	Gering bis Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	Kein Konflikt

¹² Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Kein Konflikt
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Mögliche Risiken durch erhöhtes Radonpotential sind zu beachten. Negative Wirkungen auf das angrenzende Biotop sind mit geeigneten Mitteln zu vermeiden.</p>		

3.10.3 N 10/03

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	Die Ortsgemeinde plant die Siedlungsfläche im Süden zur Deckung des ermittelten Bauflächenbedarfs. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,79 ha befindet sich im Süden der Ortslage auf einer Höhe von rund 308 bis 315 m ü. NN. ▪ Sie wird aktuell als Mähwiese genutzt, sie enthält zudem eine Baumreihe. ▪ Im Norden reicht der Bereich an die Siedlungsgebiete des Ortes, ansonsten geht sie in die freie Landschaft über. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Fläche wurde gegenüber anderen Alternativen als geeignet angesehen, da sie leicht erschließbar ist und keine erkennbaren Restriktionen aufweist.	

Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope auf der Fläche oder im direkten Umfeld, geschützte Grünlandbiotope in der Umgebung sind von der Planung voraussichtlich nicht betroffen. ▪ Eine kleine Gehölzreihe auf der Fläche. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), bedingt Bruthabitat für Baum- und Bodenbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland (Mähwiese) ▪ Gehölzreihe <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Es sind vor allem Vorkommen typischer Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht finalprognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind voraussichtlich jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Das Lebensraumpotential ist begrenzt, allerdings ist Grünland grundsätzlich als höherwertig anzusehen.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich, aber im Rahmen nachgelagerter Planungen näher zu untersuchen.</p>	Mittel
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 7,5 km nördlich ▪ FFH-Gebiet „Grube Oberstauenbach“ (FFH-7000-100) etwa 6,5 km östlich. 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,79 ha, keine Versiegelungen 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.	Hoch

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodentypen: sandiger Lehm, stark lehmiger Sand, schwerer Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: gering bis mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: sehr gering bis gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. <div data-bbox="421 991 985 1308" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✗ < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm ≥ 400 cm  </div>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	<p>Gering-</p>

¹³ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Grünlandfläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzung für die Produktion von Kaltluft, welche topographiebedingt allerdings nur eingeschränkt auch in Richtung der Siedlungsgebiete abfließt. ▪ Thermische Situation: warm bis sehr warm. 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.</p> <p>Die Fläche besitzt voraussichtlich nur bedingt Einfluss auf das Siedlungsklima des Ortes, dennoch ist bei der Planung Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: exponierte Lage /deutliche Einsehbarkeit, Fläche überschreitet gewachsenen Siedlungsrand und greift deutlich in die Offenlandschaft ein. ▪ Erholungseignung: Die Fläche wird von einem Wirtschaftsweg tangiert, welcher aus der Ortslage heraus in die Offenlandschaft führt und daher auch Relevanz für die Naherholung besitzt. Die Zugänglichkeit der Offenlandschaft wird allerdings nicht beeinträchtigt. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Planung reicht an einen aktuell in die Landschaft integrierten, begrünten Siedlungsrand. Sie überschreitet eine leichte Kuppe, welche aktuell eine natürliche topographische Grenze darstellt, und reicht damit deutlich in die umgebende Offenlandschaft hinein.</p> <p>Die Planung wird somit deutlichen Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen neuen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	Mittel - Hoch
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Geringe Beeinträchtigung während der Bewirtschaftung der angrenzenden Wiesen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 48.4 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Wohnanliegerstraßen oder empfindliche Nutzungen sind voraussichtlich nicht in relevantem Umfang betroffen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über den Erschließungsansatz an der Hauptstraße sind auch dauerhafte Belastungen bestehender Gebiete voraussichtlich eher gering.</p>	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonsti-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, 	<p>Der Konflikt besteht hier durch die Überschreitung einer natürlichen Landschaftszäsur. (s.o.)</p> <p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein wesentlicher Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	Gering - Mittel

gen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren-hohen Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens und die Lage der Fläche zur Offenlandschaft die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen, ggf. sind in nachgelagerten Verfahren artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu prüfen.		

3.11 Föckelberg

In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen und Neuausweisungen angestrebt.

3.12 Haschbach am Remigiusberg

In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen und Neuausweisungen angestrebt.

3.13 Herchweiler

3.13.1 N 13/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Fläche dient der Deckung des voraussichtlichen Wohnbauflächenbedarfs.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,59 ha befindet sich nordöstlich entlang der Ortslage auf einer Höhe von rund 356 bis 362 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als Wiese genutzt. ▪ Auf der Fläche N 13/01 grenzt im Westen und Süden eine Wohnsiedlung an, im Norden sowie Osten Ackerflächen und Wiesen. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Fläche wurde trotz des dort bestehenden geschützten Grünlandbiotops ausgewählt, da andere Alternativen aufgrund einer hohen Gefährdung durch Starkregenereignisse nicht in Frage kommen und teils ebenfalls unter gesetzlichen Pauschalschutz fallen.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche überplant ein pauschal geschütztes Grünlandbiotop (EA1 – Erhaltungszustand B s.u.), nördlich grenzt weiteres geschütztes Grünland an. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes) ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Insekten (Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland (Pauschal geschützte Ausprägung) ▪ Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten, sowie den Verlust eines hochwertigen Grünlandbiotops. Weitere Betroffenheiten geschützter Arten sind nicht ersichtlich aber nicht auszuschließen und im Zuge der nachgelagerten Planung zu prüfen, Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden hochwertigen Gebieten durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Es ist von einem erhöhten Kompensationserfordernis auszugehen.</p>	Hoch

	<p>HPNV: BAB – Hainsimsen-Buchenwald u.a.</p> <p>Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des Siedlungsrandes zu erwarten, Betroffenheiten planungsrelevanter geschützter Arten sind nicht auszuschließen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotope (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)</p>	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein geschütztes Biotop (EA1) befindet sich auf der Fläche N 13/01. ▪ Das Biotop hat den LRT 6510. 	<p>Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „B“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ überplant werden.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „B“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem mittleren Konfliktpotenzial auszugehen.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 11 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 3,5 km nordöstlich 	<p>Keine Betroffenheit.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,59 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen, BGL der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert, topographisch stärker Bewegt (Hangneigung max. 8%) 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten, die Hangneigung erfordert voraussichtlich höhere Eingriffe in das natürliche Bodengefüge.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	<p>Hoch</p>

Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche liegen nur Teilbereiche, in denen Hangwasser zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind für die Fläche selbst nicht zu erkennen. Der Bereich entwässert allerdings in Richtung der Ortslage, so dass das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gebiet zwingend zurückzuhalten ist, um die in tieferliegenden Siedlungsgebieten bestehenden Risiken nicht weiter zu verschärfen. <div style="text-align: center;">  <p>14</p> </div>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz. Die Fläche entwässert in Richtung der Ortslage, für die bereits aktuell im Fall von Extremereignissen partiell deutliche Risiken vorliegen. Eine umfassende Rückhaltung ist somit zwingend zur Gefahrenabwehr erforderlich. Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	Mittel
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt die Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche in Richtung der Ortslage abfließt und dort zum Temperatenausgleich beiträgt. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, die zu erwartende Struktur der zukünftigen Baufläche lässt allerdings keine gravierenden Verschlechterungen erwarten.</p> <p>Da die Fläche Bedeutung für den Temperatúraustausch nachgelagerter Siedlungsgebiete besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Mittel

¹⁴ Grafik: WSW & Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“. ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: exponierte Lage /deutliche Einsehbarkeit ▪ Erholungseignung: Die Fläche wird von einem Wirtschaftsweg tangiert, über den der nördlich angrenzende Wald erreichbar ist. Die Zugänglichkeit der Landschaft ist von der Planung jedoch nicht betroffen. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnahe Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung jüngeren Datums bereits überprägt. Die Planung wird jedoch durch die topographisch bedingte Exposition Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen Intensive Eingrünungsmaßnahmen können trotz des benachbarten Waldes zusätzlich einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten und insbesondere die Störwirkungen auf das angrenzende Biotop minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die Flächengröße begrenzt die dauerhaften Zusatzbelastungen.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle im Umfeld (südwestlicher Flächenanteil betroffen) ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Betroffenheit einer archäologischen Fundstelle ist zu prüfen</p>	<p>Mittel</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt pauschal geschützter Biotope ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Die Überplanung des pauschal geschützten Biotops bedeutet einen hohen Konflikt Die übrigen Ziele des Landschaftsplanes für Siedlungsrande und Siedlungsflächen sollten grundsätzlich im Rahmen nachgelagerter Planungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt liegt hinsichtlich der Schutzgüter ein hohes Konfliktpotential vor.</p>		

	Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die Überplanung eines pauschal geschützten Grünlandbiotops das größte Konfliktpotential darstellt. Die anderen Konflikte – darunter die exponierte Ortsrandlage, potenzielle Wirkungen auf das Siedlungsklima sowie mögliche Auswirkungen bei Extremereignissen lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten archäologischer Fundstelle im Umfeld der Fläche.
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.14 Horschbach

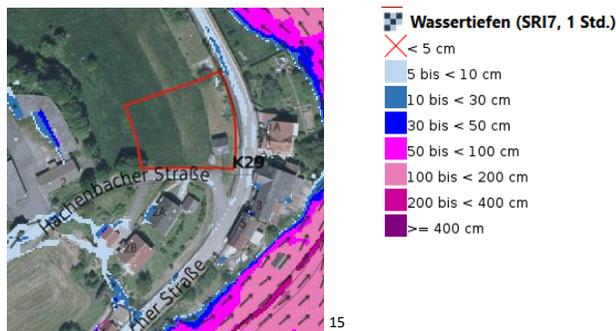
3.14.1 N 14/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde strebt die kleinflächige Erweiterung der bestehenden Bebauung am nördlichen Ortsrand an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,22 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 217 bis 225 m ü. NN. ▪ Sie wird aktuell überwiegend als Mähwiese genutzt. Im nordöstlichen Bereich sind Gehölzstrukturen vorzufinden. Im Südosten befindet sich eine Feldscheune. ▪ Im Süden und Osten grenzt die Ortslage an, nach Norden geht das Gelände in die Offenlandschaft über, im Westen befindet sich ein Aussiedlerhof. Im Osten tangiert die K29 die Fläche. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der westliche Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (ED1), welches sich nach Norden weiter fortsetzt. potenziell vorkommende Tierarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes) ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartierspotentiale in alter Feldscheune zu prüfen) 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten, sowie den Verlust eines hochwertigen Grünlandbiotops. Weitere Betroffenheiten geschützter Arten sind nicht ersichtlich aber nicht auszuschließen und im Zuge der nachgelagerten Planung zu prüfen. Insbesondere zu prüfen sind mögliche Fledermausquartiere in der Feldscheune. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...)</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden hochwertigen Gebieten durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Es ist von einem erhöhten Kompensationserfordernis auszugehen.</p>	Hoch

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland (Pauschalschutz= <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotope (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)</p>	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein geschütztes Biotop (ED1) befindet sich auf der Fläche N 14/01. ▪ Das Biotop hat den LRT 6510. 	<p>Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „C“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „B“ oder „A“ überplant werden.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „C“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 6,5 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Königsberg“ (FFH-7000-099) etwa 1,7 km östlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,22 ha, geringe Versiegelung ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert, ▪ Teils deutlich bewegtes Gelände (Neigung partiell > 10%) 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten, wobei die Hangneigung voraussichtlich größere Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich macht.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p> <p>Das Konfliktpotential begrenzt sich ausschließlich aufgrund der geringen Flächengröße.</p>	<p>Mittel</p>

Schutzgut Wasser
 (§1 (6) Nr. 7 a
 BauGB)

- **Oberflächengewässer:** kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden
- **Hochwassergefährdung:** Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 1,9 km nördlich befindet sich entlang der Glan das nächste Überschwemmungsgebiet
- **Grundwasser**
 - Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr
 - Grundwasserüberdeckung: mittel
 - Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet.
- **Wasserhaushalt:** Die überplanten Bereiche besitzen als offene, weitestgehend unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
- **Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse:** Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind für die Fläche selbst nicht zu erkennen. Der Bereich entwässert allerdings in Richtung der Ortslage, so dass das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gebiet zwingend zurückzuhalten ist, um die in tieferliegenden Siedlungsgebieten bestehenden Risiken nicht weiter zu verschärfen.



Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächenwasser sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren, anfallendes Oberflächenwasser ist zurückzuhalten.

Gering

¹⁵ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

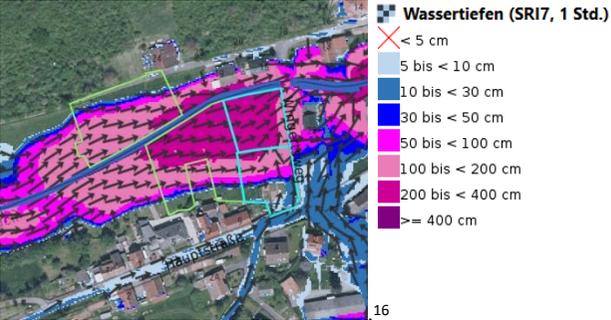
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt die Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, die in Richtung der Ortslage abfließt. Die Größe der Fläche minimiert allerdings die Bedeutung. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Verkehrsbedingte Immissionen seitens der K29 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die siedlungsklimatische Bedeutung der Fläche ist gering, bei der Planung ist dennoch Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kleine Wiesentäler“.<ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: exponierte Lage /deutliche Einsehbarkeit, allerdings bereits Störung durch Feldscheune und benachbarten Ausiedlerhof, sowie die angrenzende Verkehrsstrasse ▪ Erholungseignung: Die Fläche wird von einem Wanderweg tangiert, hat allerdings selbst keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.1 – Glan-Alsenz-Höhen 	<p>Das Areal besitzt keine Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt. Allerdings sollte aufgrund des tangierenden Wanderweges eine harmonische Einbindung neuer Gebäude in das Siedlungsgefüge erfolgen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist aufgrund der exponierten Lage dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: ▪ Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der K29 ▪ Mögliche Beeinträchtigungen durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	<p>Die Belastung durch Verkehrslärm ist zu prüfen, ebenso ist die Verträglichkeit mit dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb zu untersuchen. Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten, diese Belastungen werden durch die geringe Flächengröße relativiert. Dauerhafte Belastungen angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. 	<p>Die Überplanung des pauschal geschützten Biotops bedeutet einen hohen Konflikt. Die übrigen Ziele des Landschaftsplanes für Siedlungsråder und Siedlungsflächen sollten grundsätzlich im Rahmen nachgelagerter Planungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Hoch</p>

Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt pauschal geschützter Biotope ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 		
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter aufgrund der Betroffenheit eines pauschal geschützten Biotops von einem hohen Konfliktpotential auszugehen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei das vorhandene Biotop das größte Konfliktpotential aufweist. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind näher zu untersuchen. Zudem ist die Verträglichkeit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb sowie der K29 zu überprüfen. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.</p>		

3.14.2 N 14/02, Ä 14/04, Ä 14/11

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Gemeinde plant den Bereich im Ortskern planerisch umzugestalten, um Wohnbauflächen zu generieren. Die Gesamtgröße umfasst rund 0,83 ha.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächen werden im Wesentlichen als extensive Mähwiesen genutzt, Es finden sich einige kleine Gehölze. Im Südosten wird das Gelände gärtnerisch genutzt. ▪ Im Osten wird das Gebiet von Siedlungsflächen eingerahmt, nach Westen geht es in die Talau des Horschbachs über, welcher die Fläche N 14/02 mittig durchfließt und damit in zwei Teilbereiche trennt. Er tangiert zudem Ä 14/02 im Norden. Im Süden liegt Ä 14/11 an der Hauptstraße. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche, keine Darstellung (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Aufgrund eines laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden keine Alternativen gesehen.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope auf den Flächen oder in ihrem funktionalen Umfeld 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Durch die Nutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen eher gering.</p>	Gering-Mittel

	<p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, geringe Quartierspotentiale) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Potenzielle Vorkommen von Arten des Gewässerrandes (Amphibien, Reptilien) <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölze ▪ Grünland, Kulturpflanzen <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) ▪ Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. 	<p>Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 5,5 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Königsberg“ (FFH-7000-099) liegt 2,1 km östlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,83 ha, geringe Anteile Im Bereich des Gartens versiegelt ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: hoch bis sehr hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel bis hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	<p>Mittel bis Hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: Das Gebiet wird vom Horschbach durchströmt ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Die unmittelbare Gewässernähe erfordert besondere Rücksichtnahme, insbesondere sind Beeinträchtigungen oder Gefahren im Fall von Unfällen mit wassergefährdenden</p>	<p>Hoch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Das Areal liegt in der Talau des Horschbachs, im Fall von Extremereignissen besteht gemäß den Berechnungen des Landes aufgrund des großen Einzugsbereiches des Gewässers ein erhebliches Überflutungsrisiko (anteilig bis zu 4 m. Wassertiefe). Ursächlich hierfür ist vermutlich auch, dass sich an dieser Stelle anströmendes Wasser vor dem Durchlass am Wingertsweg anstaut. Daraus erwächst auch ein Risiko für das Gewässer selbst durch das Ausschwemmen von Gefahrenstoffen. 	<p>Stoffen oder bei Bränden (Löschwasser) auszuschließen. Mindestens der gesetzlich vorgegebene Wasserrandstreifen ist einzuhalten.</p> <p>Die erheblichen potenziellen Überflutungsrisiken im Fall von Extremereignissen sind zwingend näher zu untersuchen, ohne umfassende Maßnahmen erscheint eine Realisierbarkeit der Planung fraglich. Grundsätzlich ist zu prüfen, inwieweit wirksame Retentionsmaßnahmen in der vorgelagerten Aue möglich sind, da auf diesem Weg auch die übrigen Siedlungsgebiete vor den Auswirkungen von Extremereignissen geschützt werden könnten.</p>	
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Flächen besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche ausgleichend auf den umgebenden Siedlungskörper wirkt. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die zu erwartende Struktur lässt zwar keine erheblichen Problemlagen erwarten, dennoch ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für das Siedlungsgefüge der Planung Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Einen Beitrag kann bereits die Offenhaltung eines breiten Gewässerrandstreifens liefern. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>

¹⁶ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Bewertung des Landschaftsplans: „Kleine Wiesentäler“. ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Die Flächen sind teils bereits vom Siedlungsgefüge umgeben, sie wirken vor allem auf das Ortsbild, die Empfindlichkeit ist hier eher gering.: ▪ Erholungseignung: Die Flächen bieten mit Ausnahme der privaten Gartenfläche nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.1 – Glan-alsenz-Höhen 	<p>Das Gebiet ist durch die teilweise bebaute Umgebung bereits deutlich überprägt und vergleichsweise gering empfindlich.</p> <p>Es besitzt nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnahe Naherholung. Die Planung beeinflusst an dieser Stelle das Ortsbild. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen. Der Siedlungsrand in Richtung der Horschbachaue ist durch angemessene Eingrünungsmaßnahmen harmonisch zu gestalten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenziell Gefährdung durch Überflutungen im Fall von Extremereignissen (s.o.) ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Verkehrsbedingte Störungen seitens der Hauptstraße (L368) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf den Flächen sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 48.4 	<p>Potenzielle Gefahren ergeben sich aus dem Überflutungsrisiko (s.o.)</p> <p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die geringe Flächengröße minimiert die zu erwartenden dauerhaften Belastungen.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Pflege Grünland ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Ein Konflikt ergibt sich aus der Überplanung des Grünlandes.</p> <p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ansonsten berücksichtigt, so ist kein wesentlicher Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>

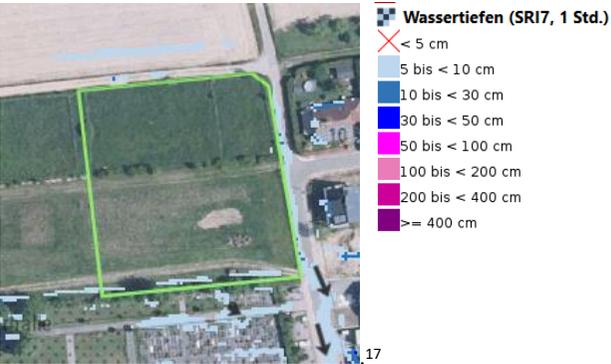
Gesamtfazit	Aufgrund des potenziell erheblichen Überflutungsrisikos liegt für die Planung ein hoher Konflikt vor. Sofern konkretere Untersuchungen nicht zu einem anderen Ergebnis führen oder risikominimierende Maßnahmen erfolgen können, muss die Realisierbarkeit dieser Planung in Frage gestellt werden. Die übrigen Schutzgüter sind in unterschiedlicher Ausprägung betroffen, Konflikte lassen sich voraussichtlich durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen planerisch lösen.
--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.15 Konken

3.15.1 N 15/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Ergänzung der bestehenden Siedlungsfläche zur Deckung des Siedlungsflächenbedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,47 ha befindet sich nördlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 352 bis 357 m ü. NN. ▪ sie wird aktuell weitgehend als Mähwiese genutzt und von einem schmalen Gehölzstreifen gequert. ▪ Im Osten grenzt sie an eine Wohnsiedlung, im Süden schließt der Friedhof von Konken an. Im Norden und Westen geht sie in die Offenlandschaft über (Acker und Grünland) <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope potenziell vorkommende Tierarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), vereinzelt Bruthabitate für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering.</p> <p>Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.</p>	Gering

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Insgesamt besteht allerdings eine eher geringe Bedeutung als Lebensraum und ebenfalls geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit geschützter Arten.</p>	<p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 8,6 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 4,8 km nordwestlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,47 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm, Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen, BGL der basischen und intermediären Vulkanite z.T. wechselnd mit Lösslehm ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden. Die geringe Größe begrenzt die Wirkung.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche sind keine Bereiche erkennbar, in denen Hangwasser zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind für die Fläche nicht zu erkennen. Der Bereich entwässert allerdings in Richtung der Ortslage, so dass das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gebiet zwingend zurückzuhalten ist, um die in tieferliegenden Siedlungsgebieten bestehenden Risiken nicht weiter zu verschärfen. 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt die Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft und wirkt ausgleichend auf angrenzende Siedlungsflächen. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Fläche übernimmt begrenzt ausgleichende Wirkung, daher ist bei der Planung Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Die Fläche ist Teil eines typisch dörflichen Ortsrandes, allerdings durch die umgebende Bebauung bereits deutlich geprägt. ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nur bedingt zugänglich und hat keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland. 	<p>Die Fläche am Siedlungsrand ist durch die umgebenden Nutzungen deutlich geprägt. Sie besitzt keine Relevanz für die siedlungsnahe Naherholung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Gering</p>

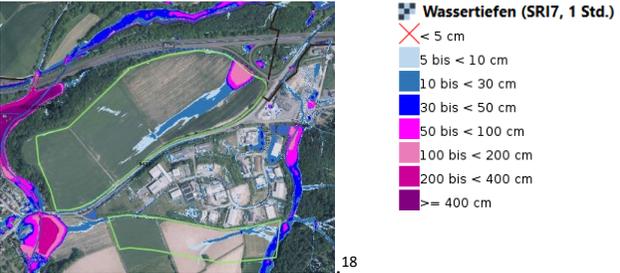
¹⁷ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (temporär: Stäube, Lärm) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6 -> leicht oberhalb der Schwelle zur Festlegung von Vorsorgegebieten (44) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die geringe Größe relativiert diese Wirkung.</p> <p>Mögliche Risiken durch Radon sind näher zu untersuchen und mit baulichen Mitteln zu minimieren.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt von Grünland ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Ein Konflikt ergibt sich aus der Überplanung des Grünlandes.</p> <p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ansonsten berücksichtigt, so ist kein wesentlicher Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens voraussichtlich das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.</p>		

3.15.2 N 15/02 und N 15/03

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen dient der Deckung des Bedarfes in der Orts, aber auch der Verbandsgemeinde.</p> <p>Momentan besteht ein regionalplanerischer Konflikt, welcher m Rahmen der Fortschreibung Gewerbe des ROP Westpfalz angepasst werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Areal mit einer Gesamtgröße von 28,04 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 313 bis 353 m ü. NN. ▪ N 15/02 wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Einzelne Gehölzstrukturen befinden sich entlang der Flächengrenze. Die Fläche wird zudem im Norden, Osten und Süden durch eine Straße begrenzt. ▪ N 15/03 wird ebenfalls landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. durch die Fläche verläuft ein Wirtschaftsweg. ▪ Auf der Fläche N 15/02 (21,5 ha) grenzt im Nordwesten eine Waldfläche an. Im Norden, Osten sowie Süden wird die Fläche durch die A 62 und B 420 begrenzt. ▪ Die Fläche N 15/03 (6,54 ha) grenzt im Norden an eine Gewerbebebauung an. Im restlichen Grenzbereich liegen landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland) <p>ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Flächen wurden im Rahmen der Industrie- und Gewerbeflächenstudie des Landkreis Kusel und Donnersbergkreis geprüft und auch innerhalb der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz für den Bereich Gewerbe als Suchraum aus den Potenzialstudien der Teilräume beurteilt. Die Flächen liegen verkehrsgünstig an der Autobahn sowie einer Autobahnauffahrt/-abfahrt</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrere geschützte Biotope (EA1, EC1, EE3) befinden sich innerhalb der Fläche N 15/03, nehmen allerdings nur geringe Teilflächen ein. ▪ Ein weiteres pauschal geschütztes Grünlandbiotop grenzt unmittelbar südlich an die Fläche N 15/03. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat Bodenbrüter 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten, von der auch partiell geschützte Biotope betroffen sind.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen.</p> <p>Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der überwiegenden Flächenanteile nur sehr gering, Die Biotope sind als hochwertige Lebensräume zu werten und erhöhen lokal das Konfliktpotential, weshalb empfohlen wird, diese Bereiche nicht als Baufläche in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p style="text-align: center;">Mittel</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerflächen ▪ Einzelne Grünlandabschnitte <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ BAbi – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotope (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)</p>	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Drei geschützte Biotope (ED1/EA1/EE3) befinden sich auf der Fläche N 15/03. ▪ Das Biotop hat den LRT 6510. 	<p>Die LRT-Bewertung führt bei ED1 und EA1 zu dem Erhaltungszustand „C“. Für die Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „B“ oder „A“ überplant werden. EE3 ist lediglich sehr kleinräumig von der Planung betroffen; der Biotoptyp hat keinen LRT.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „C“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.</p> <p>Das Gesamtkonfliktpotenzial wird als „gering“ bewertet.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 8 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 5,4 km nordwestlich. 	<p>Keine Betroffenheit.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 28,04 ha, keine Versiegelungen 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung sehr großer Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p>	<p>Sehr hoch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodentypen: Lehm, sandiger Lehm, stark lehmiger Sand ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der basischen und intermediären Vulkanite z.T. wechselnd mit Lösslehm ▪ Ertragspotential: gering bis sehr hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: sehr gering bis hoch, für einem Teil von N 15/02 sind Daten nicht vorhanden ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Verlust der wirtschaftlichen Funktion (landwirtschaftlicher Produktionsstandort).</p>	
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb der Plangebiete vorhanden, westlich des bestehenden Gewerbegebietes verläuft ein Graben. ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). <p>Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Flächen finden sich mehrere Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <div style="margin-left: 10px;"> <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✗ < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm </div> </div>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen, lediglich für das Gebiet südlich der bestehenden Gewerbefläche besteht eine direkte Anbindung an einen Graben. Es ist zwingend Sorge zu tragen, dass durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Löschwasser keine Schadstoffeinträge erfolgen können. Auch Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind mit geeigneten Mitteln zu verhindern. Die Verdichtung und Versiegelung großer Flächenanteile wird begrenzten Einfluss auf den Landschaftswasserhaushalt besitzen. weshalb Bodenversiegelung und Verdichtung auf das notwendige Maß zu minimieren sind.</p>	<p>Mittel- hoch</p>

¹⁸ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

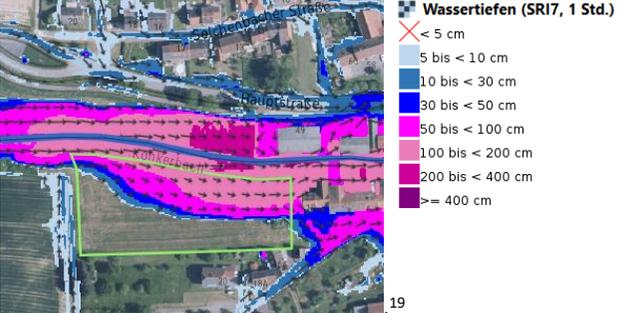
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft und wirken damit ausgleichend auf ihr Umfeld ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.</p> <p>Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und gegenüber Nutzungsänderungen empfindlich ist, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p> <p>Weiterhin werden als Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie die Gewinnung solarer Strahlungsenergie auf großen Dächern empfohlen. Versiegelungen sind zu vermeiden, anfallendes Oberflächenwasser ist auch zur gebietsinternen Nutzung zurückzuhalten.</p> <p>Sofern diese Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, liegt ein mittlerer Konflikt vor.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Struktureiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Die Flächen sind einsehbar, sie werden insbesondere den Landschaftseindruck im Bereich der Ortszufahrt Konken überprägen. ▪ Erholungseignung: Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Störungen seitens der vorbeiführenden A 62 ist die Fläche für die siedlungsnaher Erholung ohne Bedeutung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Flächen besitzen aufgrund der aktuell bereits bestehenden Störungen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, Das Areal ist durch die bestehenden Gewerbeflächen bereits vorgeprägt, die Inanspruchnahme des nördlichen Teilbereiches wird allerdings dazu führen, dass aus der Perspektive der Ortszufahrt eine völlige Überprägung der dörflichen Landschaft durch Gewerbeflächen erfolgt. Um diese Wirkung zu minimieren sind dichte, visuell wirksame Eingrünungsmaßnahmen insbesondere auch zur B 420 erforderlich. Zusätzlich sind die gewerblichen Bauten bestmöglich in die Landschaft zu integrieren (Höhenbegrenzung, zurückhaltende Fassadengestaltung/ Fassadenbegrünung, Limitierung der Lichteinwirkung, Verzicht auf Große, in die Landschaft wirkende Werbetafeln.</p> <p>Um Fernwirkungen zu mindern, die auch die Attraktivität entfernter Aussichtspunkte mit touristischer Bedeutung begrenzen könnten, werden zusätzlich Dachbegrünungen empfohlen.</p> <p>Sofern diese Maßnahmen erfolgen, wird ein mittlerer Konflikt gesehen, ohne entsprechende Maßnahmen liegt ein hoher Konflikt vor.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Gewerbe- und Industrieflächen (insbes. Lärm und Luftschadstoffe), Störungen durch Verkehrslärm seitens der A 62 (N 15/02), Beeinträchtigungen durch Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen (Lärm, Staubentwicklung) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf den Flächen sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 39.7 – 45.6 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung zu erwarten.</p> <p>Die Erschließung erfolgt voraussichtlich über die B 420 ohne wesentliche Belastung der Ortsdurchfahrt, so dass von einer maximal geringen Zusatzbelastung auszugehen ist. Die Verträglichkeit der zukünftigen Nutzungen selbst mit den nahe gelegenen Siedlungsflächen sind im nachgelagerten Verfahren konkreter zu untersuchen und mit geeigneten planerischen Mitteln zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Betroffenheit einer archäologischen Fundstelle ist zu prüfen.</p>	<p>Mittel</p>

(§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche archäologische Fundstelle im Umfeld der Fläche N 15/03 (zentraler Flächenanteil betroffen) ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 		
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt geschützter Biotope ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Die umfangreichen Gewerbeflächen bedeuten im Fall einer Realisierung signifikante und in der Regel irreversible Störungen des Landschaftsbildes. Der Landschaftseindruck der Ortseinfahrt Konken ist zwar durch den Bestand bereits überprägt, doch die Belastung wird deutlich zunehmen. Es gehen umfangreiche landwirtschaftliche Flächen verloren. Auch daher ist insgesamt von einem Widerspruch mit den Zielen des LP auszugehen.</p> <p>Der Erhalt der Biotope, angepasste und zurückhaltende Bauweisen ohne auffällige Fassaden oder Werbetafeln, Dichte Eingrünungsmaßnahmen sowie ein Beleuchtungskonzept, welches nicht in die Landschaft hineinwirkt, können zur Konfliktminderung beitragen.</p>	Hoch
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist aufgrund der Größe des überplanten Bereiches und der erhöhten Konfliktpotentiale der geplanten Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter von einem mittleren bis hohen Konfliktpotential auszugehen, sofern umfassende Maßnahmen zur Konfliktminderung umgesetzt werden.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens, die Betroffenheit geschützter Biotope sowie die Wirkung auf die Landschaft die größten Konfliktpotentiale darstellen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten einer archäologische Fundstelle. Die Verträglichkeit mit empfindlichen Nutzungen ist zu gewährleisten.</p>		

3.15.3 N 15/06

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Zur Schaffung weiterer Bauplätze beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung der gemischten Baufläche. Für die Fläche besteht zudem bereits ein Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,86 ha befindet sich westlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 338 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. ▪ Auf der Fläche N 15/06 grenzt im Osten und Südosten eine Wohnsiedlung an, im Norden sowie Westen Ackerflächen und Wiesen. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Aufgrund des laufenden Bebauungsplanverfahrens bestehen keine weiteren Flächenalternativen.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ SB – Quelle und Quellwald <p>Der Raum liegt im natürlichen Auenbereich des Konkerbachs und besitzt dadurch auch bedingt Vernetzungspotentiale.</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Die Lebensraumpotentiale sind durch die Störungen im Umfeld eingeschränkt, die potenziellen Vernetzungsfunktionen im Gewässerumfeld werden aktuell nur bedingt wahrgenommen, da das Gewässerumfeld bereits deutlich überformt ist und unmittelbaren Anschluss an die Siedlungsgebiete besitzt.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p>Mittel</p>

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 9 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 5,1 km nordwestlich 	Keine Betroffenheit.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,86 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der basischen und intermediären Vulkanite z.T. wechselnd mit Lösslehm ▪ Ertragspotential: hoch bis sehr hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel bis hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden, der Konkerbach verläuft parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze in etwa 10m Entfernung ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. <p>Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Die Fläche liegt im Auenbereich des Konkerbachs und kann den Berechnungen des Landes zufolge im Fall von Extremereignissen zu etwa 50% von Überflutungen betroffen sein. Die potenzielle Wassertiefe nimmt dabei zum Gewässer hin zu und kann partiell mind. 2m betragen Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.</p>	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Die unmittelbare Gewässernähe erfordert besondere Rücksichtnahme, insbesondere sind Beeinträchtigungen oder Gefahren im Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei Bränden (Löschwasser) auszuschließen. Die potenziellen Überflutungsrisiken für große Flächenanteile im Fall von Extremereignissen sind zwingend näher zu untersuchen. ohne umfassende Maßnahmen sind voraussichtlich nur Teile der Fläche baulich entwickelbar. Grundsätzlich ist zu prüfen, inwieweit wirksame Retentionsmaßnahmen in der vorgelagerten Aue möglich sind, da auf diesem Weg auch die übrigen Siedlungsgebiete vor den Auswirkungen von Extremereignissen geschützt werden könnten.	Hoch

	 <p>Wassertiefen (SR17, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt die Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche ausgleichend für den Siedlungskörper wirkt. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Fläche übernimmt begrenzt ausgleichende Wirkung, daher ist bei der Planung Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Kuseler Hügelland“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Erholungseignung: Die Fläche bietet keine wesentliche Relevanz für die Naherholung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Aktuell stellt sich der Raum und sein Umfeld als grünlandgeprägte Aue dar, die angrenzenden Baumgärten sind charakteristisch für dörfliche Siedlungsränder. Eine neue Bebauung wird diesen Blick verstellen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: mögliche Belastungen durch Verkehrslärm seitens der Hauptstraße, temporäre Belastungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Geräusche) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die Flächengröße relativiert diese dauerhaften Wirkungen. Die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen hinsichtlich möglicher Belastungen durch Verkehrslärm und landwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld ist zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen herzustellen.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>

¹⁹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

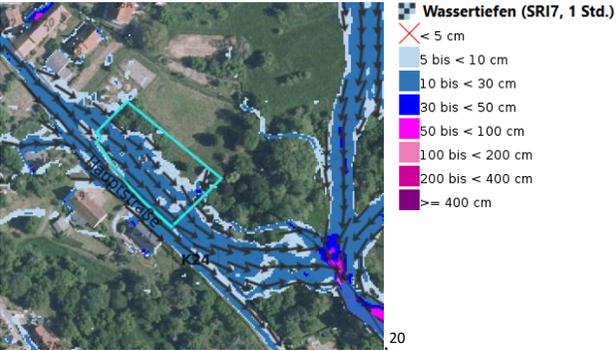
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-Öko 5: Naturnahe und standortgerechte Auen und Gewässerläufe. Vielfältige Uferzonen mit schnell ansprechenden Mulden für temporäre Stillgewässer, Weidengebüsche und Schilfzonen bereichern den Lebensraum zusätzlich an und dienen zudem dem lokalen und regionalen Hochwasserschutz. Die Lebensräume im weiteren Umfeld sind strukturreich und über Gehölze, extensives Grünland und Kulturlandschaftsbiotope mit den Gewässern und damit auch dem weiteren Umfeld verbunden. ▪ Erhalt von Grünland ▪ Erhalt von sauberem Oberflächenwasser ▪ Förderung und Aufwertung der natürlichen Kreisläufe und der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer ▪ Erhalt der Lebensbedingungen für zahlreiche Arten 	Die Planung steht im Konflikt mit den landschaftsplanerischen Zielen, die hier auch auf den natürlichen Gegebenheiten beruhen, insbesondere auch die potenziellen Überschwemmungsflächen.	Hoch
Gesamtfazit	<p>Insgesamt liegt hinsichtlich der Schutzgüter ein mittleres bis hohes Konfliktpotential vor, welches sich insbesondere aus der Lage in einem natürlichen Auenbereich und der daraus resultierenden potenziellen Überflutungsgefahr ergibt.</p> <p>Auch der Verlust offenen Bodens stellt ein wesentliches Konfliktpotential dar. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Der Widerspruch zu landschaftsplanerischen Zielen ist abzuwägen.</p>		

3.16 Körborn

3.16.1 Ä 16/01

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Auf dieser Fläche soll die Möglichkeit geschaffen werden ein Multifunktionsgebäude für die Ortsgemeinde zu errichten. Angrenzend befinden sich ein Spielplatz sowie der Festplatz der Ortsgemeinde, wodurch die Fläche einen geeigneten Standort für die Gemeinbedarfsfläche darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,25 ha befindet sich westlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 345 m ü. NN. ▪ Aktuell stellt sie sich als Wiese mit zahlreichen großkronigen Bäumen dar. ▪ Sie wird von der Hauptstraße (K24) tangiert, im Süden und Südosten geht sie in die hier ebenfalls von Gehölzen charakterisierte Offenlandschaft über. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Die Fläche wurde gewählt, um an einem bereits als Freizeitfläche genutzten Bereich den Bedarf für ein Gemeinschaftshaus zu decken. Alternative Möglichkeiten bestehen nicht.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope, ein pauschal geschützter Bachlauf beginnt wenige Meter südöstlich. Eine Betroffenheit ist mit geeigneten Mitteln zu vermeiden. ▪ dichter, großkroniger Baumbestand <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartiere in Rindentaschen nicht auszuschließen) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsråder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat 	<p>Durch die Neuausweisung wird ein Teil der Fläche baulich in Anspruch genommen, weitere Flächen gehen voraussichtlich durch Freiflächengestaltung und die erforderlichen Parkplätze verloren. Dies bedeutet den weitgehenden Lebensraumverlust für die innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen.</p> <p>Die angestrebte Nutzung lässt regelmäßige Störungen erwarten.</p> <p>Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dies betrifft im Besonderen den nachgelagerten, naturnahen und damit sehr empfindlichen Bachlauf.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p> <p>Vorbehaltlich einer Betroffenheit geschützter Arten liegt für die Planung ein mittlerer Konflikt vor.</p> <p>Der Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu schonen, entfallende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.</p>	<p>Mittel</p>

	<p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiese ▪ Großkroniger Baumbestand <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ SB – Quelle und Quellwald <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 1,3 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 3,6 km nordöstlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,25 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die Flächengröße insgesamt begrenzt den Konflikt. Versiegelungen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, wenige Meter südöstlich beginnt ein Bachlauf, welcher hier als nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop kartiert wurde und als entsprechend hoch empfindlich anzusehen ist. Das Gelände entwässert unmittelbar in seine Richtung. ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als teiloffene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines kleinen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate nur geringfügig. Das Gelände entwässert unmittelbar in Richtung eines naturnahen Bachlaufes, so dass bei Unfällen mit Wassergefährdenden Stoffen oder durch Löschwasser Gefährdungen ohne wirksame Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die potenziellen Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind genauer zu betrachten – dies schließt die Risiken ein, dass Gefahrenstoffe für das nachgelagerte Gewässer abgeschwemmt werden können. Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	<p>Mittel-Hoch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Über die Fläche verlaufen Abflussbahnen in Richtung des nachgelagerten Bachlaufes. Für den Fall von Extremereignissen werden Überflutungen von mind. 30 cm. prognostiziert. <p>Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.</p>  <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Aufgrund der geringen Freiflächengröße, besitzt die Fläche nur geringfügige Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche topographiebedingt in Richtung der Bachaufließung abfließt. 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer geringen Erhöhung der Umgebungstemperatur. Für den Siedlungsraum hat die Planung voraussichtlich keine negativen Wirkungen. Dennoch sind eine ausreichende Durchgrünung und der Erhalt offener Freiflächen vorzusehen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Landschaftsbild: „Kuseler Hügelland“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Die baubestandene Fläche prägt aktuell den Ortseingang.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Fläche wird aktuell mit dem angrenzenden Gelände als Naherholungsfläche extensiv genutzt. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Planung wird den Ortseingangsbereich visuell verändern. Zur Minimierung der Wirkung sollte der vorhandene Baumbestand soweit wie möglich erhalten bleiben. Ersatz ist vorzugsweise auch straßenbegleitend vorzusehen.</p>	<p>Mittel</p>

²⁰ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Nordöstlich der Fläche ist eine Fläche im Bodenschutzkataster enthalten. ▪ Radonpotenzial: 45.6 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine mögliche Betroffenheit durch Altlasten zu prüfen.</p> <p>Störungen angrenzender Nutzungen durch den Betrieb des Gemeinschaftshauses sind mit geeigneten planerischen Mitteln zu vermeiden.</p>	Gering bis Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle befindet sich im Umfeld der Fläche (nordwestlicher Flächenanteil betroffen) ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Betroffenheit der Fundstelle ist zu prüfen</p>	Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-Öko 5: Naturnahe und standortgerechte Auen und Gewässerläufe. Vielfältige Uferzonen mit schnell ansprechenden Mulden für temporäre Stillgewässer, Weidengebüsche und Schilfzonen reichern den Lebensraum zusätzlich an und dienen zudem dem lokalen und regionalen Hochwasserschutz. Die Lebensräume im weiteren Umfeld sind strukturreich und über Gehölze, extensives Grünland und Kulturlandschaftsbiotopie mit den Gewässern und damit auch dem weiteren Umfeld verbunden. ▪ Erhalt von Grünland ▪ Erhalt von sauberen Oberflächenwasser ▪ Förderung und Aufwertung der natürlichen Kreisläufe und der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer ▪ Erhalt der Lebensbedingungen für zahlreiche Arten 	<p>Der Landschaftsplan erachtet die baumbestandene Grünlandfläche bereits als funktionalen Teil der Gewässeraue. Damit liegt ein Konflikt mit den Aussagen des Landschaftsplanes vor.</p>	Hoch
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust großkronigen Baumbestandes sowie die Risiken für das nachgelagerte Gewässer – insbesondere auch im Fall von Extremereignissen - die größten Konflikte darstellen. Die Betroffenheit einer archäologischen Fundstelle sowie der Altlastenverdacht im Umfeld ist zu prüfen.</p>		

3.16.2 N 16/02

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Innerhalb der Fläche befindet sich bereits ein Gebäude, genauer eine Veranstaltungsstätte. Die Planung dient vorrangig der Sicherung dieser Nutzung.</p> <p>Die von Nordwesten nach Südosten abfallende Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,34 ha befindet sich im Ortsteil Körborn auf einer Höhe von etwa 388 bis 400 m ü.NN.</p> <p>Die Fläche wird verkehrlich über einen Wirtschaftsweg erschlossen.</p> <p>ROP Westpfalz: Sonstige Waldflächen, sonstige Freiflächen (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Alternativen bestehen nicht, da hier eine bereits bestehende Nutzung gesichert werden soll</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope innerhalb des Plangebiets <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Waldes), pot. Bruthabitat für Baum- und Gebüschbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, mögliche Quartierspotentiale) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und des Waldes <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p> <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölze 	<p>Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, besteht kein Konflikt</p>	<p>Kein Konflikt</p>

	Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald 		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Innerhalb des Plangebiets sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1,6 km nordwestlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093). ▪ Das Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) befindet sich ca. 4 km nordöstlich der Fläche. 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,34 ha, Versiegelungen und Verdichtungen im Bereich der bestehenden Bebauung ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Durch die Flächenneuausweisung erfolgt keine weitere baulichen Inanspruchnahme der Fläche. Es wird daher mit keinen Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie einer Erhöhung der Erosionsgefährdung gerechnet.	Kein Konflikt
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiet vorhanden ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als bereits teilweise versiegelte Fläche kaum Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 	Keine Betroffenheiten oder Risiken ersichtlich.	Kein Konflikt
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die Gehölze auf der Fläche binden Stäube und tragen zur Frischluftproduktion bei. ▪ Thermische Situation: warm 	Da die Fläche kaum Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und keine Nutzungsänderungen angestrebt wird, liegt kein Konflikt vor. Weitere Versiegelungen sind zu minimieren.	Kein Konflikt

<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Landschaftsbild: Bewertung Landschaftsplan: „Thallichtenberger Tal“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Die baumbestandene Fläche prägt aktuell gemeinsam mit der Umgebung den Landschaftsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 Kuseler Bergland 	<p>Veränderungen erfolgen voraussichtlich nicht, so dass keine Betroffenheit vorliegt.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Staub, Lärm). ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6 	<p>Die Neuausweisung wird zu keiner Veränderung der Bestandssituation führen. Die Nutzung ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen nicht empfindlich.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. Grabungsschutzgebiet „Körber-Bank“ befindet sich ca. 120 m nordwestlich vom Plangebiet entfernt. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, Änderungen sind nicht vorgesehen, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Da keine Änderungen erfolgen sollen, ist kein Konflikt erkennbar.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Da lediglich der Bestand gesichert werden soll, sind keine relevanten Konflikte erkennbar</p>		

3.16.3 N 16/03

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Größe von 0,70 ha liegt im Südwesten von Körborn auf einer Höhe zwischen 401 und 403 m ü. NN. Zurzeit ist die Fläche eine Wiese mit Gehölzstrukturen an der nördlichen Flächengrenze. ▪ Sie grenzt an ein bestehendes Wohngebiet. Für die Fläche läuft derzeit ein Bebauungsverfahren. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Da bereits ein Bebauungsverfahren läuft, kommen keine Flächenalternative in Frage.</p>		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein geschütztes Biotop vorhanden, randlich ragt ein schützenswerter Gehölzstreifen in die Fläche <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Baum- und Gebüschbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum), ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bab – Hainsimsen-Buchenwald 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der potenziell anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Gebietes. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen.</p> <p>Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen mit Ausnahme der Gehölzflächen weitgehend gering.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	Gering bis Mittel

	<p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Etwa 1,4 km nordwestlich FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) ▪ ca. 3,8 km nordöstlich VSG „Baumholder“ (VSG-7000-401). 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,7 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Eintrag von Dünger und Pestiziden negativ beeinflusst ist, sowie der Siedlungskörper unmittelbar an die Fläche anschließt. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiet vorhanden ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche sind keine Bereiche erkennbar, in denen Hangwasser zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind für die Fläche nicht zu erkennen. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der Flächengröße voraussichtlich eine geringe Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>

	 <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm <p>21</p>		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, die anteilig in angrenzenden Siedlungsgebieten ausgleichende Wirkung entfaltet. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Die Fläche übernimmt anteilig ausgleichende Wirkungen. Die Planung wird angesichts der zu erwartenden Struktur allerdings nur geringfügige Wirkungen haben. Im Rahmen nachgelagerter Planungen ist Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Gering bis mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Bewertung Landschaftsplan: „Thallichtenberger Tal“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren, deutliche Einsehbarkeit von den Zufahrtswegen zur Burg Lichtenberg, Sichtbarkeit von der Burg ist zu prüfen. ▪ Erholungseignung: Die Fläche hat keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 Kuseler Bergland 	<p>Die Fläche selbst besitzt nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnahe Naherholung.</p> <p>Sie wird nach ihrer Realisierung den südöstlichen Ortseingang prägen und ist bedingt auch von Seiten der Zufahrtswege zur Burg Lichtenberg sichtbar, was grundsätzlich eine erhöhte Empfindlichkeit bedeutet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte in besonderer Weise dafür Sorge getragen werden, dass durch angepasste Baustrukturen inklusive einer landschaftsgerechten Dachlandschaft eine visuell wirksame Eingrünung ein harmonischer Übergang in die umgebende Landschaft, gewährleistet wird.</p>	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6 -> knapp oberhalb des Vorsorgewertes (44) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Belastungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet.</p>	Mittel

²¹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

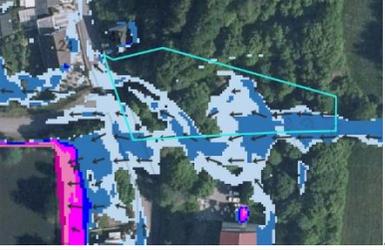
		Mögliche Risiken durch Radon sind näher zu prüfen, ggf. werden bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich.	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, grenzt allerdings im Südwesten an das Grabungsschutzgebiet „Körborn-Bank“ an. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Das angrenzende Grabungsschutzgebiet „Körborn-Bank“ ist zu berücksichtigen.	Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Schutz Grünland ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	Der Verlust von Grünland bedeutet einen Konflikt, werden die sonstigen Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so verbleibt lediglich ein geringer bis mittlerer Konflikt	Gering bis Mittel
Gesamtfazit	<p>Insgesamt liegt hinsichtlich der Schutzgüter ein geringes-mittleres Konfliktpotential vor. Die Wesentlichen Konflikte liegen im Verlust offenen Bodens sowie den möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Gehölzstreifen sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben.</p>		

3.17 Kusel

3.17.1 Ä 17/06

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Der als Wohnbaufläche dargestellte Bereich soll als geringfügige Erweiterungsfläche der bestehenden Sonderbaufläche dienen. Die angrenzende Ferieneinrichtung für Erholungszwecke beabsichtigt eine Erweiterung, weswegen der Bedarf nach einer Flächenvergrößerung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,27 ha befindet sich südlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 273 bis 283 m ü. NN. ▪ Sie stellt eine dicht mit Gehölzstrukturen bewachsene Fläche dar, durch die Fußwege verlaufen. ▪ Im Nordwesten grenzt eine Wohnsiedlung an, im Norden, Osten sowie Süden liegen Waldflächen, im Westen befindet sich die Erschließungsstraße. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Die Änderung dient der Erweiterung einer angrenzenden Nutzung, weshalb keine Alternativen bestehen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope ▪ Dichte Gehölzstrukturen <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten des Waldes u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Waldes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen, Die Konfliktrichtigkeit im Vergleich zur Wohnnutzung ändert sich nicht.</p>	Mittel

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 5,3 km nördlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 6,3 km nordwestlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,27 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die Konfliktrichtigkeit im Vergleich zur Wohnnutzung ändert sich nicht.	Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, jenseits der Erschließungsstraße im Westen befindet sich ein kleiner Landschaftsweiher. ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als dicht bewachsene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung <p>Betroffenheit durch Außengebietswasser/Starkregenereignisse: Der südliche Randbereich der Fläche wird von einer topographiebedingten Ablaufbahn gequert, auf der im Fall von Extremereignissen Überflutungen von mind. 30 cm. erreicht werden können. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.</p>	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Potenzielle Starkregenrisiken sind im Rahmen der nachgelagerten Planungen konkreter zu untersuchen. Die Konfliktrichtigkeit im Vergleich zur Wohnnutzung ändert sich nicht.	Mittel

	 <p>Wassertiefen (SR17, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die dicht bewachsene Fläche wirkt bedingt ausgleichend auf die Umgebung ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.</p> <p>Die Fläche übernimmt gemeinsam mit ihrem Umfeld ausgleichende Funktionen, Die Planung wird allerdings voraussichtlich nur geringe Auswirkungen haben, wenn nachgelagerte Planungen Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen und den Erhalt offener Freiflächen nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren, Gehölze sind weitmöglich zu erhalten.</p> <p>Die Konfliktrichtigkeit im Vergleich zur Wohnnutzung ändert sich nicht.</p>	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Prägend sind hier die dichten Gehölze.</p> <p>Erholungseignung: Die Fläche bietet keine wesentliche Relevanz für die Naherholung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Realisierung der Planung wird Einfluss auf das Erscheinungsbild der Fläche besitzen, da mindestens ein Teil der dichten Gehölze voraussichtlich verloren geht. Sofern die Gehölzstrukturen erhalten bleiben, die aktuell den Raum zur Offenlandschaft im Osten begrenzen, ist der Konflikt begrenzt.</p> <p>Die Konfliktrichtigkeit im Vergleich zur Wohnnutzung ändert sich nicht.</p>	Gering
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 - 48.4 (Leicht oberhalb des Vorsorgewertes) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Dauerhafte Belastungen werden sich im Vergleich zur aktuellen Situation nur geringfügig ändern.</p> <p>Die Konfliktrichtigkeit im Vergleich zur Wohnnutzung ändert sich voraussichtlich nicht.</p>	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt

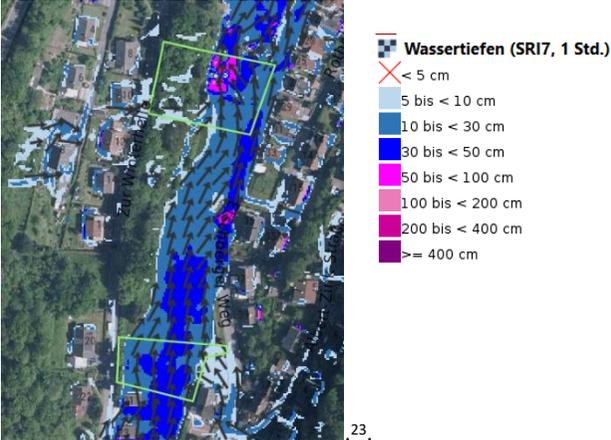
²² Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 		
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum Siedlungsflächen: Durch standortgerechte Eingrünung sind harmonische Übergänge zwischen Siedlungsflächen und der offenen Landschaft zu gewährleisten und die Lebensräume im Siedlungsbereich mit dem Offenland zu verzahnen. Markante Geländeformen oder besonders intakte historische Siedlungsränder mit wertvollen Grünstrukturen in den vorgelagerten Gartenflächen sollen als endgültige Siedlungsränder erhalten bleiben. ▪ Erhalt charakteristischer, ortbildprägender Baustrukturen sowie wertvoller innerörtlicher Grünstrukturen (Parks, Friedhöfe, Einzelbäume) ▪ Förderung und Erhöhung der standortgerechten Durchgrünung, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Regenwassernutzung auf privaten Flächen ▪ Schutz des Offenlandes durch Lichtemissionen der Siedlungsgebiete sowie der Wohnbevölkerung vor Verkehrsimmissionen 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Kein Konflikt
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem Konfliktpotential zu rechnen. Betroffenheiten durch die Planung ändern sich im Vergleich zur vorangegangenen Darstellung des Flächennutzungsplan allenfalls sehr geringfügig. Einzelfragen sind allerdings im Rahmen nachgelagerter Planungen zu prüfen, insbesondere artenschutzrechtliche Betroffenheiten sowie Risikopotentiale durch Starkregen.		

3.17.2 N 17/07 und N 17/08

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung der Fläche 17/07 dient als Erweiterung des nördlich angrenzenden Betriebshofes, die Fläche 17/08 soll das bestehende Wohngebiet geringfügig erweitern.</p> <p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 0,44 ha befinden sich südöstlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 256 bis 264 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beide werden aktuell als Mähwiese genutzt. Im westlichen Bereich der Fläche 17/07 sind verdichtete Gehölzstrukturen vorzufinden. ▪ Auf der Fläche N 17/07 grenzt im Norden, Westen sowie Osten eine Wohnsiedlung an. Im Süden ist weiteres Grünland ▪ Die Fläche N 17/08 wird im Süden, Westen und Osten durch eine Wohnsiedlung begrenzt. Im Norden ist weiteres Grünland <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Da es sich um geringfügige Erweiterungen der jeweils angrenzenden Nutzungen handelt, bestehen keine Flächenalternativen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten Pot. Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland, Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Durch die Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur gering.</p> <p>Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	Gering bis Mittel

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 4,9 km nördlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-09) 6,0 km nordwestlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,44 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute teilweise durch die landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Eintrag von Dünger und Pestiziden negativ beeinflusst ist.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten, wobei aufgrund der Umgebungsnutzung frühere Eingriffe wahrscheinlich sind.</p>	Gering
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb der Plangebiete vorhanden ▪ Grundwasserneubildung: > 55 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Das Areal liegt in einer Talsenke, im Fall von Extremereignissen 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p> <p>Die Risiken im Fall von Extremereignissen sind zwingend näher zu untersuchen. Es ist zu prüfen, ob risikominimierende Maßnahmen möglich sind.</p>	Mittel-Hoch

	<p>nissen besteht gemäß den Berechnungen des Landes ein Überflutungsrisiko (anteilig bis 1m. Wassertiefe).</p>  <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, die Bedeutung der kleinen Flächen als Ausgleichsraum ist jedoch begrenzt ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Bedeutung der Flächen ist allerdings begrenzt, die Planung lässt keine wesentliche Verschlechterung im Umfeld erwarten</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Kuseler Hügelland/ Kuseler Tal“. Nachfolgend wird die Bewertung des LR Kuseler Tal herangezogen, da der Charakter beider Gebiete eher diesem Raum zuzuordnen ist und die Grenzen bereits per Definition eher fließend sind. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Semi-urbane Landschaft – Wertstufe 1 (mittel) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Prägend ist hier die vorhandene Bebauung im unmittelbaren Umfeld sowie die dicht mit Gehölzen bewachsenen Hänge, welche den Talraum einrahmen.</p>	<p>Die Flächen besitzen keine Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, die Siedlung ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt. Die Planung wird insofern kaum Einfluss auf Orts- oder Landschaftsbild besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen.</p>	<p>Kein Konflikt</p>

²³ Grafik: WSW & Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Flächen besitzen keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 		
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf den Flächen sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubeentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Dauerhafte Störungen sind angesichts des Umfangs der Erweiterungen nicht zu erwarten.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle befindet sich im Umfeld der Fläche N 17/07 (westlicher Flächenanteil betroffen) ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Die Betroffenheit der Fundstelle ist zu prüfen	Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum Siedlungsflächen: Durch standortgerechte Eingrünung sind harmonische Übergänge zwischen Siedlungsflächen und der offenen Landschaft zu gewährleisten und die Lebensräume im Siedlungsbereich mit dem Offenland zu verzahnen. Markante Geländeformen oder besonders intakte historische Siedlungsränder mit wertvollen Grünstrukturen in den vorgelagerten Gartenflächen sollen als endgültige Siedlungsränder erhalten bleiben. ▪ Erhalt charakteristischer, ortbildprägender Baustrukturen sowie wertvoller innerörtlicher Grünstrukturen (Parks, Friedhöfe, Einzelbäume) ▪ Förderung und Erhöhung der standortgerechten Durchgrünung, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Regenwassernutzung auf privaten Flächen ▪ Schutz des Offenlandes durch Lichtemissionen der Siedlungsgebiete sowie der Wohnbevölkerung vor Verkehrsimmissionen 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Kein Konflikt
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei das größte Konfliktpotential aus der Überflutungsgefährdung erwächst. Die Betroffenheit einer archäologischen Fundstelle ist zu prüfen. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.</p>		

3.17.3 N 17/21 / Ä17/22

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Stadt Kusel plant, den Bedarf für zukünftige Siedlungsflächen am nordöstlichen Siedlungsrand gebündelt zu decken. Dazu soll eine Sonderbaufläche in der Größe von 0,55ha als Wohnbaufläche ausgewiesen werden und um ein rund 1,13 ha großes Gelände erweitert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,13 ha befindet sich nordöstlich der Kernstadt auf einer Höhe von rund 282 bis 295 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als Wiese genutzt, entlang der Flächengrenzen finden sich umfangreichere Gehölze. ▪ im Nordwesten grenzt eine Wohnsiedlung an, östlich beginnt das (ehem.) Kasernengelände. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Der Bereich ist zwar nicht konfliktfrei, allerdings im Vergleich zu Alternativflächen mit ähnlichen Konfliktpotentialen günstiger		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beide Flächen weisen aktuell eine pauschal geschützte Ausprägung auf (ED1). <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartierpotentiale in Rindentschen) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Der Verlust pauschal geschützter Grünlandflächen bedeutet einen hohen Konflikt. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p> <p>Es ist von einem deutlich erhöhten Kompensationserfordernis auszugehen.</p>	Hoch

	<p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotope (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)</p>	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein geschütztes Biotop (ED1) befindet sich auf der Fläche N 04/01. ▪ Das Biotop hat den LRT 6510, gem. Bewertung liegt der Erhaltungszustand C vor. 	<p>Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „C“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „B“ oder „A“ überplant werden.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 3,7 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 4,5 km nordwestlich 	<p>Keine Betroffenheit.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,68 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p> <p>Ablaufbahnen von Oberflächenwasser sind planerisch zu berücksichtigen, Nachteile für nachgelagerte Gebiete sind zu vermeiden.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>

	<p>bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Entlang der Grenze zwischen beiden Teilflächen verläuft eine Ablaufbahn in Richtung der nachgelagerten Siedlungsflächen. Erhebliche Risiken für die Fläche selbst sind nicht ersichtlich bzw. können planerisch berücksichtigt werden. Da das Gebiet allerdings ebenfalls in Richtung der bestehenden Siedlungsflächen entwässert, ist darauf zu achten, dass anfallendes Oberflächenwasser vollständig innerhalb des Gebietes zurückgehalten werden kann, um Nachteile für nachgelagerte Flächen zu vermeiden. 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, die ausgleichend auf angrenzende Siedlungsflächen wirkt. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) 	<p>Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, Das Gebiet ist nur bedingt einsehbar, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dennoch dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen. Die vorhandenen Gehölze sollten insbesondere in den Randbereichen nach Möglichkeit erhalten bleiben und partiell zur Einbindung in die Offenlandschaft ergänzt werden.</p>	<p>Gering</p>

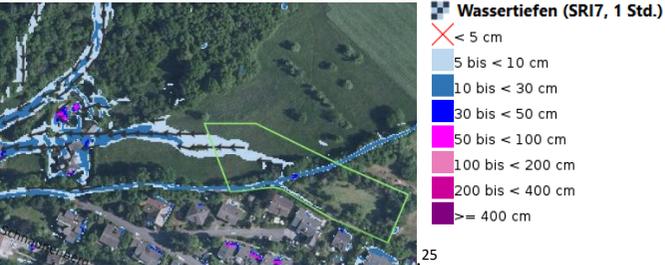
²⁴ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	<p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Prägend sind hier vor allem die Gehölzstreifen, Die Einsehbarkeit des Areals ist gering.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Flächen sind nicht zugänglich und besitzen keine Relevanz für die Naherholung ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 		
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6 -> knapp oberhalb des Vorsorgewertes (44) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Belastungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet.</p> <p>Mögliche Risiken durch erhöhtes Radonpotential sind zu prüfen und ggf. durch geeignete bauliche Maßnahmen zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt geschützter Biotope ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Die Planung widerspricht dem Ziel, Biotope zu erhalten. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Konflikt.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter aufgrund der Betroffenheit geschützter Biotope mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen. Die übrigen Konflikte lassen sich voraussichtlich planerisch lösen.</p>		

3.17.4 N 17/24

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Fläche soll eine bestehende Wohnbaufläche geringfügig erweitern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,59 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 285 bis 294 m ü. NN. ▪ Sie wird aktuell als Mähwiese mit teilweise dichten Gehölzstrukturen genutzt. ▪ Im Süden grenzt Wohnbebauung an, ansonsten geht die Fläche in die von Grünland und Gehölzen geprägte Offenlandschaft über. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Fläche wurde trotz Konflikten ausgewählt, um hier eine bestehende Erschließungsmöglichkeit für eine Flächenergänzung nutzen zu können.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteilig nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (ED1). <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, potenzielle Quartiere in Rindentaschen oder Baumhöhlen) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat. <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BAB – Hainsimsen-Buchenwald u.a.</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Der Verlust pauschal geschützter Grünlandflächen bedeutet einen hohen Konflikt. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p> <p>Es ist von einem deutlich erhöhten Kompensationserfordernis auszugehen, die Gehölze stellen ebenfalls wertvolle Lebensräume dar und sind weitmöglich zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">Hoch</p>

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotope (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein geschütztes Biotop (ED1) befindet sich auf der Fläche N 04/01. ▪ Das Biotop hat den LRT 6510, gem. Bewertung liegt der Erhaltungszustand C vor. 	Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „C“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „B“ oder „A“ überplant werden. Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biototyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).	
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 3,9 km nördlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 5,3 km nordwestlich. 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,59 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als teilweise offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. 	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Ablaufbahnen von Oberflächenwasser sind planerisch zu berücksichtigen, Nachteile für nachgelagerte Gebiete sind zu vermeiden.	Gering bis Mittel

	<p>Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Über das Areal verläuft eine Ablaufbahn in Richtung der nachgelagerten Siedlungsflächen. Erhebliche Risiken für die Fläche selbst sind nicht ersichtlich bzw. können planerisch berücksichtigt werden. Da das Gebiet allerdings ebenfalls in Richtung der bestehenden Siedlungsflächen entwässert, ist darauf zu achten, dass anfallendes Oberflächenwasser vollständig innerhalb des Gebietes zurückgehalten werden kann, um Nachteile für nachgelagerte Flächen zu vermeiden.</p>  <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.) < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm</p>		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das offene Grünland wirkt anteilig als Kaltluftentstehungsgebiet ausgleichend auf nachgelagerte Flächen. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, wobei die zu erwartende Struktur auf den Flächen keine signifikanten Verschlechterungen für die nachgelagerten Siedlungsflächen erwarten lässt.</p> <p>Bei der Planung ist Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Kuseler Hügelland/ Kuseler Tal“. Nachfolgend wird die Bewertung des LR „Kuseler Tal“ herangezogen, da der Charakter der Fläche eher diesem Raum zuzuordnen ist und die Grenzen bereits per Definition eher fließend sind. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Semi-urbane Landschaft – Wertstufe 1 (mittel) Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Prägend sind hier die von Gehölzen bestandenen 	<p>Der Bereich mit seiner teils dichten Begrünung prägt aktuell den Übergang zwischen Landschaft und Siedlungsraum. Die Fläche liegt zudem exponiert an der oberen Hangkante, so dass eine Sichtbarkeit aus dem Umfeld nicht auszuschließen ist.</p> <p>Die Planung wird somit mindestens im direkten Umfeld Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten. Dazu kann bereits ein Erhalt eines großen Teils der bestehenden Gehölze beitragen.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind somit nach Möglichkeit zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen.</p>	<p>Mittel</p>

²⁵ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	<p>Grünlandflächen, welche einen harmonischen Übergang zu den Siedlungsflächen bilden. Aufgrund der Exponiertheit sind zukünftige Gebäude in Abhängigkeit ihrer Höhe voraussichtlich auch aus einiger Entfernung sichtbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Flächen bieten nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung, der vorhandene Erschließungsweg führt weiter in die Offenlandschaft und eignet sich als Spazierweg. Die Zugänglichkeit der Offenlandschaft wird durch die Planung nicht eingeschränkt. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 		
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Keine relevanten Beeinträchtigungen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 48.4-> leicht oberhalb des Vorsorgewertes (44) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Dauerhafte Belastungen sind angesichts der geringen Flächengröße nicht in wahrnehmbarem Umfang zu erwarten.</p> <p>Risiken durch erhöhte Radonpotentiale sind näher zu prüfen und durch geeignete bauliche Maßnahmen zu vermeiden.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt der pauschal geschützten Biotope ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Der Verlust pauschal geschützter, hochwertiger Grünlandflächen bedeutet einen Konflikt mit landschaftsplanerischen Zielen</p>	<p>Hoch</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Die Betroffenheit geschützter Biotope bedeutet grundsätzlich einen hohen Konflikt.</p> <p>Die anderen Konflikte lassen sich voraussichtlich planerisch lösen, insbesondere zu berücksichtigen sind hier die Risiken durch Außengebietswasser bzw. die Rückhaltung des Oberflächenwassers sowie die Einbindung in die Landschaft. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind weitmöglichst zu erhalten.</p>		

3.18 Neunkirchen am Potzberg

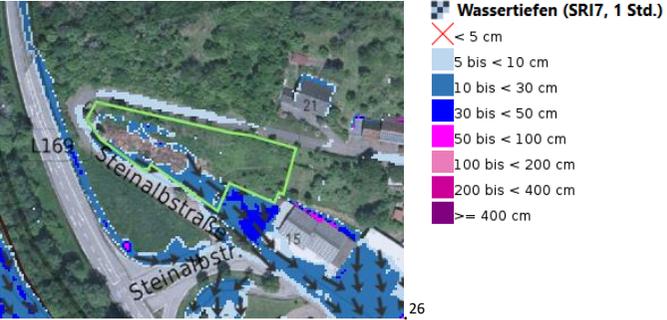
In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen angestrebt.

3.19 Niederalben

3.19.1 N 19/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Fläche dient einer geringfügigen Erweiterung des bestehenden Mischgebiets dar. Mit einer Gesamtgröße von 0,2 ha befindet sie sich im Nordwesten der Ortslage auf einer Höhe von rund 204 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie stellt sich aktuell als Wiesenbrache dar, der südliche Teil wird als Grünschnittplatz genutzt. ▪ Auf der Fläche N 19/01 grenzt im Osten ein Breits bestehendes Mischgebiet an. Das Gebiet wird von einer Schleife der Steinalbstraße umrundet, im Süden grenzen Mischbaustrukturen an. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Die Fläche ist durch die aktuelle Nutzung und die umgebende Straßenfläche bereits vorbelastet, die Änderung soll eine geringfügige Nutzungserweiterung des Mischgebietes ermöglichen. Alternativen mit geringerer Empfindlichkeit sind vor Ort nicht vorhanden.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Basisszenario</p> <p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes) ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten Pot. Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind angesichts der bestehenden Störungen keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen, die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit ist allerdings gering.</p>	Konfliktpotential Gering

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiesenbrache <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 1,9 km südwestlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 65 m nordwestlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,20 ha, keine Versiegelungen, Verdichtungen und strukturelle Veränderungen wahrscheinlich ▪ Bodentypen: sandiger Lehm, Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die Fläche des Plangebietes ist durch die vorhandene Nutzung bereits vorbelastet, die umgebende Straßentrasse hat mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits Veränderungen im Bodengefüge erforderlich gemacht.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die kleine Fläche besitzt nur geringe Bedeutung für die Versickerung und Anreicherung des Grundwassers sowie die Retention von Oberflächenwasser ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/Starkregenereignisse: <p>Die Fläche sammelt geringfügig Oberflächenwasser aus dem Hang, im Fall von Extremereignissen können im tiefergelegenen Teilbereich</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Überflutungsrisiken sind zu prüfen, die Rückhaltung anfallenden Oberflächenwassers wird erforderlich.</p>	<p>Gering</p>

	<p>geringfügig Überflutungen auftreten (ca. 5-10 cm). Die Fläche entwässert in Richtung der bestehenden Siedlungsgebiete, so dass dortige Problemsituationen verschärft werden können. Eine Rückhaltung innerhalb der Fläche wird daher empfohlen, um Nachteile für nachgelagerte Flächen zu vermeiden.</p>  <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die offene Fläche wirkt in geringem Umfang ausgleichend auf nachgelagerte Siedlungsgebiete. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die siedlungsklimatische Bedeutung der Fläche ist allerdings gering, es sind keine gravierenden Verschlechterungen zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Kleine Wiesentäler“. Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) <ul style="list-style-type: none"> ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Prägend ist hier die vorhandene Bebauung im unmittelbaren Umfeld inklusive der umlaufenden Verkehrsfläche. Die Empfindlichkeit der Fläche ist daher gering. ▪ Erholungseignung: Die Fläche besitzt keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Fläche besitzt keine Relevanz für die siedlungsnahe Naherholung, das Orts- oder Landschaftsbild. der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung und die aktuelle Nutzung bereits deutlich überprägt. Die Planung wird insofern kaum Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesund-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen, Verkehrsbedingte Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>

²⁶ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

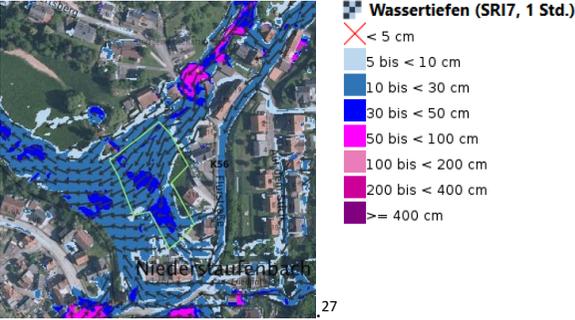
<p>heit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 24,6 – 45,6 	<p>Dauerhafte Zusatzbelastungen über das aktuelle Niveau hinausgehend sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum Siedlungsflächen: Durch standortgerechte Eingrünung sind harmonische Übergänge zwischen Siedlungsflächen und der offenen Landschaft zu gewährleisten und die Lebensräume im Siedlungsbereich mit dem Offenland zu verzahnen. Markante Geländeformen oder besonders intakte historische Siedlungsränder mit wertvollen Grünstrukturen in den vorgelagerten Gartenflächen sollen als endgültige Siedlungsränder erhalten bleiben. ▪ Erhalt charakteristischer, ortbildprägender Baustrukturen sowie wertvoller innerörtlicher Grünstrukturen (Parks, Friedhöfe, Einzelbäume) ▪ Förderung und Erhöhung der standortgerechten Durchgrünung, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Regenwassernutzung auf privaten Flächen ▪ Schutz des Offenlandes durch Lichtemissionen der Siedlungsgebiete sowie der Wohnbevölkerung vor Verkehrsimmissionen 	<p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem Konfliktpotential zu rechnen. Die vergleichsweise geringen Konfliktpotentiale lassen sich voraussichtlich planerisch lösen.</p>		

3.20 Niederstaufenbach

3.20.1 N 20/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung im Zentrum des bestehenden Siedlungskörpers dient der Bereitstellung des errechneten Bedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,44 ha befindet sich zentral im bestehenden Siedlungskörper im Übergangsbereich zur Gewässeraue des Reichenbachs auf einer Höhe von rund 244 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell eher extensiv als Wiese mit vereinzelt Gehölzstrukturen genutzt. ▪ Auf der Fläche N 20/01 grenzt im Osten und Süden an eine Wohnsiedlung an, im Norden sowie Westen Ackerflächen und Wiesen. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Alternative Flächenpotentiale weisen hohe naturschutzfachliche Konflikte auf und wurden daher verworfen.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes) ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: pot. Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiese <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat)</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Grünland ist grundsätzlich ein höherwertiger Lebensraum, die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen mindern jedoch das Lebensraumpotential der Fläche. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p style="text-align: center;">Gering-Mittel</p>

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 9 km nordwestlich ▪ FFH-Gebiet „Kalkbergwerk bei Bosenbach“ (FFH-7000-098) etwa 875 m nordwestlich – eine Betroffenheit kann allerdings ausgeschlossen werden. 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,44 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen, BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Mittel bis Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets, der Reichenbach verläuft etwa 28m weiter westlich in der Talaue. Das Gelände entwässert in seine Richtung. ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: ▪ Das Areal liegt im Randbereich der der Talaue des Reichenbachs. Im Fall von Extremereignissen wird das Gebiet gemäß den Berechnungen des Landes von Oberflächenwasser aus dem Ort und der angrenzenden Offenlandschaft überströmt, so dass es zu 	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Das Gelände entwässert unmittelbar in Richtung des Reichenbachs, so dass bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder durch Löschwasser bei Bränden Risiken für das Gewässer bestehen, die mit planerischen Mitteln auszuschließen sind. Die Risiken im Fall von Extremereignissen sind zwingend näher zu untersuchen. Es ist zu prüfen, ob risikominimierende Maßnahmen möglich sind.	Mittel-Hoch

	<p>Überflutungen kommen kann. (anteilig bis mind. 0,5m Wassertiefe). Daraus erwachsen Risiken für die künftige Nutzung sowie auch ein Risiko für das Gewässer selbst durch das Ausschwemmen von Gefahrenstoffen.</p> 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche allerdings in Richtung der Talau abfließt und daher nur bedingt ausgleichend auf das Siedlungsklima wirkt. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die siedlungsklimatische Bedeutung der Fläche ist begrenzt, dennoch ist bei der Planung grundsätzlich Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering-Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Reichenbachtal“. <ul style="list-style-type: none"> • Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 1-2 (mittel) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Prägend ist hier die vorhandene Bebauung im unmittelbaren Umfeld sowie der Übergang der Ortslage in die grünlandgeprägte Bachau.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.1 – Glan-Alsenz-Höhen 	<p>Die Fläche besitzt nur sehr eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaherholung, Der Bereich stellt aktuell den gewachsenen Übergang des Ortes in die Bachau dar, wobei an dieser Stelle nur bedingt ein typischer Ortsrand vorliegt. Die Planung wird hier bedingt Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen, da der Bereich nur eingeschränkt einsehbar ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und eine dichte Eingrünung einen harmonischen Übergang in die Landschaft gewährleistet.</p>	<p>Mittel</p>

²⁷ Grafik: WSW & Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering bis Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert. Naturverträgliche Erholungsnutzungen sowie gezielte Wegeführungen schonen Landschaft und Lebensräume. ▪ Erhalt Grünland ▪ Erhalt von sauberen Oberflächenwasser ▪ Förderung und Aufwertung der natürlichen Kreisläufe und der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer ▪ Erhalt der Lebensbedingungen für zahlreiche Arten 	Die Planung steht im Konflikt mit den landschaftsplanerischen Zielen, die hier auch auf den natürlichen Gegebenheiten der Gewässeraue beruhen.	Hoch
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die Betroffenheit durch Außengebietswasser das größte Konfliktpotenzial darstellt. Die anderen Konflikte lassen sich voraussichtlich planerisch lösen. Der Widerspruch zu landschaftsplanerischen Zielen ist abzuwägen.</p>		

3.21 Oberalben

In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen angestrebt.

3.22 Oberstauftenbach

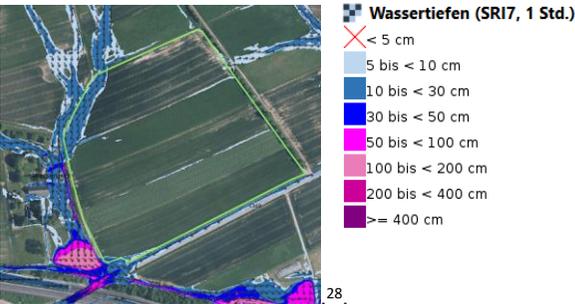
In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen angestrebt.

3.23 Pfeffelbach

3.23.1 N 23/04

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Ausweisung einer Gewerbefläche mit einer Gesamtgröße von 8,13 ha westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 332 bis 354 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der östlichen Gebietsgrenze verläuft ein Gehölzstreifen. ▪ Die südliche Flächengrenze bildet die L 349, im Westen grenzt unmittelbar ein Wasserwerk an, darüber hinaus ist das Gebiet von Offenen Acker- und Grünlandflächen umgeben. <p>ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Ortsgemeinde möchte auf dieser Fläche Möglichkeiten für lokale Betriebe schaffen. Das Gelände ist über die L349 leicht erschließbar, Störungen für angrenzende Nutzungen sind nicht zu erwarten, weshalb es für den Flächenwunsch als geeignetster Raum bewertet wurde.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p> <p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope, der Heckenstreifen ist von der Planung nicht betroffen. 	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung ist das Lebensraumpotential der Flächen deutlich limitiert.</p>	<p>Konfliktpotential</p> <p>Gering-Mittel</p>

	<p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerfläche ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BCa – Perlgras-Buchenwald ▪ BCai – Perlgras-Buchenwald <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>	<p>Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich, aber vertiefter zu untersuchen.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 8,7 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 775 m nördlich. 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 8,13 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm, sandiger Lehm, stark lehmiger Sand ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel bis hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering bis mittel, bei einem kleinen Teil sind keine Daten vorhanden ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Eintrag von Dünger und Pestiziden negativ beeinflusst ist. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der landwirtschaftlichen Funktion von Böden (Vorranggebiet Landwirtschaft)</p>	<p>Hoch – sehr hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, der Pfeffelbach verläuft etwa 130 m südlich des Gebietes jenseits der L 349. ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Das Gebiet entwässert in Teilen unmittelbar in Richtung Pfeffelbach, so dass geeignete planerische Maßnahmen erforderlich werden, welche mögliche Risiken minimieren. Zusätzlich zu prüfen sind mögliche Risiken durch Extremereignisse. Die potenziell er-</p>	<p>Mittelhoch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/Starkregenereignisse: Im Fall von Extremereignissen wird der Nordwesten der Fläche gemäß den Berechnungen des Landes von Oberflächenwasser aus der angrenzenden Offenlandschaft überströmt, so dass es punktuell zu Überflutungen kommen kann. (anteilig bis mind. 0,3m Wassertiefe). Inwieweit daraus Risiken für die künftige Nutzung sowie auch ein Risiko für den nachgelagerten Pfeffelbach entstehen (z.B. Ausschwemmen von Gefahrenstoffen), ist konkret gutachterlich zu prüfen. 	<p>höhte Konfliktrichtigkeit durch gewerbliche Nutzung erfordert die Einstufung als mittlerer bis hoher Konflikt.</p> <p>Bodenversiegelung und Verdichtung sind grundsätzlich weitmöglichst zu minimieren, es werden Maßnahmen zur Retention von anfallendem Niederschlagswasser erforderlich.</p>	
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen (Staub, Lärm etc.), sowie durch die angrenzende A62 (Lärm, Abgase) 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, in Gewerbegebieten ist grundsätzlich von deutlich höheren Versiegelungsraten sowie großvolumigen Baukörpern auszugehen, welche höhere Wirkung auf die lokalen Luftströmungen besitzen. Für die Siedlungsgebiete der umliegenden Orte werden aufgrund der Abstände voraussichtlich jedoch keine Verschlechterungen eintreten.</p> <p>Für die Aufenthaltsqualität innerhalb der Planfläche, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen zu nehmen. Versiegelungen sind auf das minimale Maß zu minimieren. Große Dachflächen und Parkplätze</p>	<p>Mittel</p>

²⁸ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

		sind für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie bereitzustellen. Zu empfehlen sind Fassaden- und Dachbegrünungen, welche auch einen Beitrag zur visuellen Integration in die Landschaft leisten.	
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Bewertung Landschaftsplan: „Thallichtenberger Tal“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ Hohe Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren., Sichtbarkeit von relevanten touristischen Aussichtspunkten (z.B. Drachenabflugrampe, Aussichtspunkte entlang regional bedeutsamer Wanderwege, Burg Lichtenberg) ist zu prüfen und zu berücksichtigen. ▪ Erholungseignung: Das Gelände wird entlang der östlichen Grenze unmittelbar vom Preußensteig tangiert (regional bedeutsamer Wanderweg). Der Bereich unterliegt allerdings insbesondere akustischen Störungen durch die Verkehrsstrassen der vorbeiführenden L 349 und der A 62) ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 Kuseler Bergland 	<p>Das Gebiet befindet sich innerhalb einer aufgrund ihrer Offenheit und Einsehbarkeit empfindlichen Kulturlandschaft, wird unmittelbar vom regional bedeutsamen, beliebten und überregional beworbenen „Preußensteig“ (Prädikatswanderweg) tangiert und ist von diversen Aussichtspunkten entlang verschiedener weiterer Wanderrouten sowie der Drachenabflugrampe am Herzerberg direkt einsehbar. Daraus resultiert trotz der akustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit vor allem gegenüber nachteiligen visuellen Störungen. Die isolierte Lage abseits der dörflichen Siedlungskörper wird nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der gewählten Flächengröße als erheblicher Fremdkörper in der Landschaft erscheinen. Angesichts der seitens der Verbandsgemeinde angestrebten Stärkung der touristischen Attraktivität der Region ergibt sich daraus ein deutlicher Konflikt.</p> <p>Der Grad einer Beeinträchtigung hängt wesentlich von der Ausgestaltung der Fläche ab, weshalb im Zuge nachgelagerter Verfahren zwingend eine sehr zurückhaltende Gestaltung von Baukörpern (insbesondere hinsichtlich Fassaden- und Dachlandschaft), eine Höhenbeschränkung sowie ein Verzicht auf auffällige Werbetafeln oder Beleuchtungsanlagen erforderlich ist.</p> <p>Um Fernwirkungen zu mindern, die auch die Attraktivität entfernter Aussichtspunkte mit touristischer Bedeutung begrenzen könnten, werden zusätzlich Dachbegrünungen empfohlen</p> <p>Das Gebiet ist dicht mit einem visuell wirksamen Gehölzstreifen in die Offenlandschaft zu integrieren, insbesondere zu berücksichtigen ist dabei die östliche Grenze zum Wanderweg.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung (Staub), Verkehrsbedingte Immissionen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 – 45.6 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Bau- lärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten.</p> <p>Die geplante Nutzung lässt dauerhaft ein erhöhtes Verkehrsaufkommen inklusive eines relevanten Anteils von Schwerlastverkehr erwarten. Siedlungsgebiete sind nicht zwingend höher belastet, da über die Anschlussstelle Reichweiler eine direkte Anbindung an die A62 möglich ist, eine möglicherweise höhere Belastung kann allerdings nachteilig auf die Erholungseignung der Landschaft wirken.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: - 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>

Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Die Planung greift deutlich in eine ländlich geprägte und empfindliche Offenlandschaft ein. Damit widerspricht sie dem Leitbild des LPs.</p>	Hoch
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft zwar keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen und ist verkehrlich gut angebunden. Die Lage abseits von Siedlungskörpern in einer empfindlichen Offenlandschaft und die signifikante Größe bedeuten allerdings einen hohen Konflikt. Zudem widerspricht die Planung anteilig den Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Landwirtschaft) Der Konflikt mit den Zielen des Landschaftsplanes ist Abwägungsbelang.</p>		

3.23.2 N 23/05

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Ausweisung einer Wohnbaufläche am nordöstlichen Siedlungsrand zur Deckung des errechneten Bedarfs.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,37 ha befindet sich nordwestlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 334n bis 349 m ü. NN. ▪ Sie wird aktuell ackerbaulich genutzt. ▪ Im Osten grenzt sie an den bestehenden Siedlungskörper, ansonsten geht sie in die landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft über. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisung. Die Wahl ist das Ergebnis interner Abstimmungen, und wurde erforderlich, da ein eigentlich seitens der Ortsgemeinde präferiertes Gelände im unmittelbaren Siedlungszusammenhang nicht zur Verfügung steht.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope ▪ unmittelbar südlich und nordöstlich grenzen pauschal geschützte Flächen an (Grünland, Streuobstwiese) <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerfläche <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BCa – Perlgras-Buchenwald</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Fläche nur gering. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind ggf. wertvolle Lebensräume betroffen, so dass entsprechend Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen erforderlich werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p>Gering-Mittel</p>

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 7,7 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 860 m nordwestlich. 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,37 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert ▪ Geländeneigung maximal rd. 10% - leicht erhöhte Eingriffsintensität in das Bodengefüge zur Herstellung ebener Bauplätze erforderlich 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in dem betroffenen Bereiche den vollständigen Verlust des Bodenlebens, Baubedingt sind aufgrund der Geländeneigung erhöhte Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich. Zudem sind Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiets liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: 	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Gering

	<p>Die Fläche sammelt geringfügig Oberflächenwasser aus der Offenlandschaft, im Fall von Extremereignissen können geringfügig Überflutungen auftreten (ca. 5-10 cm). Die Fläche entwässert anteilig in Richtung der bestehenden Siedlungsgebiete, so dass dortige Problemsituationen verschärft werden können. Eine Rückhaltung innerhalb der Fläche wird daher empfohlen, um Nachteile für nachgelagerte Flächen zu vermeiden. Erhebliche Risiken sind nicht ersichtlich, können auf FNP-Ebene allerdings nicht abschließend geklärt werden.</p>  <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die offene Fläche besitzt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche anteilig ausgleichend für die Siedlungsflächen wirkt. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Fläche trägt anteilig zum thermischen Ausgleich der Siedlungsgebiete bei, die Planung wird allerdings voraussichtlich keine relevanten Negativwirkungen entfalten. Grundsätzlich ist im Rahmen nachgelagerter Planungen Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Landschaftsbild: Bewertung Landschaftsplan: „Thallichtenberger Tal“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ Hohe Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren, Sichtbarkeit von relevanten touristischen Aussichtspunkten (z.B. Drachenabflugrampe, Aussichtspunkte 	<p>Die Fläche selbst besitzt nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnahe Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt. Nördlich liegt der Landeplatz der Drachenabflugrampe Herzerberg, die Verträglichkeit und eventuelle Risiken, die sich durch eine Bebauung für landende Drachenflieger ergeben, sind zu prüfen.</p> <p>Der Landschaftsraum ist empfindlich gegenüber visuellen Störfwirkungen. Die Fläche ragt deutlich aus dem bestehenden Siedlungskörper hinaus, was die visuelle Wirkung der dörflich geprägten Ortslage in einem gegenüber entsprechenden Beeinträchtigungen empfindlichen Landschaftsraum stark beeinflussen wird und das Konfliktpotential</p>	<p>Mittelhoch</p>

²⁹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

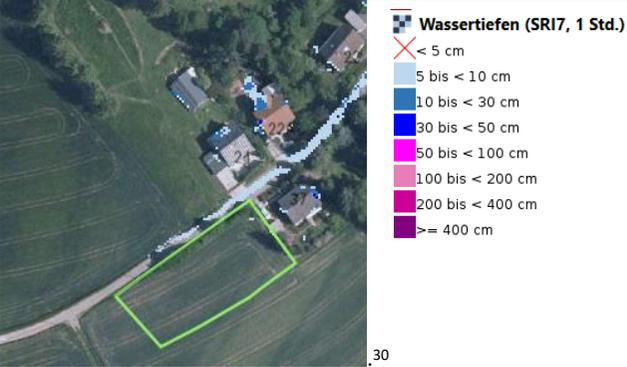
	<p>entlang regional bedeutsamer Wanderwege, Burg Lichtenberg ist zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Fläche selbst ist nicht zugänglich, der Wirtschaftsweg entlang der südlichen Flächengrenze führt aus der Ortslage in die Landschaft und dient der siedlungsnahen Erholung. Die Zugänglichkeit der Offenlandschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. von eher eingeschränkter Bedeutung. Rund 200m nördlich der Fläche liegt der Landeplatz des Drachenfluggeländes Herzerberg. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	erhöht. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen) und landwirtschaftliche Nutzung. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6 	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering bis Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	Ein bedingter Konflikt ergibt sich hier durch die relative Lage der Planfläche zum übrigen Siedlungskörper (vgl. Landschaftsbild). Werden übrigen Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so bleibt der Konflikt im geringen bis mittleren Bereich.	Gering-Mittel
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die größten Konflikte ergeben sich aus der Lage des Plangebietes zur Ortslage sowie durch die Betroffenheit des Schutzgutes Boden. Zu prüfen ist die Verträglichkeit mit dem nördlich gelegenen Landeplatz der Drachenflugrampe Herzerberg. Sonstige Konflikte sind mit planerischen Mitteln voraussichtlich zu lösen.</p>		

3.24 Rammelsbach

3.24.1 N 24/02

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Planung erweitert geringfügig eine bereits geplante Wohnbaufläche Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,18 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 261 bis 267 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sie wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. ▪ Im Osten grenzt eine Wohnsiedlung an, nördlich ist eine weitere nicht realisierte Fläche dargestellt. Im Süden und Westen geht sie in die Offenlandschaft über. <p>ROP Westpfalz: Keine Darstellung (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Fläche ergänzt sinnvoll ein bereits geplantes Gebiet und ermöglicht eine beidseitige Bebauung des bereits vorhandenen Erschließungsweges. Daher liegen keine sinnvollen Alternativen vor.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Acker <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BAß – Hainsimsen-Buchenwald u.a.</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p>Gering-Mittel</p>

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 4,5 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (FFH-7000-098) etwa 4,1 km östlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,18 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden. Der Konflikt wird durch die geringe Flächengröße limitiert.	Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Relevante Konflikte sind nicht erkennbar, können auf FNP-Ebene allerdings nicht abschließend geklärt werden. 	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren, Anfallendes Oberflächenwasser ist im Gebiet zurückzuhalten.	Gering

			
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das offene Areal besitzt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft und trägt zum Temperatenausgleich in nachgelagerten Siedlungsgebieten bei., wobei die Größe der Fläche diese Wirkung deutlich limitiert. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Größe und die voraussichtliche Struktur der künftigen Bebauung limitieren allerdings voraussichtlich die Wirkung der Planung. Verschlechterungen für bestehende Siedlungsgebiete sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Kuseler Hügelland“. (unmittelbarer Grenzbereich zum „Kuseler Tal“) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Semi-urbane Landschaft – Wertstufe 2 (hoch) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Die Fläche überschreitet einen landschaftlich prägenden Höhenrücken, welcher den Talraum nach Norden begrenzt. (Der vorhandene Wirtschaftsweg zeichnet in etwa den Rücken nach). Damit wird eine lokale Landschaftsgrenze überschritten. Prägend ist hier die beginnende landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft, wobei die benachbarten Wohngebäude bereits einen den ursprünglichen Ortsrand prägenden Baumgärten bzw. einen Gehölzriegel überschritten haben. Aufgrund der Exponiertheit sind zukünftige Gebäude in Abhängigkeit ihrer</p>	<p>Die Planung überschreitet eine leichte Kuppe, welche aktuell eine natürliche topographische Grenze darstellt, und reicht damit deutlich in die umgebende Offenlandschaft hinein. Die potenzielle Sichtbarkeit aus dem benachbarten Talraum verändert den Landschaftseindruck des Höhenrückens, welcher von dort aus als Offenlandschaft wahrgenommen wird. Die Planung wird somit trotz ihrer geringen Größe voraussichtlich Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen neuen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten. Insbesondere ist zum Erhalt des visuellen Landschaftseindrucks aus dem benachbarten Tal die Einsehbarkeit zu prüfen, die Gebäudehöhe zu begrenzen und eine dichte visuell abschirmende Eingrünung nach Süden bzw. Südwesten vorzusehen.</p>	<p>Mittel</p>

³⁰ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

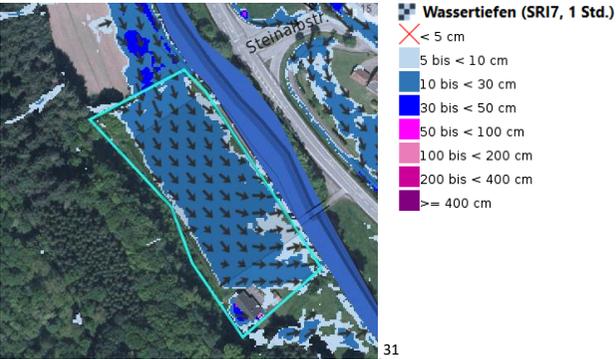
	<p>Höhe voraussichtlich auch aus einiger Entfernung - namentlich dem benachbarten Tal aus sichtbar. Damit wird aus der dortigen Perspektive der Charakter des Bergrückens visuell überprägt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Flächen bieten nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung, der vorhandene Erschließungsweg führt weiter in die Offenlandschaft und eignet sich als Spazierweg. Die Zugänglichkeit der Offenlandschaft wird durch die Planung nicht eingeschränkt. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 		
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Temporäre Belastungen durch Bewirtschaftung der umliegenden Flächen (Lärm, Staub) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 48.4 	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubeentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende teilweise erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering bis Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, und insbesondere die oben beschriebene visuelle Wirkung (vgl. Schutzgut Landschaft) durch geeignete Maßnahmen vermieden so ist ein lediglich geringer Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Naturschutzfachlich empfindliche Bereiche sind nicht betroffen, es handelt sich zudem lediglich um eine geringfügige Erweiterung einer bestehenden Planfläche. Die größten Konfliktpotentiale ergeben sich aus der topographischen Lage und der daraus resultierenden voraussichtlichen Einsehbarkeit. Die Konflikte sind voraussichtlich durch planerische Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren.		

3.25 Rathweiler

3.25.1 Ä 25/01

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,88 ha dient bereits der Freizeitnutzung (Sportplatz/ Bolzplatz), ein Gebäude befindet sich bereits auf dem Gelände. Um den Ausbau dieser Nutzung zu ermöglichen, soll die Fläche als Sonderbaufläche dargestellt werden. ▪ Sie befindet sich im Nordwesten der Gemeinde in direkter Nähe zur Ortslage von Niederalben auf einer Höhe von rund 203 m ü. NN. ▪ Sie wird im Wesentlichen als Bolzplatz genutzt und ist mit Rasen bewachsen. Im Süden der Fläche befindet sich bereits ein Gebäude. ▪ Das Gelände ist von dichten Gehölzen eingerahmt, entlang der östlichen Grenze verläuft die Steinalbe <p>ROP Westpfalz: Keine Darstellung (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>			
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Basisszenario</p> <p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope auf der Fläche, unmittelbar angrenzend schutzwürdige Gehölzstrukturen ▪ Die parallel zu östlichen Grenze verlaufende Steinalbe ist mit ihrem Umfeld als pauschal geschütztes Biotop kartiert und entsprechend hoch empfindlich. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter im direkten Umfeld ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes, des Waldes und der Siedlungsråder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportrasen/ Mähwiese 	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p> <p>Die Planung bewegt sich auf einem bereits vorbelasteten Gelände, welches allerdings von teils sehr empfindlichen Lebensräumen umgeben ist. Eine Erweiterung bzw. Intensivierung der Nutzung kann zu einer Erhöhung vorhandener Störpotentiale führen (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe), die Verträglichkeit hängt von der zukünftigen Nutzungsart und -intensität und konkret zu bestimmenden Betroffenheiten ab bzw. von der Frage, inwieweit vermeidende Maßnahmen im Rahmen einer verbindlichen Planung möglich sind.</p> <p>Mittlerer bis hoher Konflikt (Vorsorge)</p>	<p>Konfliktpotential</p> <p>Mittel bis hoch</p>

	<p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BCa – Perlgras-Buchenwald ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Sportgelände selbst ist gering, im Umfeld liegen allerdings empfindliche Lebensräume. Die Betroffenheiten können auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 1,6 km südwestlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 200 m nördlich 	<p>Die Planung kann zu einer Nutzungsintensivierung auf der Fläche führen. Inwieweit daraus ein Konflikt für das nahe gelegene Schutzgebiet resultiert, ist zu prüfen.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,88 ha, geringe Versiegelung ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der basischen und intermediären Vulkanite z.T. wechselnd mit Lösslehm ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die Versiegelung von weiteren Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Aufgrund der geplanten Nutzungsintensivierung ist zudem auch die Anlage von (zusätzlichen) befestigten Parkplätzen wahrscheinlich. Sofern zusätzlich anstelle des Rasenplatzes die Anlage eines Kunstrasengeländes vorgesehen ist, läge ein höherer Konflikt vor, da hierfür Eingriffe in natürliche Bodenfunktionen erfolgen würden. Insbesondere kann es durch den Einsatz von Granulat zu Verunreinigungen des Bodens mit Mikroplastik kommen.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, unmittelbar angrenzend verläuft die Steinalbe, welche aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung hoch empfindlich gegenüber Veränderungen und schädlichen Einflüssen ist. Das Gelände entwässert direkt in ihre Richtung. ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als weitgehend offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines geringfügigen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst kaum den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate. Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Die unmittelbare Nähe zu einem empfindlichen Gewässer erhöht das Risiko von Schädigungen im Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder durch Löschwasser bei Bränden. Zudem wird das Gelände im Fall von Extremereignissen potenziell flächendeckend überspült, sodass abgesehen von den Risiken für die aktuellen bzw. zukünftigen Nutzungen damit auch das Ausschwenmen von Schadstoffen in das Gewässer möglich ist. Auch hier wäre ein besonderes Risiko durch die Anlage eines Kunstrasenplatzes gegeben, von dem Granulat in das Gewässer gespült werden könnte und dort zur Verunreinigung nachgelagerter Gewässer mit Mikroplastik beitragen würde.</p>	<p>Mittelhoch</p>

	<p>die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser /Starkregenereignisse: <p>Die Fläche liegt im Auenbereich der Steinalbe und kann den Berechnungen des Landes zufolge im Fall von Extremereignissen annähernd flächendeckend von Überflutungen betroffen sein. Die potenzielle Wassertiefe kann etwa mind. 30 cm. erreichen. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.</p> 	<p>Die Risiken sind zwingend im Rahmen der nachgelagerten Planungen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die weitgehend offene Fläche besitzt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, wesentliche siedlungsklimatische Funktionen werden angesichts der Lage und Größe allerdings nicht übernommen. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme weiterer Anteile führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer geringen Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Wirkung kleinflächiger Veränderungen ist allerdings voraussichtlich gering.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans „Kleine Wiesentäler“. Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren.</p>	<p>Die Planung führt ggf. zur Intensivierung der aktuellen Nutzung, wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der geringen Einsehbarkeit der Fläche nicht zu erwarten. Ziel ist hier die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten, so dass die Funktion verfestigt und erweitert werden kann. Eine Beeinträchtigung des Wanderweges ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>

³¹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

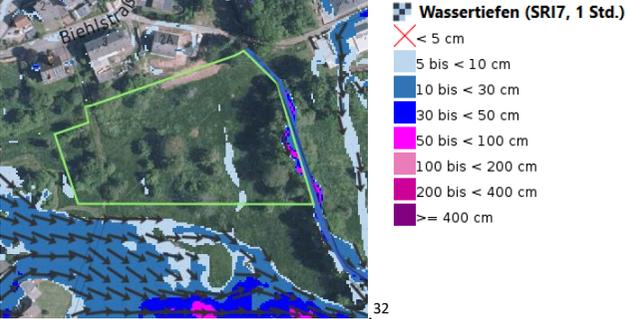
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Das Gelände dient der aktiven Freizeitgestaltung, im unmittelbaren Umfeld verläuft der Veldenz-Wanderweg ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich weitere Baukörper hinsichtlich der Höhe, sowie der Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen.	
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: ▪ Beeinträchtigung durch Lärm seitens der aktuellen Nutzung als Sportanlage, Verkehrsbedingte Immissionen seitens der L169 ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	Die Planung soll die aktuellen Nutzungsmöglichkeiten erweitern und ergänzen. Sofern keine erheblichen Wirkungen für die nahe gelegenen Siedlungsgebiete Niederaltens erfolgen, liegt ein eher geringer Konflikt vor.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-Öko 1: Naturnahe Waldränder und blütenreiche Säume vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland. Naturverträgliche Erholungsnutzungen schonen Landschaft und Lebensräume, Störungen empfindlicher Gebiete werden minimiert. ▪ Erhalt von sauberen Oberflächenwasser ▪ Förderung und Aufwertung der natürlichen Kreisläufe und der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer ▪ Erhalt der Lebensbedingungen für zahlreiche Arten 	Grundsätzlich widerspricht die Planung dem Leitbild des LP, welches sich hier vor allem aus der Nähe zum Gewässer ableitet. Da die Nutzung allerdings weitgehend bereits besteht, liegt kein erhebliches Konfliktpotential vor, solange alle hier genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen und empfindliche Lebensräume nicht nachteilig beeinflusst werden.	Gering
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Da es sich hier um eine bereits bestehende Nutzung handelt, hängt der tatsächliche Konflikt von der Art und dem Ausmaß der tatsächlichen Änderungen bzw. Erweiterungen ab und ist abschließend nur im Rahmen nachgelagerter Planungen zu bestimmen.</p>		

3.26 Reichweiler

3.26.1 N 26/03

Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes zur Deckung des ermittelten Bedarfs. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,80 ha befindet sich östlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 372 bis 383 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bereich ist aktuell eine Wiese mit Einzelgehölsen. ▪ Im Norden grenzt eine Wohnsiedlung an, nach Süden und Osten geht sie in die Offenlandschaft über (hier Grünland mit Gehölsen) <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Lokal stehen keine Flächen mit geringerer Empfindlichkeit zur Verfügung.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschützte Bachlauf (Würrerbach) verläuft entlang der östlichen Gebietsgrenze, bzw. reicht knapp in sie hinein. ▪ Die extensiven baumbestandenen Wiesenflächen sind auch ohne Pauschalschutz wertvolle Habitate im Siedlungsumfeld. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartierspotentiale in Baumhöhlen und/ oder Rindentaschen möglich) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Amphibienvorkommen im Gewässerumfeld möglich ▪ Insekten: Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, das betrifft auch den unmittelbar östlich verlaufenden Bach.</p> <p>Durch die siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen bereits beeinträchtigt, artenschutzrechtliche Konflikte sind jedoch nicht auszuschließen und näher zu untersuchen.</p>	Mittelhoch

	<p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensiv genutztes Grünland, Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BCa – Perlgras-Buchenwald ▪ SB – Quelle und Quellwald <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 9,6 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 1 km nordwestlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,80 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p>	Mittel bis Hoch
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: östlich unmittelbar angrenzend naturnaher Bachlauf (hohe Empfindlichkeit), das Gelände entwässert in seine Richtung ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Das Gelände reicht unmittelbar bis an einen hoch empfindlichen Bachlauf und entwässert in seine Richtung, so dass bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder durch Löschwasser bei Bränden Schädigungen möglich sind.</p> <p>Es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden erforderlich, zum Schutz des Gewässers ist mindestens der gesetzlich erforderliche Schutzabstand einzuhalten, empfohlen wird eher ein höherer Abstand.</p>	Mittel bis Hoch

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Relevante Konflikte sind nicht erkennbar, können auf FNP-Ebene allerdings nicht abschließend geklärt werden. 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft und wirkt somit bedingt ausgleichend auf umgebende Siedlungsflächen, wobei die entstehende Kaltluft tendenziell nach Süden abfließt. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Fläche besitzt grundsätzlich ausgleichende Wirkung für das Umfeld, wobei die Wirkung topographisch bedingt begrenzt ist. Für ein angenehmes Siedlungsklima ist bei der Planung grundsätzlich Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung Landschaftsplan: „Thallichtenberger Tal“. ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ Hohe Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Die Fläche vor allem im Nahbereich einsehbar, überplant allerdings einen typischen dörflichen Siedlungsrand mit vorgelagerten Baumgärten. ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nur bedingt zugänglich und hat nur eingeschränkte Bedeutung für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, Überplant wird allerdings ein typischer dörflicher Ortsrand, die aktuell prägenden Baum- und Wiesengartenflächen gehen partiell verloren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen weiterhin einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Mittel</p>

³² Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Keine relevanten Einflüsse ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 40.9 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die Flächengröße limitiert allerdings dauerhafte Belastungen.</p>	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: []. Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt Grünland ▪ Erhalt Biotope ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Der Verlust von Grünland stellt einen Konflikt dar, ein weiteres Konfliktpotential ergibt sich aus der möglichen Betroffenheit des Gewässers.</p> <p>Daraus ergibt sich ein mittlerer Konflikt, sofern die übrigen Inhalte des Leitbildes im Rahmen der Planung Berücksichtigung finden.</p>	Mittel
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die Überplanung eines gewachsenen Ortsrandes sowie die potenzielle Betroffenheit des Bachlaufes die größten Konfliktpotentiale bilden. Mögliche Artenschutzkonflikte sind zwingend zu prüfen. Da die meisten Konflikte planerisch lösbar erscheinen, liegt vorbehaltlich der Betroffenheit geschützter Arten ein mittlerer Konflikt vor.</p>		

3.26.2 N 26/05 und N 26/06

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Flächen dienen der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes der Ortsgemeinde Reichweiler</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 19,42 ha befinden sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 358 bis 407 m ü. NN. ▪ Sie werden aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche, Lagerplatz) genutzt. Innerhalb der Fläche sind Einzelgehölze sowie Bereiche mit verdichteten Gehölzstrukturen vorhanden. Die nordöstliche Gebietsgrenze bilden Gehölzreihen entlang der Autobahn A62, im Süden verläuft die L349. An der äußersten westlichen Grenze des Gesamtareals befindet sich bereits ein Rückhaltebecken. <p>ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft (26/06), sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen) Der aktuelle regionalplanerische Konflikt, soll im Rahmen der Fortschreibung Gewerbe des ROP Westpfalz angepasst werden.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Flächen wurden bereits innerhalb der Industrie- und Gewerbeflächenstudie des Landkreis Kusel und Donnersbergkreis geprüft und auch innerhalb der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz für den Bereich Gewerbe als Suchraum aus den Potenzialstudien der Teilräume beurteilt. Die Flächen liegen verkehrsgünstig an der Autobahn bzw. an einer Zubringerstraße. Im direkten Umfeld jenseits der Verbandsgemeindegrenze befinden sich bereits Gewerbeflächen. Da die Darstellung regionalplanerischen Prüfungen folgt, liegen keine sinnvollen Alternativen vor.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es liegen keine gesicherten Daten bezüglich geschützter Biotope vor, das Areal ist noch nicht vollständig kartiert., die Gehölze bieten bedingt Lebensraumpotentiale für störungsempfindliche Arten. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen nur auf die angrenzenden A 62 auszugehen. Durch die intensive Flächennutzung und die Störungen seitens der angrenzenden überregionalen Verkehrsstrassen ist die Qualität der Lebensräume deutlich beeinträchtigt. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Flächen können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen. Bestehende Gehölze sind, wenn möglich zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. Die Beurteilung erfolgt vorläufig, da bislang noch keine aktuellen Daten zu geschützten Biotopen vorliegen.</p>	<p>Gering-Mittel</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölze ▪ Ackerflächen <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum</p> <p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BCa – Perlgras-Buchenwald ▪ SB – Quelle und Quellwald ▪ SC – Erlen- und Eschensumpf (durchrieselt) <p>Die stark befahrenen Verkehrsstrassen stellen signifikante Barrieren dar.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 10,4 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 1,7 km nordöstlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 19,42 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm, lehmiger Sand, Lehm, stark lehmiger Sand ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel bis hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering bis hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der landwirtschaftlichen Funktion von Böden</p> <p>Die Größe der beanspruchten Fläche und die voraussichtlich hohen Versiegelungsraten innerhalb gewerblicher Flächen in Verbindung mit den in Gewerbegebieten allgemein erhöhten Risiken von Bodenverunreinigungen (Abhängig von der Art der Betriebe) erfordert die Einstufung als hoher- sehr hoher Konflikt</p>	Hoch- sehr hoch
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb der Plangebiete vorhanden ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines sehr großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate, weshalb Bodenversiegelung und Verdichtung auf das notwendige Maß zu minimieren sind.</p> <p>Dem im Fall gewerblicher Nutzungen potenziell erhöhte Risiko von Verschmutzungen von Boden und Grundwasser im Fall von Unfällen ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen. Ebenfalls zu prüfen und durch planerische Maßnahmen zu minimieren ist das Risiko des Ausschwemmens schädlicher Stoffe in das Oberflächenwasser im Fall von Extremereignissen.</p> <p>Zu empfehlen ist das Offenhalten gefährdeter Bereiche durch interne Baugebietsgliederung</p>	Mittelhoch

	<p>und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Im Extremfall können den Berechnungen des Landes zufolge Teilbereiche vor allem im Westen überströmt werden, Überflutungstiefen erreichen dabei voraussichtlich mind. Etwa 30 cm. And er äußersten westlichen Gebietsgrenze befindet sich ein Rückhaltebecken, ein weiterer Sammelraum liegt in der zentralen Gehölzfläche, welche beide Teilflächen voneinander trennt.  <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 	<p>derung oder das gezielte Lenken potenzieller Abflussbahnen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen. Die Retentionskapazität des Gebietes ist so hoch wie möglich zu erhalten, zu empfehlen sind Maßnahmen im Sinne des Schwammstadtkonzeptes. Die potenziell erhöhte Konfliktrichtigkeit durch gewerbliche Nutzung erfordert die Einstufung als mittlerer bis hoher Konflikt.</p>	
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Grünland und landwirtschaftliche Fläche besitzen die Areale grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: warm bis sehr warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen (Staub, Lärm etc.), sowie durch die angrenzende A62 (Lärm, Abgase) 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, in Gewerbegebieten ist grundsätzlich von deutlich höheren Versiegelungsraten sowie großvolumigen Baukörpern auszugehen, welche höhere Wirkung auf die lokalen Luftströmungen besitzen. Für die Siedlungsgebiete der umliegenden Orte werden aufgrund der Abstände voraussichtlich jedoch keine Verschlechterungen eintreten.</p>	<p>Mittel</p>

³³ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

		Für die Aufenthaltsqualität innerhalb der Planfläche, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren. Große Dachflächen und Parkplätze sind für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie bereitzustellen. Zu empfehlen sind Fassaden- und Dachbegrünungen, welche auch einen Beitrag zur visuellen Integration in die Landschaft leisten.	
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Bewertung Landschaftsplan: „Thallichtenberger Tal“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 mit Bonus (hoch) ▪ Hohe Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Die Fläche vor allem im Nahbereich einsehbar, überplant allerdings einen bereits durch die Verkehrsstrassen deutlich vorbelasteten und nur bedingt einsehbaren Raum. ▪ Erholungseignung: Die Fläche besitzt aufgrund der erheblichen Stör- und Trennwirkungen der Verkehrsstrassen keine Erholungsfunktion. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	Die Fläche besitzt nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, die im Umfeld der Fläche verlaufende A 62 prägt den Bereich bereits sehr stark. Die Planung wird insofern kaum Einfluss auf die visuelle Wirkung der Landschaft besitzen.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung und Störung durch angrenzende Verkehrsfläche (insbes., Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen). ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf den Flächen sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 40.9 	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Durch die vorgesehene Erschließung der Flächen über die bestehende L 349, wird dauerhaft ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erwartet und dadurch entsprechend stärkere Immissionen hervorgerufen. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering bis Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle befindet sich im Umfeld der Flächen (westlicher Flächenanteil betroffen N 26/05, südöstlicher Flächenanteil betroffen N 26/06) ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind aufgrund der archäologischen Fundstelle im Umfeld dieser Gebiete auf weitere Stellen auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.	Gering bis Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering

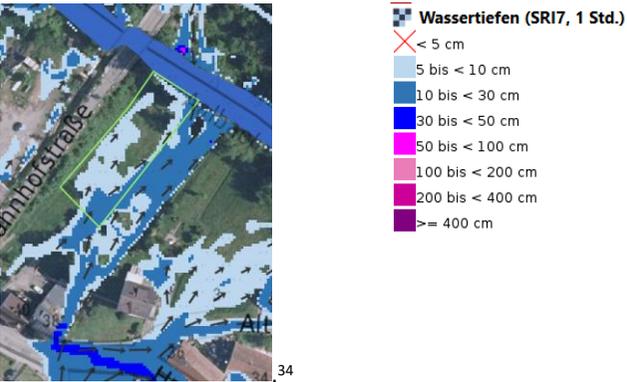
Wasser- und Immissionsschutzrechts	<p>Die orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 		
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist auf der Basis bislang vorliegender Daten hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten durch eine archäologische Fundstellen und Außengebietswasser auf der Fläche. Ebenfalls sind mögliche Belastungen durch Lärm näher zu untersuchen.</p>		

3.27 Ruthweiler

3.27.1 N 27/01

Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Nutzung der Fläche als öffentliche Spiel- und Sportfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,12 ha befindet sich zentral im Siedlungskörper auf einer Höhe von rund 263 m ü. NN. ▪ Sie wird aktuell extensiv als Mähwiese genutzt. ▪ Im Süden sowie Westen grenzt eine Wohnsiedlung an, im Norden verläuft der von Gehölzen begleitete Aalbach, im Osten befinden sich weitere Wiesen <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Fläche im zentralen Siedlungskörper ist aus vielen Bereichen leicht erreichbar und eignet sich daher besonders für die geplante Nutzung.</p>	

Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der nach § 30 BNatSchG geschützte Aalbach tangiert unmittelbar nördlich das Plangebiet. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes) ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Vorkommen von Amphibien im Gewässerumfeld möglich ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>	Die Planung erfolgt zwar im unmittelbaren Umfeld eines empfindlichen Gewässerlaufes, wird allerdings voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut besitzen.	Gering
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 4,3 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 2,3 km nordwestlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,12 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen 	Die Darstellung wird voraussichtlich keine signifikanten Veränderungen erfordern.	Kein Konflikt

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: Daten nicht vorhanden ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 		
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, der Aalbach tangiert im Norden (naturnahe Ausprägung, Pauschalschutz, daher erhöhte Empfindlichkeit) ▪ Grundwasserneubildung: > 0 - 25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Die Fläche wird im Fall von Extremereignissen durch in Richtung des Bachlaufes ablaufendes Oberflächenwasser überströmt. (voraussichtlich geringe Überflutungstiefe) Relevante Konflikte sind allerdings nicht erkennbar. 	<p>Relevante Auswirkungen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen nicht erkennbar</p>	<p>Gering</p>

³⁴ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das offene Grünland trägt innerhalb des Siedlungskörpers zum Ausgleich bei. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	Relevante Änderungen erfolgen voraussichtlich nicht	Kein Konflikt
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Die Fläche ist Teil des Siedlungskörpers, sie stellt mit ihrem Umfeld einen zentralen Freiraum dar. ▪ Erholungseignung: Die Fläche soll als Spiel- und Freizeitgeländedienen ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	Die Planung dient der Stärkung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und der Ergänzung von Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten. -> Positivwirkung	Kein Konflikt
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Keine relevanten Beeinträchtigungen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Straßenparzelle westlich des Gebiets sowie dem daran anschließenden Lagerplatz sind mögliche schädliche Bodenveränderungen kartiert ▪ Radonpotenzial: 31.8 	Eine mögliche Betroffenheit von den kartierten Altlasten im Umfeld ist zu prüfen, entsprechende Beeinträchtigungen sind auszuschließen, da für die vorgesehene Nutzung eine besondere Empfindlichkeit vorliegt.	Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-Öko 5: Naturnahe und standortgerechte Auen und Gewässerläufe [] ▪ Erhalt von sauberen Oberflächenwasser ▪ Förderung und Aufwertung der natürlichen Kreisläufe und der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer ▪ Erhalt der Lebensbedingungen für zahlreiche Arten 	Sofern die Uferbereiche des Gewässers geschont werden und ein Schutzstreifen angelegt wird, ist kein wesentlicher Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in nur geringer Ausprägung. Mögliche Konflikte lassen sich planerisch lösen.</p>		

3.27.2 N 27/03

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Planung dient der geringfügigen Ergänzung einer bereits im FNP enthaltenen, noch nicht realisierten Wohnbaufläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,2 ha befindet sich südlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 280 bis 290 m ü. NN. ▪ Aktuell befindet sich hier eine Wiese mit vereinzelt Gehölzstrukturen ▪ Das Umfeld wird von weiteren Wiesen und Gehölzen geprägt, im Norden reicht sie an eine Wohnsiedlung. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Darstellung dient der geringfügigen Ergänzung der bisherigen Planfläche, um hier eine sinnvolle Entwicklung zu ermöglichen. Daher sind keine Alternativen vorhanden.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Basisszenario</p> <p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weite Teile sind als pauschal geschütztes Grünland kartiert. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartierspotentiale in Baumhöhlen oder Rindentaschen sind zu prüfen.) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a.</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Von der Planung sind Anteile eines geschützten Biotops betroffen, weitere Betroffenheiten ergeben sich aus dem vorhandenen Gehölzbestand. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Es werden planerische Maßnahmen zur Minimierung von Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume erforderlich, der vorhandene Gehölzbestand ist weitmöglichst zu erhalten, entfallende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Es ist mit einem deutlich erhöhten Kompensationserfordernis zu rechnen.</p>	<p>Konfliktpotential</p> <p style="text-align: center;">Hoch</p>

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotope (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)	LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein geschütztes Biotop (EA1) befindet sich auf der Fläche N 27/03. ▪ Das Biotop hat den LRT 6510 – Erhaltungszustand C 	<p>Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „C“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ überplant werden.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „C“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.</p>	
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 4,4 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 2,7 km nordwestlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,2 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: Daten nicht vorhanden ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.</p> <p>Da es sich hier um eine lediglich geringfügige Ergänzung der geplanten Fläche handelt, welche eher größere Grundstücke als zusätzliche Bebauung ermöglicht, ist der Konflikt begrenzt.</p>	Gering-Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Im Gebiet anfallendes Oberflächenwasser ist zurückzuhalten.</p>	Gering

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. Relevante Konflikte sind allerdings nicht erkennbar. 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche ausgleichend auf die angrenzenden Siedlungsflächen wirkt. Die Größe der Fläche limitiert allerdings diese Wirkung. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Die siedlungsklimatische Bedeutung der Ergänzungsfläche ist gering, die Planung wird voraussichtlich keine nennenswerten Verschlechterungen nach sich ziehen.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Bewertung des Landschaftsplans „Kuseler Tal“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Semi-urbane Landschaft – Wertstufe 1 (mittel) <p>Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren. Prägend ist hier das von Gehölzen bestandene</p>	<p>Vom Grundsatz her liegt die Fläche in einem exponierten Bereich, da sie allerdings lediglich eine Bestandsfläche minimal ergänzt, geht von der Planung selbst kein relevanter Konflikt aus.</p>	<p>Gering</p>

³⁵ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

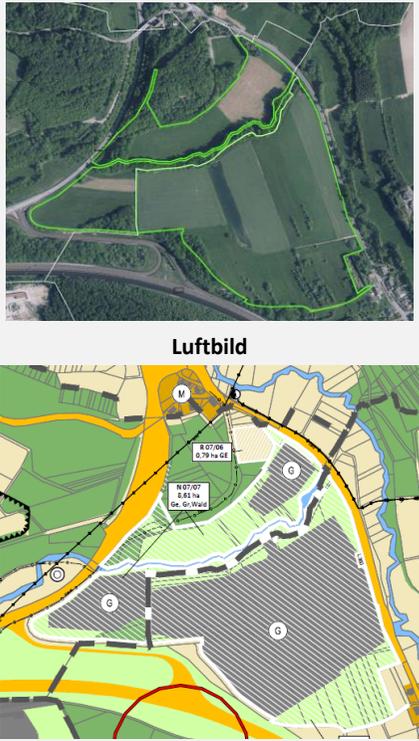
	<p>Grünland, welches einen harmonischen Übergang zu den Siedlungsflächen bilden. Aufgrund der Exponiertheit sind zukünftige Gebäude in Abhängigkeit ihrer Höhe voraussichtlich auch aus einiger Entfernung sichtbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist für die Naherholung ohne Relevanz ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 		
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Keine relevanten Beeinträchtigungen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6 	Die Wirkung der kleinen Ergänzungsfläche ist als sehr gering einzuschätzen. Relevante Konflikte sind nicht zu erwarten.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert. Naturverträgliche Erholungsnutzungen sowie gezielte Wegeführungen schonen Landschaft und Lebensräume. ▪ Erhalt Biotope ▪ Erhalt von sauberen Oberflächenwasser ▪ Förderung und Aufwertung der natürlichen Kreisläufe und der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer ▪ Erhalt der Lebensbedingungen für zahlreiche Arten 	Der wesentliche Konflikt liegt hier in der Überplanung einer pauschal geschützten Grünlandfläche.	Hoch
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem-hohen Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Der wesentliche Konflikt liegt in der Überplanung einer geschützten Grünlandfläche. Zu prüfen wären zusätzlich potenzielle Artenschutzkonflikte, alle anderen Fragen lassen sich planerisch lösen.</p>		

3.28 Rutsweiler am Glan

In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen und Neuausweisungen angestrebt.

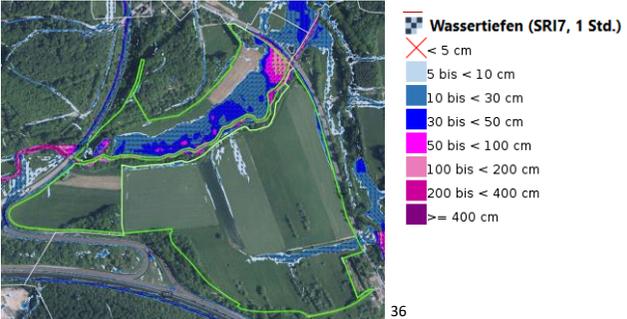
3.29 Schellweiler

3.29.1 N 29/01 + Ehweiler- 07/ 07

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p>Luftbild</p> <p>Plankomplex</p>	<p>Die Ortsgemeinde Schellweiler und die Ortsgemeinde Ehweiler streben ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich ihrer jeweiligen Gemarkungsgrenzen an.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Areal mit einer Gesamtgröße von 25,23 ha befindet sich nordwestlich der Ortslage Schellweiler auf einer Höhe von rund 273 bis 313 m ü. NN. Es erstreckt sich über eine flachen Geländerücken, welcher jeweils nach Norden und Südosten hin abfällt. Die im Umweltbericht zu betrachtende Gesamtfläche der geplanten Gewerbeflächen beträgt 13,95 ha. Die verbleibenden Flächen werden als Grünfläche dargestellt und sind nicht relevant für den UB Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Weite Teile werden als Acker bewirtschaftet, Im Süden und Norden erstrecken sich allerdings auch umfangreiche Grünlandflächen, im Süden sind diese in Teilen von Feldgehölzreihen bzw. Streuobstwiesen unterbrochen. Im Norden und Nordwesten liegen Waldflächen und umfangreichere Gehölze innerhalb der Planfläche. Das Gelände wird vom Albessbach gequert, welcher hier ebenfalls von dichten Gehölzriegeln begleitet wird. Sowohl der Bachlauf als auch die Wiesen im südlichen Teil weisen pauschal geschützte Ausprägungen auf. (EA1, HK2) <p>ROP Westpfalz: Derzeit läuft ein Zielabweichungsverfahren hinsichtlich der Zielkonflikte Vorranggebiet Forst sowie Biotopverbund, Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: aktuell laufende Verfahren BBP + Teiländerung FNP</p>
	<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Das Gebiet ist mit SGD und PGW sowie der KV als interkommunales Gewerbegebiet Ehweiler/Schellweiler abgestimmt Ein Bebauungsplan sowie eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind aktuell im Aufstellungsverfahren. Eine Planungsalternative liegt daher nicht vor.</p>

Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Süden ist anteilig eine geschützte Grünlandfläche betroffen, der querende Albessbach ist in diesem Bereich ebenfalls pauschal geschützt. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Boden, Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartierspotentiale in Baumhöhlen oder Rindentaschen zu prüfen) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder, mögliche Habitatpotentiale im Bereich der Gehölze ▪ Amphibien: Vorkommen im Umfeld des Gewässers zu prüfen. <p>Insekten: Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat</p> <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerflächen ▪ Grünland, anteilig unter gesetzlichem Pauschalschutz ▪ Streuobstwiesen (Pauschalschutz) ▪ Sonstige Gehölze/ Wald ▪ Gewässerrandbereiche <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum</p> <p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ BAbi – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Angesichts der differenzierten, teils sehr hochwertigen Strukturen sind allerdings Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen.</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten sowie nicht baulich genutzten Flächenanteilen anzunehmen.</p> <p>Die Planung betrifft hochwertige Lebensräume, deren Überplanung einen hohen Konflikt darstellt, solange sie nicht durch z.B. eine interne Baugebietsgliederung vor einer Inanspruchnahme und/ oder nachteiligen Wirkungen geschützt werden.</p> <p>Im Fall eines Verlustes ist mit deutlich erhöhten Kompensationserfordernissen zu rechnen.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist nicht auszuschließen und zu untersuchen.</p> <p>Zu dem empfindlichen Gewässer ist ein umfassender Schutzabstand einzuhalten, bestehende Gehölze sind weitmöglich zu schonen oder gleichwertig zu ersetzen.</p>	Hoch

<p>Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotope (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)</p>	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschütztes Biotop (EA1 anteilig) auf der Fläche N 29/01 	<p>Die LRT-Bewertung führt bei EA1 zu dem Erhaltungszustand „C“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ oder „B“ überplant werden.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „C“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen. Das Gesamtkonfliktpotenzial wird als „gering“ bewertet.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 7 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 5,7 km nordwestlich. 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 25,23 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm, Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel bis hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering bis mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Gewerbeflächen lassen grundsätzlich hohe Versiegelungsraten erwarten. Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung sehr großer Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.</p> <p>Das bewegte Gelände erfordert trotz moderater Hangneigungen für die Herstellung großer ebener Bauflächen vergleichsweise umfangreiche Eingriffe in das natürliche Bodengefüge.</p> <p>Verlust der wirtschaftlichen Funktion (landwirtschaftlicher Produktionsstandort).</p>	<p>Hoch- sehr hoch</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: Das Gelände wird von Albessbach gequert und entwässert zu großen Anteilen unmittelbar in seine Richtung. Das pauschal geschützte Gewässer ist als hoch empfindlich gegenüber Veränderungen zu werten. Er mündet rund 125m jenseits der Planfläche in den ebenfalls pauschal geschützten und entsprechend empfindlichen Bledesbach. Der südliche Geländeteil entwässert nahezu direkt in den Bledesbach (getrennt durch L360) ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Die Planung betrifft direkt und indirekt zwei pauschal geschützte und entsprechend empfindliche Fließgewässer, negative Wirkungen können sich zusätzlich auch das nachgelagerte weitere Gewässernetz erstrecken. Grundsätzlich können von Bauflächen Risiken – etwa durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser im Fall von Bränden oder durch Ausschwemmen von Schadstoffen im Fall von Extremereignissen. Diese Risikopotentiale liegen im Fall gewerblicher Nutzungen deutlich höher, da hier eine hohe Wahrscheinlichkeit der Lagerung und des Gebrauchs schädlicher Stoffe anzunehmen ist.</p>	<p>Hoch- sehr hoch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine Betroffenheit ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ ▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Flächen finden sich mehrere Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt. Besonders betroffen ist der Abschnitt nördlich des Albessbachs, welcher im Fall von Starkregenereignissen den Berechnungen des Landes zufolge partiell mindestens bis zu 2m. überflutet werden kann. Die tatsächlichen Risiken sind auf FNP-Ebene allerdings nicht final einzuschätzen. 	<p>Es ist zwingend Sorge zu tragen, dass durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Löschwasser keine Schadstoffeinträge erfolgen können. Auch Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind mit geeigneten Mitteln zu verhindern.</p> <p>Die Verdichtung und Versiegelung großer Flächenanteile wird begrenzten Einfluss auf den Landschaftswasserhaushalt besitzen. weshalb Bodenversiegelung und Verdichtung auf das notwendige Maß zu minimieren sind.</p> <p>Der nördliche Abschnitt auf Ehweiler Gemarkung ist im Fall von Extremereignissen den Berechnungen des Landes zufolge nicht unerheblich von Überflutungen bedroht. Die Umsetzbarkeit von risikominimierenden Maßnahmen ist zu prüfen, empfohlen wird hier ein sehr deutlicher Abstand zum Gewässer.</p>	
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche anteilig ausgleichend auf die Siedlungsfläche von Schellweiler wirkt. ▪ Thermische Situation: sehr warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, in Gewerbegebieten ist grundsätzlich von deutlich höheren Versiegelungsraten sowie großvolumigen Baukörpern auszugehen, welche höhere Wirkung auf die lokalen Luftströmungen besitzen. Für negative Auswirkungen auf die Siedlungsflächen Schellweilers sowie für die Aufenthaltsqualität innerhalb der Planfläche, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen zu nehmen. Versiegelungen sind auf das minimale Maß zu minimieren. Große Dachflächen und Parkplätze sind für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie bereitzustellen. Zu empfehlen sind Fassaden- und Dachbegrünungen, welche auch einen Beitrag zur visuellen Integration in die Landschaft leisten.</p>	Mittel

³⁶ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) <p>▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren, allerdings deutliche Vorbelastung durch die im Süden tangierende A 62. Die Flächen sind insbesondere aus der Perspektive der L360, deutlich einsehbar, so dass die Realisierung der Planung den aktuell noch sehr ländlichen Landschaftseindruck im Bereich der Ortszufahrt Schellweiler deutlich überprägen. Der Umfang der Flächendarstellungen bedeutet eine wesentliche Veränderung auch des Gesamtcharakters der Ortslage in der Landschaft.</p> <p>▪ Erholungseignung: Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Störungen seitens der vorbeiführenden A 62 ist die Fläche für die siedlungsnaher Erholung nur bedingt attraktiv.</p> <p>▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland</p>	<p>Das Gebiet ist aktuell noch sehr stark ländlich geprägt, und aus der Perspektive der Ortszufahrt sowie des Siedlungsrandes über weite Teile deutlich einsehbar. Daraus resultiert trotz der akustischen Störungen seitens der A 62 eine hohe Empfindlichkeit vor allem gegenüber nachteiligen visuellen Störungen. Die Fläche wird nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund ihrer erheblichen Größe als Fremdkörper in der Landschaft erscheinen. Angesichts der seitens der Verbandsgemeinde angestrebten Stärkung der touristischen Attraktivität der Region ergibt sich daraus ein deutlicher Konflikt. Der Grad einer Beeinträchtigung hängt wesentlich von der Ausgestaltung der Fläche ab, weshalb im Zuge nachgelagerter Verfahren zwingend eine sehr zurückhaltende Gestaltung von Baukörpern (insbesondere hinsichtlich Fassaden- und Dachlandschaft), eine Höhenbeschränkung sowie ein Verzicht auf auffällige Werbetafeln oder Beleuchtungsanlagen erforderlich ist. Das Gebiet ist dicht mit einem visuell wirksamen Gehölzstreifen in die Offenlandschaft zu integrieren, insbesondere zu berücksichtigen ist dabei der Bereich entlang der L360.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung und Störung durch angrenzende Verkehrsfläche (insbes., Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen). ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 - 45.6 - 48.4 (partiell leicht über dem Vorgesorgewert (44)) 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Die geplante Nutzung lässt dauerhaft ein erhöhtes Verkehrsaufkommen inklusive eines relevanten Anteils von Schwerlastverkehr erwarten. Siedlungsgebiete sind nicht zwingend höher belastet, da über die Anschlussstelle Kusel/ Konken eine direkte Anbindung an die A62 ohne Ortsdurchfahrten möglich ist. Zur Vermeidung von Risiken durch erhöhtes Radonpotenzial werden ggf. nähere Untersuchungen sowie entsprechende bauliche Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 	<p>Die Planung widerspricht verschiedenen Zielen des Landschaftsplanes, minimierend können bauliche und landschaftsgestalterische Maßnahmen wirken, die Betroffenheit der Biotope kann durch interne Baugebietsgliederungen vermieden werden.</p>	<p>Hoch</p>

Wasser- und Immissionsschutzrechts	<p>Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt geschützter Biotope ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 		
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung der umfangreichen Fläche bedeutet für nahezu alle Schutzgüter signifikante Konflikte.</p>		

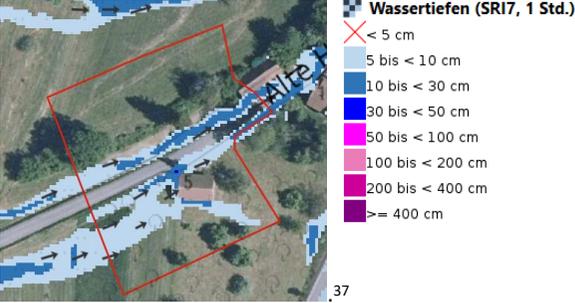
3.30 Selchenbach

3.30.1 N 30/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Fläche dient der geringfügigen Erweiterung der Ortslage</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,39 ha befindet sich westlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 401 bis 408 m ü. NN. ▪ Sie wird aktuell extensiv genutzt (Mähwiese, Streuobstwiese – jeweils Pauschalschutz gem. §30 BNatSchG), südlich der Erschließungsstraße befindet sich bereits ein Gebäude. ▪ Im Osten beginnt die Ortslage, ansonsten geht der Bereich in die Offenlandschaft über (überwiegend Wiesen) <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. In den vorgesehenen Bereich befindet sich bereits ein Gebäude, die Darstellung ermöglicht hier eine Ergänzung und damit die beidseitige Nutzung der bestehenden Erschließung.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential

<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Ausnahme des Gebäudes flächendeckend Pauschalschutz (ED1, HK2) <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Habitatpotentiale in Baumhöhlen/ Rindentaschen zu prüfen) ▪ Sonstige Säuger: Lebens- und Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölze ▪ Grünland <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die überplante Fläche weist nahezu vollständig eine pauschal geschützte Ausprägung auf, auch das Umfeld ist weiträumig pauschal geschützt. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen und müssen durch geeignete planerische Maßnahmen vermieden werden. (z.B. dichte, visuell wirksame Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen) Entfallende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen, es ist von einem deutlich erhöhten Kompensationserfordernis auszugehen.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotope (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)</p>	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwei geschützte Biotope (ED1 im Norden / HK2 im Süden) befinden sich auf der Fläche N 31/01. ▪ Beide Biotope haben den LRT 6510., Erhaltungszustand ist C bei HK2 respektive B bei ED1 	<p>Die LRT-Bewertung führt bei ED1 zu dem Erhaltungszustand „B“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ überplant werden. Die LRT-Bewertung führt bei HK2 zu dem Erhaltungszustand „C“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ oder „B“ überplant werden. Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p>	

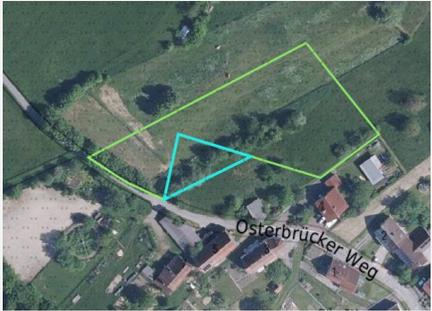
		Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „B“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem mittleren Konfliktpotenzial auszugehen, bei Beanspruchung des LRT-Erhaltungszustands „C“ von einem geringen Konfliktpotenzial. Da bei HK2 Streuobst und eine magere Flachland-Mähwiese in der Krautschicht betroffen ist, wird das Gesamtkonfliktpotenzial als „mittel“ bewertet.	
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 1,3 km westlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 13,1 km nordöstlich 	Keine Betroffenheit.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,39 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: ▪ Über das Gelände verlaufen topographiebedingte Ablaufbahnen aus der Offenlandschaft in Richtung der Ortslage, anteilig wird das Gelände dabei überspült, wobei die voraussichtlichen Wassertiefen eher gering sind. 	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt nicht in relevantem Umfang. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Risiken durch Extremereignisse sind näher zu betrachten und mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Um Konflikte in der nachgelagerten Ortslage zu vermeiden, ist das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zurückzuhalten.	Gering bis mittel

	 <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm <p>.37</p>		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt die Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, wobei die siedlungsklimatische Relevanz der Fläche begrenzt ist. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Planung wird aufgrund ihrer Größe und der zu erwartenden innergebietlichen Strukturen voraussichtlich keine Verschlechterungen bewirken. Grundsätzlich ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Typischer ländlicher Ortsrand mit vorgelagerter Streuobstwiese - Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: bedingt einsehbar. ▪ Erholungseignung: Der Wirtschaftsweg führt aus der Ortslage in die Offenlandschaft und ist geeignet für die siedlungsnaher Naherholung. Die Zugänglichkeit der Landschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt ▪ Naturräumliche Einheit: 193.7 – Osterhöhen 	<p>Die Fläche überplant einen Teil des bereits vorgeprägten, aber durch Baumbestandene Wiesen noch typischen dörflichen Ortsrandes. Die Planung wird insbesondere Einfluss auf die visuelle Wirkung der südlichen Ortseinfahrt besitzen, da der Bereich aus dieser Perspektive gut einsehbar ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesund-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: mögliche Belastungen seitens der B420, temporäre Störungen durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>

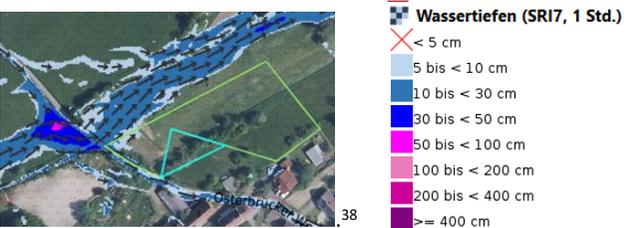
³⁷ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

heit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Radonpotenzial: 45.6 	Dauerhafte Belastungen im Umfeld sind nicht zu erwarten, die Verträglichkeit hinsichtlich der Immissionsbelastung ist zu prüfen und mit geeigneten planerischen Mitteln zu gewährleisten.	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt geschützter Biotope ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	Der Verlust der geschützten Biotope bedeutet einen Konflikt mit den Zielen des Landschaftsplanes	Hoch
Gesamtfazit	Der wesentliche Konflikt liegt hier in der Betroffenheit geschützter Biotope. Die übrigen Fragen sind planerisch lösbar. Daraus folgt ein insgesamt mittlerer -hoher Konflikt.		

3.30.2 N 30/03/ Ä 30/ 02

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Planung (Neuausweisung und Änderung von M zu W) dient der Schaffung einiger Bauplätze am Nordwestlichen Siedlungsrand. Da von der Änderung keine relevanten Umweltwirkungen ausgehen, wird hier nur auf die Neuausweisung eingegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Neuausweisung von 0,52 ha befindet sich nordwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 394 bis 401 m ü. NN. ▪ Aktuell wird sie als Wiese/ Weide mit Gehölzstrukturen genutzt. ▪ im Süden grenzt die Ortslage an, nach Norden geht das Gelände in das grünlandgeprägte Offenland über. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg im Südwesten. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Fläche lässt sich leicht erschließen, günstigere oder geringer empfindliche Bereiche stehen vor Ort nicht zur Verfügung.	

Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten Biotope, Gehölzbestandeses Grünland ist tendenziell als höherwertiger Lebensraum anzusehen. <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartierspotentiale in Baumhöhlen oder Rindentaschen möglich) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollten weitmöglichst erhalten bleiben, entfallende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.</p>	Mittel
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 12,6 km nordöstlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 5,8 km nordöstlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,52 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.	Mittel - hoch

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als weitgehend offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. <p>Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Über den äußersten Nordwesten des Geländes verläuft eine topographiebedingte Ablaufbahn aus der Offenlandschaft. Mögliche Risiken erscheinen gering wahrscheinlich, sollten allerdings im Rahmen nachgelagerter Planungen näher betrachtet werden.</p> 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der relativ geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p> <p>Risiken durch Extremereignisse erscheinen auf der vorliegenden Datenbasis gering, sollten allerdings geprüft werden.</p>	Gering
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt die Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, wobei die siedlungsklimatische Bedeutung für die Ortslage begrenzt ist. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.</p> <p>Die Planung wird aufgrund ihrer Größe und der zu erwartenden innergebietlichen Strukturen voraussichtlich keine Verschlechterungen bewirken. Grundsätzlich ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Gering-Mittel

³⁸ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

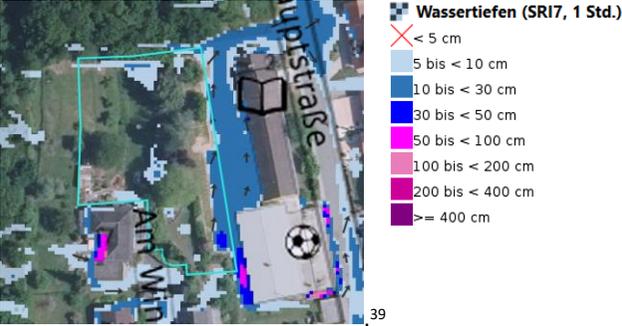
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Bewertung des Landschaftsplans: „Kuseler Hügelland“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Typischer ländlicher Ortsrand mit vorgelagerter Baumwiese - Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: bedingt einsehbar. ▪ Erholungseignung: Der Wirtschaftsweg führt aus der Ortslage in die Offenlandschaft und ist geeignet für die siedlungsnahe Naherholung. Die Zugänglichkeit der Landschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt ▪ Naturräumliche Einheit: 193.7 – Osterhöhen 	<p>Die Fläche überplant einen Teil des bereits vorgeprägten, aber durch baumbestandene Wiesen noch typischen dörflichen Ortsrandes. Das Gelände ist aus der Offenlandschaft gut einsehbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Temporäre Störungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen (Lärm, Stäube) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 45.6 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße sind keine relevanten dauerhaften Belastungen zu erwarten.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt Grünland ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Der Verlust von Grünland bedeutet einen Konflikt, werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist die Wirkung allerdings begrenzt.</p>	<p>Gering</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Zu prüfen sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie eine Betroffenheit im Fall von Extremereignissen. Die übrigen Konflikte sind planerisch lösbar.</p>		

3.31 Theisbergstegen

3.31.1 Ä 32/04

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Änderung der Fläche erfolgt zur Erweiterung des östlich angrenzenden Schulgeländes.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,23 ha befindet sich südöstlich in der Ortslage auf einer Höhe von rund 228 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuell befindet sich an dieser Stelle eine Wiese mit umfangreichen Gehölzstrukturen, darunter großkronige Bäume. Im Süden liegt eine Gartenanlage. ▪ Das Grundschulgelände bildet die östliche Grenze, im Süden befindet sich ein Wohngebiet, im Norden und Osten beginnt ein bewaldeter Hang. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen, keine Darstellung (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope, die gehölzbestandene Freifläche ist als tendenziell höherwertig zu betrachten. potenziell vorkommende Tierarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Wälder u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartierspotentiale in Baumhöhlen oder Rindenspalten zu prüfen) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten Der Wälder und Siedlungsränder ▪ Inwieweit das nach Westen ansteigende, bereits terrassierte Gelände mit Trockenmauern o.ä. abgestützt ist, lässt sich auf dieser 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen.</p> <p>. Die Überplanung des Geländes bedeutet in Abhängigkeit der tatsächlich zu erwartenden Veränderungen möglicherweise Konflikte, die auf dieser Ebene nicht abschließend zu klären sind. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten oder Kleinstbiotope ist daher im Rahmen der nachgelagerten Planung näher zu untersuchen.</p> <p>Die Konfliktrichtigkeit wird vorsorglich angehoben.</p> <p>Der vorhandene Baumbestand ist weitmöglich zu erhalten, entfallene Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Die Freibereiche des zukünftigen Schulgeländes sind nach Möglichkeit naturnah zu gestalten.</p>	Mittel - hoch

	<p>Ebene nicht beurteilen. In diesem Fall lägen ggf. pauschal geschützte Biotope vor, hier könnten weitere planungsrelevante Artenvorkommen betroffen sein.</p> <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölze ▪ Grünland ▪ Private Gartenfläche <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum</p> <p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 7 km nördlich ▪ FFH-Gebiet „Grube Oberstauenbach“ (FFH-7000-100) etwa 5,2 km östlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,23 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: ohne Angabe ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: ohne Angabe ▪ Bodenfunktionsbewertung: ohne Angabe ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten, das ansteigende Gelände erfordert für die Errichtung weiterer Baukörper voraussichtlich erhöhte Eingriffe in das natürliche Bodengefüge.</p> <p>Der Konflikt ist abhängig vom Grad der zukünftigen Inanspruchnahme, wird allerdings durch die begrenzte Flächengröße gemindert. Im Rahmen nachgelagerter Planungen sind Versiegelungen und Bodenveränderungen nach Möglichkeit zu minimieren.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig bis mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.</p> <p>Risikopotenziale im Fall von Extremereignissen sind auf dieser Ebene nicht final zu bestimmen und daher zwingend im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu prüfen. Auch zum Schutz nachgelagerter Gebiete ist anfallendes Oberflächenwasser zu sammeln und zurückzuhalten.</p>	<p>Mittel</p>

	<p>bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.</p> <p>Betroffenheit durch Außengebietswasser /Starkregenereignisse:</p> <p>In dem terrassierten Gelände sammeln sich nur geringfügige Mengen Oberflächenwasser, der Hang entwässert allerdings generell in Richtung Osten, weshalb bei Eingriffen in das Gelände die entsprechenden Risikopotentiale näher geprüft werden sollten. Vor dem Schulgebäude kann sich bereits aktuell Wasser anstauen, die Situation sollte geprüft und nach Möglichkeit im Rahmen der Planung optimiert werden.</p> 		
<p>Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das offene Gelände wirkt ausgleichend auf die nachgelagerten Siedlungsflächen, der Einfluss der kleinen Fläche ist allerdings limitiert. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Planung lässt keine relevanten Verschlechterungen erwarten, sofern Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen genommen wird. Im Besonderen sollte eine weitere Riegelbebauung parallel zum aktuellen Schulgebäude eher vermieden werden. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	<p>Gering-Mittel</p>
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: ▪ Bewertung des Landschaftsplans: „Glantal oberhalb Altenglan“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 1 (mittel) ▪ Freiraum im rückwärtigen Bereich der Schule, der Bereich ist nur bedingt einsehbar und bereits durch die umgebende Bebauung überprägt. Eine besondere Empfindlichkeit ist nicht gegeben. 	<p>Die Fläche ist nicht zugänglich, der Bereich ist nur bedingt einsehbar von den umliegenden Gebäuden. Sofern eine orts- und landschaftsangepasste Bebauung erfolgt, liegt kein Konflikt vor.</p>	<p>Kein Konflikt</p>

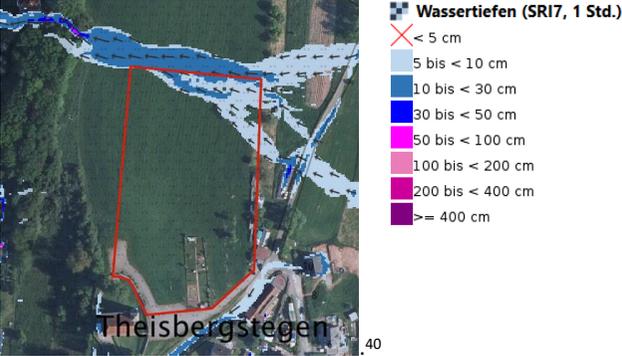
³⁹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist weitgehend unzugänglich und besitzt keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe 		
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Die Wirkung der geplanten Nutzung wird voraussichtlich nicht über die bereits zu Schulzeiten bestehenden hinausgehen (z.B. Geräuschentwicklung z.B. in Pausen oder Betreuungszeiten durch spielende Kinder.) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum Siedlungsflächen: Durch standortgerechte Eingrünung sind harmonische Übergänge zwischen Siedlungsflächen und der offenen Landschaft zu gewährleisten und die Lebensräume im Siedlungsbereich mit dem Offenland zu verzahnen. Markante Geländeformen oder besonders intakte historische Siedlungsränder mit wertvollen Grünstrukturen in den vorgelagerten Gartenflächen sollen als endgültige Siedlungsränder erhalten bleiben. ▪ Erhalt charakteristischer, ortbildprägender Baustrukturen sowie wertvoller innerörtlicher Grünstrukturen (Parks, Friedhöfe, Einzelbäume) ▪ Förderung und Erhöhung der standortgerechten Durchgrünung, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Regenwassernutzung auf privaten Flächen ▪ Schutz des Offenlandes durch Lichtemissionen der Siedlungsgebiete sowie der Wohnbevölkerung vor Verkehrsimmissionen 	Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Kein Konflikt
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die wesentlichen Konflikte liegen voraussichtlich im Verlust offenen Bodens, wobei mögliche Konflikte mit Biotop. Und Artenschutz zu prüfen sind. Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu untersuchen, zukünftige Versiegelungen sind zu minimieren, nach Möglichkeit ist eine naturnahe Freiflächengestaltung anzustreben.</p>		

3.31.2 N 32/02

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Fläche N 32/02 mit einer Gesamtgröße von 1,10 ha befindet sich nordöstlich (der Ortslage auf einer Höhe von rund 237-249 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Grünland) vereinzelt finden sich Gehölze, im Süden wird ein schmaler Streifen gärtnerisch genutzt. ▪ Im Süden grenzt Wohnbebauung an, ansonsten liegt die Fläche im Offenland. <p>ROP Westpfalz: sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: Landschaftsschutzgebiet Königsland (07-LSG-7336-012)</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Eine finale Entscheidung über den Standort der künftigen Erweiterungsfläche konnte noch nicht getroffen werden.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ SB – Quelle und Quellwald ▪ SC – Erlen- und Eschensumpf (durchrieselt) 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche sind gering wahrscheinlich.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p>Gering-Mittel</p>

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 7,1 km nördlich ▪ FFH-Gebiet „Grube Oberstauenbach“ (FFH-7000-100) etwa 4,9 km östlich. 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,1 ha, geringfügige Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb der Plangebiete vorhanden ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. <p>Betroffenheit durch Außengebietswasser /Starkregenereignisse: Den Berechnungen des Landes zufolge wird der Norden des Geländes im Fall von Extremereignissen von Hangwasser überströmt, Überflutungen können etwa 30 cm erreichen. Die entsprechenden Risiken sind in nachgelagerten Verfahren näher zu betrachten.</p>	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren, Das Gelände entwässert in Richtung Ortslage. Zur Minimierung von Risiken der dortigen Siedlungsflächen ist im Gebiet anfallendes Oberflächenwasser zurückzuhalten. Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen und mit geeigneten Maßnahmen zu minimieren.	Mittel

	 <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm <p>Theisbergstegen ⁴⁰</p>		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die Fläche dient als Kaltluftentstehungs- und Transportgebiet nachgelagerten Siedlungsflächen anteilig als Ausgleichsraum. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.</p> <p>Eine Bebauung der Fläche kann Luftströmungen talabwärts beeinflussen. Daher ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet Königsland (07-LSG-7336-012) ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Pötzberg“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonders bedeutsame Einzellandschaft- Wertstufe 2 (hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Waldreiche Landschaft/ strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Hohe Empfindlichkeit gegenüber visuellen Überprägungen ▪ Der Pötzberg mit seinen Hängen ist grundsätzlich eine besondere Landschaft, als Landschaftsschutzgebiet besonders geschützt und damit entsprechend als sehr empfindlich anzusehen. Der überplante Bereich überschreitet grundsätzlich eine natürliche visuelle Grenze zur Ortslage (hier dichte Hecken-/ Gehölzreihe entlang der steilen Hangkante), welche hier allerdings in Teilen bereits durch erste Baustrukturen überprägt wurde. 	<p>Die Planung greift in einen empfindlichen Landschaftsraum in einem Landschaftsschutzgebiet ein und überschreitet eine bestehende natürliche Zäsur zum gegenwärtigen Siedlungsrand. Daraus resultiert grundsätzlich ein deutlicher Konflikt, auch wenn bereits Ansätze für eine entsprechende Siedlungsentwicklung in diese Richtung vorliegen. Das Gelände ist von den Hängen des Pötzberges und den dort verlaufenden Wanderwegen aus gut einsehbar. Die Planung wird somit deutlichen Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Daraus ergibt sich ein deutlicher Konflikt, der nur durch eine besonders sensible und landschaftsgerechte Gestaltung minimiert werden kann.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen neuen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	Hoch

⁴⁰ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

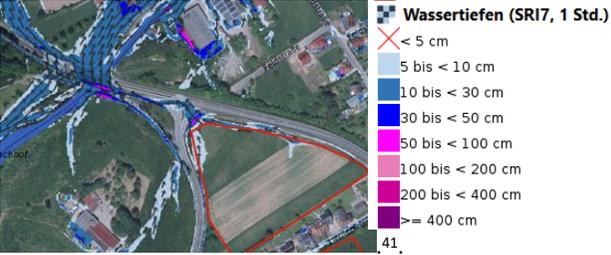
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Der Landschaftsraum ist generell ein wichtiger Erholungsraum, und wird von mehreren lokalen und regionalen Wanderwegen durchzogen, von denen auch einige die Fläche selbst tangieren. Die Fläche am Hang ist deutlich einsehbar. ▪ 3Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe 		
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: temporär Störungen durch die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf den Flächen sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.9 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubbentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die vorgesehene Flächengröße limitiert die zu erwartende Zusatzbelastung.</p>	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstellen im Umfeld ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die mögliche Betroffenheit archäologischer Fundstellen ist zu prüfen. (Im Fall einer Betroffenheit hoher Konflikt)</p>	<p>Mittel</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist ein eher mittlerer-geringer Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.</p>	<p>Gering – Mittel</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter von einem mittleren bis hohem Konfliktpotential auszugehen.</p> <p>Die Planung betrifft voraussichtlich keine empfindlichen Lebensräume, sie überschreitet allerdings eine natürliche Landschaftszäsur und greift damit noch stärker in die Offenlandschaft ein, wie die dort bereits entstandenen Siedlungsansätze. Betroffen ist ein Landschaftsschutzgebiet. Das bedeutet einen wesentlichen Konflikt, der nur über eine sehr sensible Planung zu minimieren ist. Zu prüfen sind Risiken im Fall von Extremereignissen sowie die mögliche Betroffenheit archäologischer Fundstellen.</p> <p>Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die Betroffenheit von archäologischen Fundstellen das größte Konfliktpotenzial aufweist. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Fläche N 32/02 Alt. 1 sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet und die Flächen sich in der Nähe von Überschwemmungsgebieten befinden.</p>		

3.32 Ulmet

3.32.1 N 33/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Ortsgemeinde strebt die Ansiedlung eines nicht großflächigen Einzelhandels an, der nach Möglichkeit im oberen Geschoss mit Wohnnutzung ergänzt werden soll (z.B. Altersgerechtes Wohnen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,69 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 205 bis 222 m ü. NN. ▪ Sie wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche, Grünland) genutzt. ▪ Im Norden und Osten wird sie von der Bundesstraße 420 und der K 22 begrenzt, im Süden schließt eine Wohnsiedlung an. <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Eine weitere Planungsoption für die Wohnbaufläche stellt N33/07 dar.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Basisszenario</p> <p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes) ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Ackerfläche <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum</p> <p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. 	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen.</p> <p>Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering.</p> <p>Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich, aber auf nachgelagerter Ebene zu untersuchen.</p>	<p>Konflikt-potential</p> <p style="text-align: center;">Gering</p>

	Die umgebenden Verkehrsflächen stellen signifikante Trennwirkungen dar, weshalb die Betroffenheit planungsrelevanter Arten gering ist. Eine Prüfung kann allerdings final nur auf nachgelagerter Ebene erfolgen.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 240 m nordwestlich ▪ FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-7000-097) etwa 1,6 km südöstlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,69 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert ▪ Das Gelände ist leicht nach Norden geneigt. Für die Herstellung eines ebene Baugeländes in der Größe der geplanten Nutzung sind voraussichtlich erhöhte Eingriffe in das natürliche Bodengefüge erforderlich. 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, die geplante Nutzung lässt hohe Versiegelungsraten erwarten, Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden. Positiv hinsichtlich des schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist die geplante Nutzungsmischung.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb der Fläche, ein Bachlauf verläuft ca. 125m nordwestlich, das Gelände entwässert mittelbar in seine Richtung. ▪ Grundwasser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 150 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig bis mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die teilweise landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: 	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Das Grundwasser besitzt aufgrund der Flächengröße voraussichtlich Relevanz für die Planung, deshalb sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Gefährdungen der nachgelagerten Systeme durch das Abfließen oder Ausschwenmen von Gefahrenstoffen sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.	Gering

	<p>Für das Gelände selbst sind aus den vorliegenden Daten keine relevanten Risiken ersichtlich.</p> 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. Die siedlungsklimatische Bedeutung ist als eher gering einzuschätzen, da die Kaltluft nach Norden in die Offenlandschaft abfließt. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die Planung wird allerdings voraussichtlich keine Verschlechterung siedlungsklimatischer Gegebenheiten hervorrufen. Zur Vermeidung von Nachteilen für künftige Bewohner und Mitarbeitende des geplanten Marktes ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Gering-mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Glantal unterhalb Altenglan“.<ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) Die Fläche liegt leicht erhöht auf einem niedrigen Geländerrücken und ist dadurch deutlich einsehbar. Vorbelastungen ergeben sich durch die umgrenzenden Verkehrstrassen. ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist weitgehend unzugänglich und besitzt keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Das Gebiet befindet sich innerhalb einer aufgrund ihrer Offenheit und Einsehbarkeit empfindlichen Kulturlandschaft. Daraus resultiert trotz der akustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit vor allem gegenüber nachteiligen visuellen Störungen. Eine Bebauung mit einem voraussichtlich großvolumigen Baukörper wird als erheblicher Fremdkörper in der Landschaft erscheinen.</p> <p>Der Grad einer Beeinträchtigung hängt wesentlich von der Ausgestaltung der Fläche ab. Um eine visuelle Überprägung des empfindlichen Talraumes zu vermeiden, werden im Zuge nachgelagerter Verfahren zwingend umfassende Maßnahmen zur harmonischen Integration erforderlich. Dazu zählen eine sehr zurückhaltende Gestaltung des/ der Baukörper(s) (insbesondere hinsichtlich Fassaden- und Dachlandschaft), eine Höhenbeschränkung sowie ein Verzicht auf auffällige Werbetafeln oder Beleuchtungsanlagen.</p> <p>Das Gebiet ist zudem dicht mit einem visuell wirksamen Gehölzstreifen in die Offenlandschaft zu integrieren.</p>	Mittel-hoch
Schutzgut Mensch, Gesund-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung und Störung durch angrenzende Verkehrsflächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten.</p> <p>Der geplante Verbrauchermarkt wird dauerhaft Ziel- und Quellverkehr verursachen –</p>	Mittel bis hoch

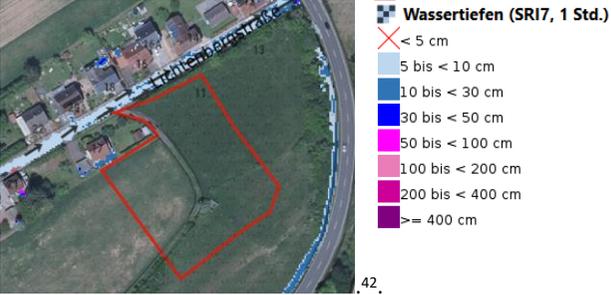
⁴¹ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

<p>heit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Radonpotenzial: 31.8 	<p>darunter auch Schwerlastverkehr, welcher allerdings voraussichtlich störungsarm über die angrenzenden Trassen abgewickelt werden kann. Zusätzlicher Lärm ist von den Parkplätzen, an der Lieferrampe sowie durch Lüftungsanlagen zu erwarten. Die nachgelagerte Planung muss Sorge tragen, dass die Verträglichkeit mit dem unmittelbar angrenzenden Wohngebiet gegeben ist. Da eine Nutzungsmischung mit Wohnnutzung angedacht ist, ist auch hier die Verträglichkeit mit dem Markt aber auch den umgebenden Verkehrsstrassen zu gewährleisten.</p>	
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Die Planung greift in einen empfindlichen Landschaftsraum ein. Die voraussichtliche Wirkung kann zu einer visuellen Überprägung beitragen, und bedeutet einen Konflikt mit den Zielen des Landschaftsplanes.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Gesamtfazit</p>	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter von einem mittleren bis hohen Konflikt auszugehen. Die Fläche ist zwar durch die Verkehrsstrassen deutlich vorbelastet, die Anbindung des Marktes wäre zudem voraussichtlich störungsarm möglich, aber es besteht ein deutliches Risiko, dass ein zumeist nicht landschaftsgerechtes großvolumiges gewerbliches Gebäude als Fremdkörper auf einer aus vielen Richtungen aus einsehbarer Fläche entstünde. Positiv zu vermerken ist das Bestreben, Nutzungskombinationen zu ermöglichen und damit Bodenschonend zu agieren. Hier ist allerdings die gegenseitige Verträglichkeit zu berücksichtigen.</p>		

3.32.2 N 33/07 – Alternative W

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Planung dient als weitere Option, Flächen für die Deckung des Bedarfs neuer Wohnbauflächen bereitzustellen (Alternativlösung zu N 33/01)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,59 ha schließt südlich an einen bislang nur kleinen Siedlungsfortsatz der Ortsgemeinde an, welcher durch die B 420 von den eigentlichen Siedlungskernen Ulmets getrennt ist. ▪ Auf der Fläche befindet sich aktuell eine Wiese mit wenigen Einzelbäumen. ▪ Im Norden grenzt die genannte kleine Wohnsiedlung an, im Übrigen Umland liegen landwirtschaftliche Flächen (Grünland). <p>ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Die Fläche stellt eine Alternative zu den Überlegungen an, zukünftige Wohnnutzungen mit einem großflächigen Einzelhandel zu kombinieren. (s.o.) Andere Alternativen stehen aus naturräumlichen und naturschutzfachlichen Gründen nicht zur Verfügung. (Überschwemmungsgebiete des Glans, pauschal geschützte Biotope)</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsråder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a.</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können weitgehend ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.</p>	<p style="text-align: center;">Gering-Mittel</p>

	Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 240 m nordwestlich ▪ FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-7000-097) etwa 1,6 km südöstlich 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,59 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: sandiger Lehm, Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel bis hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering bis mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert 	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 125 - 150 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig bis mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. <p>Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Für das Gelände sind aus den vorliegenden Daten keine relevanten Risiken ersichtlich.</p>	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich. Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Gering

			
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt die Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, welche in den angrenzenden Siedlungsflächen anteilig zum Ausgleich beiträgt. ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.</p> <p>Die siedlungsklimatische Bedeutung der Fläche ist sehr gering, dennoch ist bei der Planung grundsätzlich Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Glantal unterhalb Altenglan“. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Die Fläche liegt leicht erhöht auf einem niedrigen Geländerrücken, ist jedoch durch die dicht begrüneten Hankanten im Süden und Osten, von außen nur bedingt einsehbar. Vorbelastungen ergeben sich durch die angrenzende Bebauung. ▪ Erholungseignung: Der Wirtschaftsweg, welcher die Fläche quert, führt in die Offenlandschaft, die Zugänglichkeit der Landschaft wird durch die Planung allerdings nicht eingeschränkt. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 	<p>Die Fläche besitzt nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits überprägt.</p> <p>Die Planung wird eher geringen Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen, obgleich hier ein strukturell deutlich vom übrigen Siedlungskörper getrennt liegender Ortsteil erweitert wird. Daraus resultiert grundsätzlich einen höheren Konflikt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen.</p>	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: mögliche Lärmbelastung seitens der B420 ist zu prüfen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8 	<p>Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen</p>	Gering bis Mittel

⁴² Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

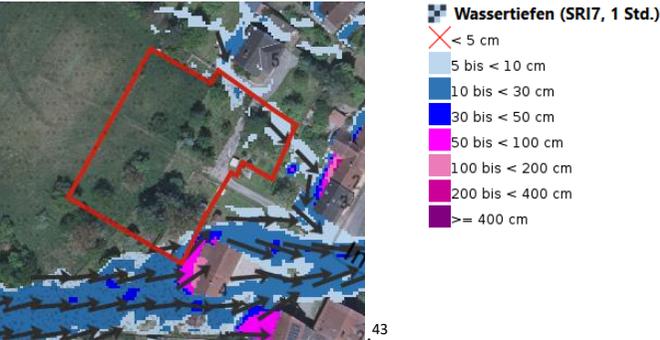
		<p>stärker durch entsprechende Immissionen belastet, wobei die geringe Flächengröße diese Zusatzbelastung deutlich limitiert. Die Verträglichkeit mit der nahe gelegenen Bundesstraße ist zu prüfen und mit geeigneten Mitteln herzustellen.</p>	
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: [] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt von Grünland ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken ▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen ▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt 	<p>Der Verlust von Grünland stellt einen bedingten Konflikt dar. Ebenso ist die Lage der Fläche abseits der zentralen Siedlungskerne Ulmets ein Konflikt, welcher allerdings durch die geringe Einsehbarkeit des Geländes und die aufgrund der Unterführung kreuzungsfreie Anbindung an die Siedlungsschwerpunkte begrenzt wird.</p>	Gering – mittel.
Gesamtfazit	<p>Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Der größte Konflikt ist der Bodenverlust, auch die relative Lage der Fläche zu den Siedlungsschwerpunkten Ulmets stellt einen Konflikt dar. Alle anderen Fragen sind voraussichtlich planerisch lösbar.</p>		

3.33 Welchweiler

3.33.1 N 34/01

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Fläche N 34/01 mit einer Gesamtgröße von 0,31 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 283 bis 293 m ü. NN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf der Fläche befindet sich aktuell eine Wiese mit zahlreichen Einzelgehölzen. Innerhalb der Fläche befindet sich eine Einfahrt zu einem Haus. ▪ Die Fläche N 34/01 grenzt im Norden und Osten an eine Wohnsiedlung an. Im Süden und Westen grenzt die Fläche an Grünland und private Gärten an. <p>ROP Westpfalz: Siedlungsfläche Wohnen (ROP Westpfalz IV, inkl. Teilfortschreibungen)</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>	
Alternativenprüfung	<p>Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen. Die Fläche ist weitgehend erschlossen und arrondiert den bestehenden Siedlungsrand. Alternativen stehen aus naturschutzfachlichen und topographischen Gegebenheiten aktuell nicht zur Verfügung.</p>		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<p>Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland mit zahlreichen Einzelbäumen, anteilig Pauschalschutz nach §30 BNatSchG (ED1). <p>potenziell vorkommende Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartierspotentiale in Baumhöhlen oder Rindentaschen zu prüfen) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Insekten: Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat 	<p>Die bauliche Inanspruchnahme der Flächen bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen und daher mit geeigneten Mitteln zu verhindern. Die Betroffenheit des pauschal geschützten Biotops in der Fläche ist gering und lässt sich ggf. durch eine interne Baugebietsgliederung vermeiden. Die Überplanung der extensiven, baumbestandenen Fläche ist jedoch grundsätzlich als hoher Konflikt zu werten.</p> <p>Sofern die Hangterrassen mit Trockenmauern abgestützt wurden, liegen zudem möglicherweise weitere Betroffenheiten pauschal geschützter Biotope vor. Dies ist im nachgelagerten Verfahren näher zu betrachten. Ebenso ist das Vorkommen bzw. die Betroffenheit seltener und geschützter Arten zu untersuchen.</p> <p>Die vorhandenen Gehölze sind weitmöglichst zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen.</p>	<p style="text-align: center;">Hoch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem deutlich ansteigenden Gelände sind Hangterrassen erkennbar. Sofern diese mit Trockenmauern abgestützt sind, liegen ggf. pauschal geschützte Kleinstbiotop vor. In dem Fall sind zusätzlich Vorkommen von Reptilien möglich und zu prüfen. <p>Pflanzen – Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünland ▪ Gehölze <p>Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAb – Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht final prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Lebensraumtypbewertung für das Schutzgut Biotop (§30 (2) Nr. 1-7 BNatSchG/ § 15 (1) Nr. 1-3 LNatSchG)</p>	<p>LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringe Anteile eines geschützten Biotops (ED1), LRT 6510. (Erhaltungszustand B) 	<p>Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „B“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ überplant werden.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „B“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem mittleren Konfliktpotenzial auszugehen.</p>	
<p>Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 4,3 km nordwestlich ▪ FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) etwa 1,9 km nordwestlich 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,31 ha, geringfügige Versiegelungen im Bereich der Zufahrt zum angrenzenden Wohngebäude ▪ Bodentypen: Lehm 	<p>Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens.</p> <p>Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die starke Neigung erfordert zusätzlich erhöhte</p>	<p>Mittel - hoch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering ▪ Hangstabilität: nicht kartiert ▪ Deutliche Geländeneigung (anteilig > 10%) 	Eingriffe in das natürliche Bodengefüge, welches allerdings aufgrund der Terrassierungen bereits nicht mehr im Ursprungszustand vorliegt.	
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer betroffen ▪ Grundwasser: ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Die Plangebiete liegen in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplanten Bereiche besitzen als weitgehend offene, unversiegelte Flächen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. <p>Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Den Berechnungen des Landes zufolge jeweils geringe Teile im äußersten Norden und Süden des Geländes im Fall von Extremereignissen von Hangwasser überströmt, Überflutungen können etwa 30 cm erreichen. Die entsprechenden Risiken sind in nachgelagerten Verfahren näher zu betrachten, erscheinen jedoch sehr gering.</p>  <p>43</p>	<p>Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren, Das Gelände entwässert in Richtung Ortslage. Zur Minimierung von Risiken der dortigen Siedlungsflächen ist im Gebiet anfallendes Oberflächenwasser zurückzuhalten. Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen und mit geeigneten Maßnahmen zu minimieren.</p>	Gering
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzen die Flächen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Pro- 	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur.	Gering

⁴³ Grafik: WSW& Partner 2024 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	<p>duktion von Kaltluft, welche anteilig ausgleichend für die angrenzenden Siedlungsgebiete wirkt. Die siedlungsklimatische Relevanz der überplanten kleinen Fläche ist jedoch gering.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Thermische Situation: warm 	<p>Die siedlungsklimatische Bedeutung der Fläche ist sehr gering, dennoch ist bei der Planung grundsätzlich Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.</p>	
<p>Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)</p>	<p>Landschaftsbild: Bewertung des Landschaftsplans: „Kleine Wiesentäler“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1 (mittel) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2 (hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren: exponierte Lage /deutliche Einsehbarkeit, aktuell gewachsener und begrünter traditioneller Siedlungsrand, allerdings bereits Störung umgebender Bebauung ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nicht zugänglich und hat keine Relevanz als Erholungsraum. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe 	<p>Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, sie stellt mit ihrem Gehölzbestand allerdings einen typischen dörflichen Ortsrand dar. Die exponierte Lage oberhalb des Siedlungskörpers führt dazu, dass künftige Gebäude deutlich sichtbar sein können, was eine entsprechend sensible Planung erfordert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: keine Beeinträchtigungen ersichtlich ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf den Flächen sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.9 	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Im unmittelbaren Umfeld ist eine archäologische Fundstelle kartiert. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine 	<p>Die Betroffenheit der archäologischen Fundstelle ist zu prüfen.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL[] Die Orte werden in ihrem Erscheinungsbild erhalten, neue Siedlungsflächen passen sich mit Maß und Formsprache an lokale Bauformen an und werden mit dichten, naturnahen Gehölzreihen in die umgebende Landschaft integriert. ▪ Erhalt pauschal geschützter Biotope ▪ Erhalt Grünland ▪ Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit besonderer Landmarken 	<p>Die Betroffenheit eines geschützten Biotops sowie der tendenziell hochwertigen baumbestandenen Fläche bedeuten einen Konflikt mit den Zielen des Landschaftsplanes, welcher durch geeignete planerische Maßnahmen zu vermindern sein wird.</p>	<p>Mittel - hoch</p>

	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitrag zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung von Klimawandelfolgen▪ Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter aufgrund der Struktur des Geländes und der partiellen Betroffenheit des Biotops von einem mittleren bis hohen Konflikt auszugehen. Artenschutzkonflikte sowie die mögliche Betroffenheit einer archäologischen Fundstelle sind zu prüfen, die übrigen Konflikte lassen sich voraussichtlich planerisch lösen.		

4 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ETWAIGER BESTEHENDER UMWELTPROBLEME IN BEZUG AUF MÖGLICHERWEISE BETROFFENE GEBIETE MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ ODER AUF DIE NUTZUNG VON NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Die kumulierenden Wirkungen der Planung ergeben sich insbesondere für das Schutzgut Boden/ Fläche. Die Neuausweisungen orientieren sich am errechneten Bedarf, dennoch führt die Inanspruchnahme aller Flächen zu einem weiteren nicht unerheblichen Flächenverbrauch.

5 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNGEN

Der aktuelle Zustand der beabsichtigten Planungsflächen wird sich in vielen Fällen voraussichtlich in absehbarer Zeit ohne die Planung/ Umsetzung nicht wesentlich verändern, da voraussichtlich die aktuelle Nutzung weiterbetrieben wird und somit für die Schutzgüter keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind.

Entwicklungen sind jedoch insbesondere im Bereich extensiv genutzter Grünlandflächen nicht auszuschließen, da hier bei einer Fortführung der gegenwärtigen Bewirtschaftungspraxis sukzessive eine natur-schutzfachlich höherwertige Fläche entstehen kann. Das betrifft sowohl die noch nicht geschützten Flächen als auch die Flächen, bei denen bereits eine pauschal geschützte Ausprägung festgestellt wurde. Folgewirkungen des Klimawandels aber auch Bewirtschaftungsmethoden können allerdings auch zu einer Abwertung von Flächen führen.

6 AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DAS KLIMA (ZUM BEISPIEL ART UND AUSMAß DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN) UND DER ANFÄLLIGKEIT DER GEPLANTEN VORHABEN GEGENÜBER DEN FOLGEN DES KLIMAWANDELS

Die Vorhaben wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Erhöhung des CO₂ Ausstoßes durch Hausbrand – der Umfang hängt ab von der Bauweise und der eingesetzten Technik und ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll abzuschätzen
- Die Versiegelung und Bebauung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung ist jedoch sehr gering, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung ist jedoch auf dieser Planungsebene ebenfalls nicht möglich.
- Es gehen Flächen mit siedlungsklimatischer Wirkung verloren, aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
- Die durch die Realisierung der Planung zu erwartenden Veränderungen des Lokalklimas im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes besitzen keine relevanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.
- Bei Flächen in Hanglage ist tendenziell eine Gefährdung durch Außengebietswasser vorhanden, woraus auch eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber voraussichtlich häufiger eintretenden Starkregenereignissen resultiert.
- Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

7 AUSWIRKUNGEN DER EINGESETZTEN TECHNIKEN UND STOFFE

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen ▪ Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen. ▪ Beeinträchtigungen und Verschmutzungen des Grund- oder Oberflächenwassers durch Heizöl sind nur im Fall nicht sachgemäßen Umgangs zu erwarten und entsprechend gering wahrscheinlich
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Ziel- und Quellverkehrs des Gebietes bzw. der Gebäudeheizungen (CO₂, Stäube), Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, Erhöhter Schwerlastverkehr)

8 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN/ SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN/ ABWÄSSERN

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden Abfälle über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden Abwässer sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

9 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Die Lage der Plangebiete gewährleistet bei der Wahl eines entsprechenden Erschließungsgerüsts für das zukünftige Gebäude die Möglichkeit zur Nutzung von Solarenergie (Solarkollektoren und/ oder Photovoltaik).

Zudem umfasst die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mehrere Flächendarstellungen für Freiflächen-Photovoltaik, welche die siedlungsnahen Versorgung der Ortsgemeinden mit regenerativer Energie unterstützen soll.

Die Bebauung erfolgt voraussichtlich entsprechend dem gegenwärtigem Stand der Technik sowie den entsprechenden Normen und gesetzlichen Vorgaben. Darüberhinausgehende Angaben und Vorgaben sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

10 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Dieser Aspekt hat im Raum der VG Kusel-Altenglan keine Relevanz.

11 RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, DAS KULTURELLE ERBE ODER DIE UMWELT (ZUM BEISPIEL DURCH UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN)

Die Lage der Plangebiete sowie die Art der geplanten Nutzungen lassen mehrheitlich kein signifikantes Unfall- und Katastrophenrisiko auf Ebene der Flächennutzungsplanung erkennen. Von gewerblichen Anlagen geht ein potenziell höheres Unfall- und Katastrophenrisiko aus, welches von der Art, der sich ansiedelnden Unternehmen bzw. den Betriebsabläufen abhängt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind hierzu allerdings keine weiteren qualifizierten Aussagen möglich, da über die sich ansiedelnden Betriebe keine Kenntnisse vorliegen.

Insbesondere durch das infolge des Klimawandels zu erwartendem ansteigendem Risiko von Starkregenereignissen kann es jedoch partiell zu Problemlagen kommen, welche insbesondere im nachgelagerten Verfahren näher zu betrachten sein werden.

12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN

Die in den einzelnen Bewertungen herangezogenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geht es um Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter entstehen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an den untersuchten Standorten bereits von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur geprägt.

Eine genauere Darstellung der Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern hinsichtlich der FNP-Fortschreibung kann erst bei konkreteren Kenntnissen der einzelnen Vorhaben erfolgen. Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzlich potenzielle Wechselwirkungen auf.

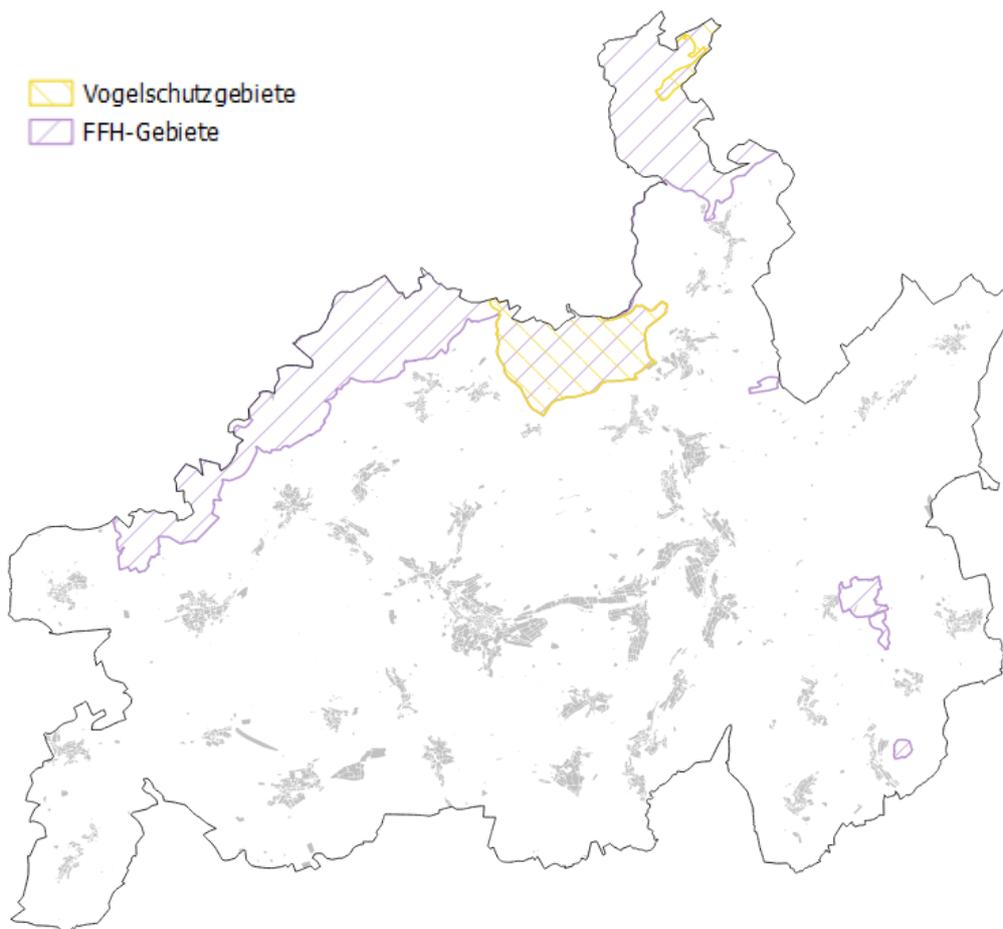
Wirkfaktor	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Strukturen steigert die Erholungswirkung	Wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	Wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen Tier-	Gegenseitige Wechselwirkungen in den	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens-	-	-

	und Pflanzenwelt	einzelnen Habitaten			und Wuchsbedingungen		
Boden	Veränderungen durch Schadstoff-einträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung u. Erosion	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	-	Bodendenkmäler werden durch Archivfunktion geschützt
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Schadstoff-einträge und Temperaturveränderungen	Vegetationsbedeckung beeinflusst Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Filter und Pufferwirkung für Grundwasservorräte, Einfluss auf GW-neubildungsrate		Beeinflusst Verdunstung, Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer	-	-
Klima/ Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen, mikroklim. Veränder. durch Versiegelungen und Überbauungen	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-
Landschaft	Veränderung d. Bebauung, techn. Infrastruktur, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Aufschüttungen u. Abgrabungen	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	-	Oberflächengewässer beleben das Landschaftsbild	Indirekter Einfluss über Definition der Standortbedingungen für Vegetationstypen		Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	Ggf. Archivfunktion d. Bodens	Gefährdungen d. Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

12.1 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Innerhalb der Gemarkung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan befinden sich die FFH-Gebiete „Grube Oberstauenbach“ (FFH-Nr. 6411-303), „Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (FFH-Nr. 6411-301), „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-Nr. 6410-301) sowie Teile des FFH-Gebiets „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-Nr. 6310-301). Zusätzlich liegen Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Baumholder“ (VSG-6310-401) innerhalb der Verbandsgemeinde⁴⁴.

⁴⁴ Vgl. www.natura2000rlp.de



Selbst bei Planungen, welche im unmittelbaren Umfeld dieser Gebiete erfolgen, können aufgrund der naturräumlichen Zusammenhänge auf Basis der vorliegenden Datengrundlagen negative Wirkungen ausgeschlossen werden.

12.2 Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Schutz der biologischen Vielfalt und somit der Artenschutz an die erste Stelle des § 1 BNatSchG gestellt. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 des BNatSchG. Bestimmte als „besonders“ und/ oder „streng geschützt“ definierte Arten gemäß § 7 BNatSchG unterliegen dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei zulässigen Eingriffen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG derzeit nur für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt

werden kann. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Das Ministerium der Finanzen⁴⁵ nimmt zu den aufgeworfenen Fragen, ob und insbesondere in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist, aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

„...Flächennutzungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Eine solche Planrealisierung ist in den Fällen, in denen ein Flächennutzungsplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehen ist, bereits möglich, ohne dass es der Aufstellung eines Bebauungsplans bedürfte. Deshalb ist grundsätzlich bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen...“ Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtliche Vorprüfung nur für Sonderbauflächen Windkraftnutzung mit Planvorbehalt im Rahmen des FNP durchzuführen ist.

Flächendeckende systematische Beobachtungen liegen für den Raum der VG bisher nicht vor. Es kann jedoch auf die Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LANIS, Artefakt) zurückgegriffen werden. Weiterhin haben die Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium die „ArtenFinder-Initiative“ ins Leben gerufen, die weitere Daten liefert.

Zusätzliche Informationen sind den Kartierungen der Bewirtschaftungspläne zu entnehmen.

Da die Daten der genannten Quellen jedoch weitgehend veraltet sind, bieten sie keine belastbaren Anhaltspunkte. Die Einschätzung des Umweltberichtes basiert daher vorrangig auf dem Charakter der Planfläche und ihres unmittelbaren funktionalen Umfeldes.

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die wesentlichen Datenquellen, die dabei Berücksichtigung fanden, ohne dass allerdings jeweils einzelne Arten herausgegriffen werden konnten.

Datenquelle	Inhalte	Genauigkeit/ Verwendbarkeit
ArteFakt – Arten und Fakten ⁴⁶	Bekannte Vorkommen wildlebender Arten (Fauna + Flora) in Rheinland-Pfalz, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten und die daher bei planerischen Maßnahmen in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Datenbank wird geführt vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Hinweise für die Praxis finden sich ergänzend in den Vollzugshinweisen zum Artenschutz LANA.	Auflistung erfolgt auf Ebene der Mess-tischblätter (rund 10x10 km), Genauigkeit ist dementsprechend eingeschränkt. Erlaubt erste Grobeinschätzung möglicher Artenvorkommen im Planungsraum.
FT/ FP Artennachweise im LANIS ⁴⁷	Amtliche Artennachweise (Fauna + Flora):	Auflistung erfolgt im 2x2 km-Raster Genauigkeit und Vollständigkeit aufgrund Rastergröße und Erfassungsweise eingeschränkt. Qualität abhängig von Erfassungsin-tensität. Schwerpunkt Avifauna

⁴⁵ Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz: Schreiben vom 19.07.2012

⁴⁶ Vgl. <http://www.artefakt.rlp.de/>

⁴⁷ Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Erfassungen der Initiative „ArtenFinder“ ⁴⁸	Fachlich überprüfte Erfassungen ehrenamtlicher Meldungen: Registrierte punktuelle Beobachtungen im Zeitraum der letzten 6 Jahre, teils ehrenamtliche Erfassung, Kontrolle durch KoNat	Punktgenaue Darstellung erfasster Vorkommen, Genauigkeit und Vollständigkeit stark eingeschränkt, da ehrenamtlich gemeldete Daten nur inhaltlich, aber nicht räumlich auf Plausibilität geprüft werden und nicht flächendeckend vorhanden sind.
Bewirtschaftungspläne der Natura-2000 Gebiete	Fachgutachterliche Untersuchungen/ Erfassungen im Zuge der Erstellung der Bewirtschaftungskonzepte	Räumlich konkretere Einschätzung möglicher Artenvorkommen möglich, Qualität abhängig von Erfassungszeitraum (Aktualität). Räumlich beschränkt auf Schutzgebiete

Tabelle 10: Übersicht Datenquellen zur Ermittlung der Artenvorkommen im Raum der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Die Untersuchung der einzelnen Flächen belegt, dass für einige wenige Flächen eine Betroffenheit besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, so dass im Einzelfall auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertiefende Untersuchungen erforderlich werden, was gegebenenfalls auch erhöhte Aufwendungen im Hinblick auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach sich ziehen kann.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Als Grundlage für die Erstellung des Umweltberichts dient in erster Linie der parallel erarbeitete Landschaftsplan der VG Kusel-Altenglan. Neben der Auswertung topographischer Karten findet eine Vielzahl von Kartierungen (archäologische, von Altablagerungen, Bodendenkmälern etc.) Verwendung. Ergänzend wurden aktuelle Informationen im Internet abgerufen. Als Quellen dienen hier vor allem die Dienstleistungsangebote der Ministerien in Rheinland-Pfalz (z.B. LANIS).

Aufgrund der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans kann eine detaillierte Betrachtung, Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nur in begrenztem Maße erfolgen, so dass dieser Schritt teilweise grob überschlägig in rein beschreibendem Charakter erfolgen muss. Bestimmte Wirkungen, die aus der Bau- und Betriebsphase der Planung resultieren, können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig bzw. mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen im Bereich der lokalklimatischen Funktionen, Beeinträchtigungen hydrogeologischer Art und die vom Plangebiet ausgehenden Lärmbelastungen für andere Siedlungsteile in der Realität nach der Realisierung durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand nicht genauer und zielsicherer beziffert werden, da Detailuntersuchungen in ihrem wirtschaftlichen Aufwand außer Verhältnis stehen. Auch Risiken infolge eingesetzter Techniken oder spezifischer Abfallstoffe, die insbesondere im Hinblick auf gewerbliche Planungen eine Rolle spielen, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht klassifizierbar, da sie von den individuellen Betriebsabläufen einzelner Gewerbebetriebe abhängen.

Eine Detaillierung dieser Aspekte ist in den nachfolgenden Verfahren in einer entsprechend tieferen Betrachtungsebene durchzuführen.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind in erster Linie Schwierigkeiten bei der Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere festzustellen, da für die Flächen größtenteils keine floristischen

⁴⁸ Vgl. <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

und faunistischen Untersuchungen zur Feststellung vorkommender (ggf. geschützter) biotoptypischer Arten vorliegen. Sofern Daten aus der Vorbereitung verbindlicher Bauleitpläne vorhanden sind, wurden diese in die Flächenbeurteilung einbezogen. Im Übrigen wurde auf die Informationen des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzbehörde Rheinland-Pfalz (LANIS)⁴⁹ bzw. die Portale Artenfinder/ Artenanalyse zurückgegriffen.

2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) (ANLAGE 1 NR. 3B BAUGB)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren
- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich das Überwachungskonzept auf unvorhergesehene Auswirkungen von Darstellungen im FNP gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, da diese Flächen unmittelbare Außenwirkung entfalten. Die sonstigen dargestellten Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft, da ihre Realisierung einen Bebauungsplan erfordert (Abschichtung).

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an diejenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist:

- Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Anlagenzulassung für Gebiete mit direkter Außenwirkung durch die immissionsschutzrechtlichen Behörden,
- Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund von Summeneffekten durch Verkehrszählung, sobald mindestens 80 % größerer zusammenhängender Baugebiete realisiert wurden.

Sollten Sanierungswerte überschritten werden, Abwehrrechte bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote (z.B. Vogelschutz) verletzt sein, wird die Gemeinde handeln. Im Übrigen folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

⁴⁹ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde werden in nahezu jeder Ortsgemeinde Neudarstellungen getroffen. Großteils werden hierbei bislang landwirtschaftlich genutzte Acker- oder Grünlandflächen überplant und für eine bauliche bzw. sonstige Nutzung vorbereitet. Die Verbandsgemeinde verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung sowie einer bedarfsorientierten und wirtschaftlichen Deckung der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen sowie der klimafreundlichen Gewinnung erneuerbarer Energien.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, bei der die Flächenneuanspruchnahme minimiert bzw. qualitativ verbessert und optimiert werden soll, erfolgt die Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen des Flächenmanagements. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen, um vorhandene innerörtliche Potentiale zu aktivieren. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt zusätzlich eine Alternativenprüfung, um anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung der Untersuchungsbereiche als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung ▪ Bedeutung einiger der Untersuchungsbereiche als Standorte für die Landwirtschaft ▪ Überwiegend keine Gefahren durch Unfälle und Katastrophen, einige Flächen sind im Fall von Extremereignissen durch Überflutungen bedroht.
Schutzgut Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschiedlich differenzierte Vegetation innerhalb der Untersuchungsbereiche ▪ Teilweise Betroffenheit pauschal geschützter Biotope
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwiegend Eingeschränkte Artenvielfalt ▪ Für einige Flächen kann ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden
Schutzgut Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zumeist keine oder nur geringfügige Versiegelung der Flächen ▪ Verlust für die Landwirtschaft ▪ Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein paar wenige Flächen befinden sich in der Nähe eines Gewässers und/oder in Überflutungsgefährdeten Bereichen ▪ Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen
Schutzgut Klima u. Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen von angrenzenden Verkehrsflächen ▪ Beeinträchtigungen seitens der häufig angrenzenden Landwirtschaftsflächen
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise Lage in empfindlichen Landschaftsräumen, allerdings überwiegend Ortsrandlagen. ▪ Zumeist bereits überprägte Ortsränder
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Nutzflächen, die weitgehend die Identität der Region prägen ▪ Teilweise ist die Betroffenheit archäologischer Fundstellen zu untersuchen.

Tabelle 11: Aktuelle Prägung der einzelnen Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebietern und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen, für einige Grünlandflächen kann sich jedoch auch sukzessive ein naturschutzfachlich höherwertiger Zustand entwickeln. Innerhalb der NATURA 2000-Gebiete sind Verbesserungen der naturschutzfachlichen Wertigkeit durch Umsetzung der Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen denkbar. Die durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von wohnstandortnahen Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung
Schutzgut Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensräumen
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensräumen/ Teillebensräumen
Schutzgut Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen ▪ Beeinträchtigungen von Bodenstrukturen während der Bauphase ▪ Flächenverbrauch
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringfügiger Verlust von Wasserspeicherfunktionen ▪ Anteilige Reduzierung der Versickerungsfähigkeit ▪ Teilweise Erhöhung von Verschmutzungsrisiken
Schutzgut Klima u. Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Funktionen zur Kaltluftproduktion und des Kaltlufttransports
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingriffe durch bauliche Veränderungen, Veränderung des Landschaftsbilds ▪ Gewisse Fernwirkung der Flächen für Photovoltaik (Blendwirkung, Sichtbeziehungen)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteilige Einschränkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, mit wirtschaftlicher und identitätsstiftender Bedeutung

Tabelle 12: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen.

Bestimmte Beeinträchtigungen, wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen der Naturraumpotentiale können durch die vorgeschlagenen ökologisch sinnvollen Maßnahmen bei den meisten Flächen minimiert bzw. z.T. ausgeglichen werden. Viele Konfliktpotentiale lassen sich zudem voraussichtlich planerisch lösen. Bei der Realisierung von Vorhaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, sind ggf. weiterführende Auswirkungen und konkretere Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

4.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)**
Vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (Bundes-Klimaanpassungsgesetz - KAnG)**
Vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 393).
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (Bundes-Klimaschutzgesetz - KSG)**
Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetztes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

4.2 Sonstige Quellen

- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (2012), letzte Änderung 2018
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 05/24
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 05/24
- www.wasserportal.rlp-umwelt.de
- Geoportal Rheinland-Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand 05/24
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, aufgerufen unter: <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>; Stand 05/24
- Landesamt für Umwelt, Themenkarten Wasser Vgl. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> Stand: 05/25
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Umweltatlas, aufgerufen unter: <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>; Stand 05/24

B. ANHANG

5 LANDSCHAFTSPLAN

Der im Anhang vorliegende vorläufige Stand der Landschaftsplanung (Stand 07/ 2024) sind Inhalt dieser Begründung und haben den Stellenwert eines Fachgutachtens. Der Landschaftsplan stellt in erster Linie ein landschaftliches Entwicklungskonzept für die Verbandsgemeinde dar. Seine Ziele werden erst durch Beschluss des Verbandsgemeinderates und mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan behördenverbindlich.